

Stenographischer Bericht

der

fünfzehnten Sitzung des Krainischen Landtages

zu Laibach am 28. December 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Carl v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Vertreter der Regierung: K. k. Statthalter Freiherr v. Bach; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Kapelle und Josef Rudešch. — Schriftführer: Abgeordneter Franz Rudešch.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Regelung der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen. — 2. Bericht des Finanzausschusses über den Rechnungsabluß des Krainischen Landesfondes pro 1865. — 3. Bericht des zur Begutachtung des Rechenschaftsberichtes bestellten Ausschusses, betreffend die Grundsteuerfrage. — 4. Bericht des Petitionsausschusses. — 5. Begründung des vom Herrn Abgeordneten Dr. Doman gestellten Antrages auf Bestellung von Förstern. — 6. Bericht des Finanzausschusses über die Subvention der Obergurt-Großflupper Straße.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Präsident:

Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wollen das Protokoll der letzten Sitzung vortragen. (Schriftführer Horak liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird etwas gegen die Fassung des Protokolls erinnert? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist dasselbe vom hohen Hause genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen: Es ist nachstehende Zuschrift der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft ddo. 15. December 1866 an die hiesige hohe Landesregierung gelangt. Sie lautet (liest):

„Hochlöbliche k. k. Landesregierung!

Die ergebenst gefertigte Gesellschaft hat in Gemäßheit der ihr vom hohen k. k. Handelsministerium erteilten Weisung an die Ausführung der Bahnstrecke St. Peter-Fiume zu schreiten, zu welchem Behufe vorerst die Tracirungsarbeiten durchzuführen sind.

Auf dieser Bahnstrecke, welche, von St. Peter ausgehend, in Krain Grundflächen bei den Ortschaften Prem, Dirnbach und Feistritz trifft und sodann die Richtung gegen Sappiano im Küstenlande verfolgen soll, haben wir die Leitung der Tracirungsarbeiten

1. auf der Strecke St. Peter-Prem dem Ingenieur Victor von Wertheimstein mit dem Amtsitze in St. Peter; 2. auf der Strecke Prem-Bosgut dem Ingenieur Eugen Seiner mit dem Amtsitze in Feistritz — übertragen.

Diese Anordnungen erlauben wir uns, der hochlöblichen k. k. Landesregierung mit der ergebensten Bitte zur Kenntniß zu bringen, die betreffenden Localbehörden hievon verständigen und beauftragen zu wollen, den genannten zwei Ingenieuren und ihrem Hilfspersonal bei der Lösung ihrer Aufgabe die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen.“

Diese Note wurde dem Landesauschusse von der k. k. Landesregierung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die k. k. Bezirksämter Feistritz und Adelsberg angewiesen worden seien, zur Förderung der erwähnten Tracirungsarbeiten den damit betrauten Organen die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Diesen Stand der Angelegenheit wolle der hohe Landtag gefälligst zur Wissenschaft nehmen.

In der sechszehnten Sitzung der letzten Session hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt:

„Die Kaiser Straße wird als Concurrentzstraße nur unter der Bedingung erklärt, wenn von dem k. k. Militärärare ein entsprechender Betrag zu ihrer Vollendung und eine jährliche Subvention von 2000 fl. zu ihrer Erhaltung, ferner von der Domäne Landstraß die unentgeltliche

Ueberlassung des zur Schottergewinnung nöthigen Materiales zugesichert werden.“

Mit der Einleitung der diesbezüglichen weiteren Verhandlung wird der Landesauschuß beauftragt:

„In Vollziehung dieses Beschlusses hat sich der Landesauschuß unter actenmäßiger Darlegung des Standes dieser Straßenbau-Angelegenheit an das k. k. Landes-General-Commando in Agram mit der Anfrage gewendet, ob aus dem Militär-Aerar die für die Kaiser Straße für den Fall ihrer Einreihung unter die Concurrenzstraßen beanspruchten Subventionen gewährt werden wollen?“

Das k. k. Landes-General-Commando in Agram hat mit Note vom 19. December 1866, Z. 11881, an den Landesauschuß folgende Antwort gerichtet:

„Nachdem auch hiersieits die Bedeutung der zur Verbindung von Carlstadt mit Landsiraf durch den Sichelburger Militärgrenz-District projectirten Straße ebenso beurtheilt wird, wie dies nach dem Inhalte der geschätzten Note vom 30. August l. J., Z. 1082, dortseits der Fall ist, so beehrt sich das Generalcommando zu Folge hohen Kriegsministerial-Rescriptes vom 13. l. M., Abth. 10, Nr. 4347, auf die vorbezeichnete Note dienstfreundlichst zu erwidern, daß in die mittelst dieser Zuschrift gestellten Bedingungen zum Ausbaue der gedachten Communication und zur Instandhaltung derselben im dortseitigen Territorio vom Militärgrenz-Aerare nicht eingegangen werden könne.“

Es entfällt demnach die Bedingung zur Einreihung der Kaiser Straße unter die Concurrenzstraßen, was der hohe Landtag zur gefälligen Kenntniß nehmen wolle.

Es sind mir bei Beginn der Sitzung folgende Petitionen zugekommen:

„Petition der Gemeinde Dole um Verwendung hohen Orts wegen Herabminderung der Steuern,“ überreicht durch das Landtags-Präsidium. Ich gedenke diese Petition dem Petitionsausschusse zuzuweisen. Wenn keine Einwendung erfolgt, so ist mein Antrag genehmigt.

Weiters die „Petition des Vereins der Aerzte in Krain zu Laibach bittet um geneigte Berücksichtigung der von dessen Leitung am 21. d. M. gemachten Eingabe bezüglich der Bezirkswundärzte und Bezirkshebammen,“ überreicht durch das Landtags-Präsidium. Wird ebenfalls dem Petitionsausschusse zugewiesen. Wenn keine Einwendung geschieht, so genehmiget das hohe Haus meinen Antrag.

Durch den Herrn Abgeordneten v. Langer wurde überreicht die „Petition des Vorstandes der Ortsgemeinde Stopitsch-St. Michael im Bezirke Rudolfswerth, welcher um Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln zur Abhilfe der in 20 Ortschaften der Pfarren Stopitsch und Maichau ausgebrochenen Hungersnoth bittet.“ Diese Petition wird dem Finanzausschusse zugewiesen, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird.

Abg. v. Langer:

Ich bitte mir das Wort zu erlauben.

Die mißlichen Verhältnisse, die in dieser Petition berührt werden und die gewiß durch die Behörden bereits der hohen Landesregierung zur Kenntniß gebracht wurden, sind wirklich so dringender Art und nehmen in so erschreckender Weise zu, daß eine schnelle Abhilfe wohl sehr nothwendig sein wird und als sehr dringend anerkannt werden muß. Die traurigen Verhältnisse, die dort eingebrochen sind, haben ihren Ursprung theils in den Nachwehen der im vorigen Jahre dort geherrschten Hungersnoth, theils in dem Umstande, daß durch den Spätfröste vom 24. Mai d. J. die ganzen Halm- und Obstfrüchte in den dortigen Gegenden,

sowie überhaupt im Lande verwüftet worden sind, ferner in den mehreren Feuersbrünsten, die in diesen Ortschaften im Laufe der letzten Jahre stattgefunden haben, und endlich am meisten noch durch das furchtbare Hagelwetter, welches, am 9. September am Abhange des Uskofengebirges hinziehend, die Culturen in jenen Ortschaften so sehr verheert hat, daß alle Hirse, Haidefrüchte, Weingärten, kurz alles, was zur Fehsung Hoffnung gegeben hat, bis zur Unkenntlichkeit vernichtet worden sind.

Die Bewohner dieser Ortschaften sind jetzt, wie ich mich vor Kurzem zur Zeit meiner Anwesenheit zu Hause mit eigenen Augen überzeugte, wirklich in drückenderer Lage, als im vorigen Jahre, denn im vorigen Jahre konnten sie auf ausgiebige Aushilfe von Seite der hohen Regierung, der Landesvertretung und so vieler Privatwohlthäter rechnen, und haben auch wirklich viel bekommen; allein in diesem Jahre haben sie von allem, was von vorigen Jahren übrig geblieben war, und von der Fehsung der Vorjahre nichts mehr in den Speichern. Sie hatten im vorigen Jahre außer der Möglichkeit, aus dem Weine einen Erlös zu ziehen, der ihnen am Ende doch noch geblieben ist, um ihnen einige Unterstützung zu verschaffen, auch noch den Vortheil gehabt, daß im vorigen Jahre die Nahrungsmittel billiger zu erkaufen waren, während heuer, wie bekannt, diese zu einer schon lange nicht dagewesenen Theuerung gestiegen sind.

Ich glaube daher, nachdem diese Umstände wirklich einer dringenden Abhilfe benöthigen, und nachdem wir schon am Schlusse der Session sind, diese Angelegenheit als dringend betrachten zu können, und bitte diese Petition als dringend zu behandeln und dieselbe dem Finanzausschusse zur weitem Beschlußfassung zuzuweisen.

Präsident:

Wird der eben vernommene Dringlichkeitsantrag unterstützt? Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand der Herren über die Dringlichkeit das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche den Gegenstand als dringlich anerkennen und die Erledigung desselben dem Finanzausschusse zuzuweisen einverstanden sind, sich zu erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Es wird daher diese Petition als Dringlichkeitsgegenstand dem Finanzausschusse zur Erledigung zugewiesen.

Es sind mir während der Sitzung nachstehende zwei Interpellationen an die hohe Landesregierung übergeben worden. Die erste lautet (liest):

„Das hohe k. k. Justizministerium hat mit Erlaß ddo. 15. März 1862, Z. 865, Punkt 1, ausdrücklich angeordnet, daß die Gerichte in Fällen, in welchen sie mit Parteien, die ausschließlich der slavischen Sprache kundig sind, zu verhandeln haben, die Verhöre der Angeschuldigten und die Vernehmungen der Zeugen in Strafsachen nach Thunlichkeit in slavischer Sprache aufzunehmen und wenigstens die entscheidenden Stellen der Aussagen der Beschuldigten oder der Zeugen in slavischer Sprache zu Protokoll zu bringen haben.“

Nun ist es uns zuverlässig bekannt, und die hohe k. k. Landesregierung kann sich dessen durch die Einsicht der bei den hiesigen Strafgerichten erliegenden Acten selbst überzeugen, daß der erwähnte hohe Ministerialerlaß von vielen Gerichtsbeamten gar nicht, von anderen aber ganz ungenügend in der Weise befolgt wird, daß sie hie und da ein slovenisches Wort oder einen slovenischen Satz in den deutschen Text einklammern.

Nachdem es aber wohl keinem Zweifel unterliegt, daß der erwähnte hohe Ministerialerlaß für alle Gerichtsbeamten

bindend ist; daß man unter „entscheidende Stellen“ nicht bloß einzelne Worte oder Sätze, sondern alle jene Theile der Aussage versteht, durch welche der objective oder subjective Thatbestand hergestellt werden soll, daher sowohl die diesbezüglichen Angaben der Beschädigten und Zeugen, als auch die Geständnisse, Verantwortungen und Rechtfertigungen der Beschuldigten, so erlauben sich die Gefertigten unter ausdrücklicher Beziehung auf ihre in der 15. und 25. Sitzung der letzten Session gestellten Interpellationen und die in denselben entwickelten Gründe an die hohe Regierung die Anfrage zu stellen, ob sie gewillt sei, sich bei dem hohen Justizministerium dahin zu verwenden, daß

1. den hierländigen Gerichtsbeamten die genaue Befolgung des erwähnten hohen Ministerialerlasses neuerdings eingeschärft, und

2. die Oberbehörden ausdrücklich angewiesen werden, die Befolgung zu überwachen.

Klemenčič m. p.	P. Svetec m. p.
Kosman m. p.	Dr. Bleiweis m. p.
Koren m. p.	Dr. Toman m. p.
Debevec m. p.	Horak m. p.

(Zum k. k. Statthalter gewendet:)

Ich habe die Ehre, diese Interpellation zu überreichen. (Ueberreicht dieselbe.)

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich werde diese Interpellation, insoweit es mir möglich sein wird, mich über die Grundhaltigkeit dieser Thatumstände zu informiren, morgen beantworten.

Präsident:

Die zweite Interpellation, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Svetec, lautet (liest):

„Mit der Concursausreibung der hohen k. k. Landesbehörde ddo. 7. September l. J., Z. 8252, wurde an der hiesigen k. k. Oberrealschule eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie und Maschinenlehre ausgeschrieben und darin auch die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache ausdrücklich gefordert.“

Ungeachtet nun für diese Stelle ein mit den besten Zeugnissen versehener, vorzüglich befähigter Slovenc competirt hat, wurde dieselbe dennoch dem Herrn Opyel, welcher der slovenischen Sprache gänzlich unkundig ist, verliehen.

Diese Ernennung steht im vollen Widerspruche mit dem von Sr. Majestät so oft und so feierlich verkündeten Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung, mit den so oft geäußerten Wünschen und Bestrebungen der slovenischen Nation nach factischer Verwirklichung der Gleichberechtigung und auch mit dem von der hohen k. k. Landesregierung in der Concursausreibung selbst ausgesprochenen Bedürfnisse.

Solches Vorgehen muß das Vertrauen zur Regierung mehr und mehr erschüttern. Solches Vorgehen, welches uns schon in der 15. und 24. Sitzung der letzten Session Anlaß zu wiederholten Interpellationen geboten hat, erklärt aber auch zu Genüge, wer schuld ist, daß uns slovenische Lehrkräfte an unseren Anstalten fehlen.

Die Gefertigten stellen daher an die hohe k. k. Landesregierung die Anfrage, ob sie gewillt sei:

1. bei dem hohen k. k. Staatsministerium eine entsprechende Vorstellung gegen diese Ernennung zu machen, und
2. unser Bedauern über dieselbe zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers zu bringen.

Svetec m. p.	Klemenčič m. p.
Dr. Bleiweis m. p.	Kosman m. p.
Dr. Toman m. p.	Zagorec m. p.
Horak m. p.	Debevec m. p.

(Zum k. k. Statthalter gewendet:)

Ich habe die Ehre, diese Interpellation Sr. Excellenz zu übergeben. (Ueberreicht dieselbe.)

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Der Gegenstand, von dem hier die Rede ist, betrifft ausschließlich die Competenz der Executive, ich kann daher durchaus nicht versprechen, irgend einem der hier ausgedrückten Wünsche in der angeedeuteten Weise gerecht zu werden, ich bin also auch nicht in der Lage, mich bezüglich dieser beiden Punkte auszusprechen. (Ueberreicht dem Präsidenten die Interpellation.)

Präsident:

Diese Interpellation ist hiemit erledigt.

Ich habe heute auf die Tische der hochverehrten Herren Abgeordneten vertheilen lassen:

Bericht des Finanzausschusses über den Rechnungsabschluss des Landesfondes pro 1865.

Bericht des Rechnungsausschusses über die Grundsteuerfrage; und den

Bericht des Straßen-Comité's wegen Einreichung der Bigam-Zirknizer Gemeindestraße in die Concurrenzstraßen.

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich bitte um's Wort.

Ich werde die Ehre haben, die Interpellation zu beantworten, die vom Herrn Abgeordneten Svetec und Genossen über den slovenischen Sprachunterricht der k. k. Landesbehörde übergeben wurde. (liest:)

„Die k. k. Landesbehörde theilt mit den Interpellanten die Ueberzeugung, daß es für die studirende Jugend in Krain nur sehr nützlich sei, wenn sie sich die slovenische Sprache gründlich aneignet.“

Die Landesbehörde hat auch nicht verfehlt, in dieser Richtung wirksam zu sein.

Sie hat, durch die Erfahrung belehrt, daß der bisherige gemeinschaftliche Sprachunterricht für Slovenen und Nichtslovenen dem gedeihlichen Ergebnisse desselben bedeutende Hindernisse in den Weg lege, mit Genehmigung des k. k. Staatsministeriums (Erlaß vom 16. März 1866) sowohl am hiesigen Gymnasium als an der Realschule außer dem allgemeinen slovenischen Lehrcurse einen abgeforderten Lehrkurs dieser Sprache für Nichtslovenen mit deutscher Unterrichtsprache in 2 Abtheilungen errichtet, welcher Lehrkurs mit Beginn des laufenden Schuljahres eröffnet wurde.

Weiters hat sie, um auch im allgemeinen slovenischen Sprachcurse einen größeren Fortschritt der Schüler zu erzielen, das Geeignete eingeleitet, damit hiebei eine bessere Lehrmethode eingehalten werde, welche den literarisch-wissenschaftlichen Aufschwung der Sprache zu fördern und das Interesse der Schüler für diesen Lehrzweig zu steigern geeignet ist.

Die Lehrkörper haben in dieser Richtung eingehende Aeußerungen erstattet, welche dem k. k. Staatsministerium vorgelegt und bezüglich der Ausführbarkeit der gemachten Vorschläge nach aller Thunlichkeit gewürdigt worden sind.

Was anbelangt den slovenischen Sprachkurs für Nichtslovenen, so ist solcher nach den Bestimmungen des Staatsministerialerlasses vom 16. März 1866 nicht obligat, und es hat daher eine aus diesem Lehrcurse erhaltene Classennote bei Gestaltung der allgemeinen Zeugnißklasse wohl nach der günstigen, nicht aber nach der ungünstigen Seite hin einen Einfluß zu üben.

Thatsächlich liegt hierin keine Neuerung bezüglich auf den Zutritt von Nichtslovenen zum slovenischen Sprachunterrichte, weil nach der früheren Norm diese von dem gemein-

schaftlichen obligaten Lehrkurs über Ansuchen zu dispensiren waren.

Wiemol der neue Lehrkurs nicht obligat ist, so darf doch erwartet werden, daß die nicht slovenische Jugend diesen Sprachkurs aus eigenem Antriebe und durch Einwirkung ihrer Eltern gerne besuchen und die ihr dargebotene Gelegenheit dankbar benützen werde, um eine Sprache zu erlernen, deren Nutzen ihr einleuchten muß.

In der That sind am hiesigen Gymnasium in die erste Abtheilung 52, in die zweite Abtheilung 36, daher im Ganzen 88 Schüler eingetreten, und es befinden sich nunmehr unter 700 öffentlichen Schülern des Gymnasiums nur 6, darunter 1 Italiener und 5 Deutsche, deren Eltern sich nur vorübergehend in Laibach aufhalten, welche sich an keinem Lehrkurs in slovenischer Sprache betheiligen.

Im vorigen Jahre waren dagegen 24 vom slovenischen Sprachunterricht dispensirt, und ein großer Theil jener, welche diesen Unterricht in der gemeinschaftlichen slovenischen Classe genossen, machte wegen der mangelhaften Vorbildung nur sehr geringe Fortschritte.

Dem Einwurfe in der Interpellation, daß auch Schüler von slovenischer Zunge und Nationalität, für welche der slovenische Sprachunterricht in der allgemeinen Classe obligat ist, in den nicht obligaten Lehrkurs für Nichtslovenen aufgenommen wurden, wird wohl am besten durch Mittheilung der Modalitäten begegnet, welche von dem Lehrkörper bei der Aufnahme beobachtet wurden.

Die Zuweisung in diesen Kurs erfolgte nicht etwa nur über Wunsch der Schüler selbst, sondern auf Grund der abgegebenen Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder und über eingehende Beurtheilung des Lehrkörpers, wobei die nachfolgenden Kategorien von Schülern in Betracht kamen: 1. Solche die gar keine Kenntniß des Slovenischen besitzen oder dispensirt waren; 2. die einige, aber sehr geringe Kenntniß des Slovenischen besitzen; 3. die in dieser Kenntniß wohl etwas vorgereifter sind, aber nicht genügende Sprachfertigkeit besitzen, um den slovenischen Unterricht in ihrer Classe mit Erfolg benützen zu können; und endlich 4. solche, deren Muttersprache nicht das Slovenische ist, die jedoch schon so weit vorgeschritten sind, um in der allgemeinen Classe fortzukommen zu können. Von diesen blieben die meisten freiwillig in dieser allgemeinen Classe, einige wenige aber wurden bis zur Erwerbung gründlicherer Kenntniß, die sie alsdann zum Eintritte in die rein slovenische Abtheilung befähigen wird, einstweilen für den deutsch-slovenischen Kurs bestimmt.

Die Bestimmung, welcher Schüler bei der Wahl des Sprachkurses als Slovone oder Nichtslovone anzusehen sei, kann nach der Natur der Sache und im Sinne des § 20 des Organisationsentwurfes für die Mittelschulen, wornach nicht die Schüler, sondern deren Eltern und Vormünder zu bestimmen haben, ob ihre Söhne oder Mündel eine der im § 18 bezeichneten Sprachen zu erlernen haben, nur durch die Eltern und Vormünder der Schüler geschehen.

Man kann es bei der Beurtheilung der Nationalität eines Schülers nicht auf Majoritätsbeschlüsse des Lehrkörpers ankommen lassen, der lediglich darüber zu wachen hat, daß keine vorfällige Umgehung der bezüglich der beiden Lehrkurse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen stattfindet, und der auch bei der Aufnahme der Schüler aus didaktisch-pädagogischen Gründen die subjektive Befähigung des Schülers für den einen oder den andern Sprachkurs sich vor Augen halten wird.

In ähnlicher Weise wurde auch bei Aufnahme in den bei der Realschule eröffneten abgeordneten slovenischen Sprachkurs vorgegangen.

Der in der Interpellation angezogene specielle Fall, daß ein Vater seinen Sohn zum Rücktritte in die obligate slovenische Abtheilung verhalten haben soll, betrifft einen Schüler der fünften Realclasse. Dieser Schüler trägt einen deutschen Namen und wurde, nachdem als dessen Muttersprache schon in den früheren Jahren die deutsche angegeben war, da er angeblich als Kind zuerst deutsch gesprochen, und zu Hause überhaupt immer nur deutsch gesprochen wird, für den deutsch-slovenischen Kurs bestimmt, trat aber später in Folge Einwirkung von anderer Seite in die rein-slovenische Abtheilung ein.

Die Gefahr, welche den Interpellanten vorschwebt, daß die Schüler, ihre slovenische Nationalität verleugnend, sich in den nicht-obligaten slovenisch-deutschen Lehrkurs einschreiben lassen, ist daher ebenjowenig begründet, als die Besorgniß, daß die einmal eingeschriebenen Schüler blos nach Laune oder Bequemlichkeit den letztern Kurs besuchen, da die Strenge der Schulvorschriften für diesen gleichmäßig besteht.

Zu allgemeinen muß übrigens hinzugefügt werden, daß die gegenwärtige Einrichtung des deutsch-slovenischen Lehrkurses insoferne den Charakter eines Versuches hat, als nach dem Wortlaute des bezüglichen Staatsministerialerlasses erst die gewonnenen Erfahrungen weitere Urtheilsmomente darüber bieten werden, ob und unter welchen Modalitäten eine Vervollkommnung in der Beschaffenheit und in den Ergebnissen dieses Unterrichtes sich erzielen lassen werde.

In der Interpellation wird auch zur besseren Erlernung der slovenischen Sprache in der allgemeinen Classe ein größeres Stundenmaß als das bisherige von zwei Stunden wöchentlich in Anspruch genommen.

Hierüber wird bemerkt, daß mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1860, Z. 10225, über die damals von dem Lehrkörper geschehene Anregung dieses Gegenstandes bedeutet wurde, es stehe der angetragenen Stundenvermehrung auf drei Stunden wöchentlich in der dritten und vierten Classe des Untergymnasiums grundsätzlich nichts im Wege, nur sei die Durchführung dieser Maßnahme durch den Umstand bedingt, daß die für diesen Unterricht eingeführten Lehr- und Lesebücher einen so reichlichen literarischen Stoff enthalten, daß damit auch ein reichlicheres Stundenmaß in einer der wahren Bildung förderlichen Weise für den Unterricht verwendet werden könne.

Diese Voraussetzung ist aber seither nicht eingetroffen, daher hat das Staatsministerium laut Erlaß vom 25. Juli 1866, Z. 5712, über die neuerlich geschehene Anregung dieses Gegenstandes lediglich auf den obigen Erlaß ex 1860 hingewiesen.

In dem bezogenen Erlasse hat aber das Staatsministerium eine Revision der slovenischen Lehrbücher für das Untergymnasium in der Richtung angeordnet, daß dieselben sowohl sachlich als formell eine der gegenwärtigen Entwicklung der Sprache angemessene Gestaltung erhalten, und es wird sich eine Commission von Fachmännern dieser Aufgabe unterziehen.

Uebrigens ist die Angabe der Interpellanten, daß jetzt nur 20 bis 25 Stunden auf den slovenischen Sprachunterricht während eines Semesters fallen, nicht richtig, da ein regelmäßiges Semester, nur mit 20 Wochen angesetzt, doch die Zahl von mindestens 40 Stunden ergibt.

Die Vereinigung des Sprachunterrichtes namentlich im Untergymnasium in einer Hand, sowie die Anwendung der slovenischen Sprache zur Nachhilfe beim deutschen Sprachunterrichte wird thunlichst angestrebt und bei jeder neuen Besetzung einer Lehrstelle darauf Rücksicht genommen werden. Dies findet bei der soeben erfolgten Ausschreibung zur Wie-

derbesetzung einer am Gymnasium erledigten Lehrerstelle factisch statt.

Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers war jedoch dies nicht durchführbar. Die 4 des slovenischen mächtigen Philologen des hiesigen Gymnasiums, wobei der Director mit eingerechnet ist, können nicht Jahr aus Jahr ein in der I. und II. Classe (zusammen 4 Abtheilungen) mit der ermüdenden ersten Abrihtung beschäftigt werden. Es geschieht, was im Interesse des Unterrichtes möglich ist.

Von den 27 Lehrgegenständen in den 4 Abtheilungen der I. und II. Classe sind 19 in den Händen von Lehrern, die des slovenischen kundig sind, von den 8 übrigen entfallen 4 auf Mathematik, wobei das slovenische nicht so nöthig ist, daß ohne dasselbe vielfache Mißverständnisse eintreten könnten.

Diese Mißverständnisse sind aber nicht so erheblich, als sie von den Interpellanten geschildert werden. Es ist nicht leicht anzunehmen, daß ein logisch durchdachter Gedanke durch die Unbehilflichkeit des Schülers im deutschen Ausdrucke zum Unsinn werde, oder daß ein talentirter slovenischer Schüler dadurch im Fortkommen aufgehalten oder abgesehreckt werde, denn dann läge die Schuld nicht darin, daß ein Lehrer nicht das slovenische versteht, sondern in dem Mangel an persönlichem und pädagogischem Tacte, der die Antworten der Schüler nicht recht zu würdigen versteht.

Insoferne von den Interpellanten der Wunsch ausgedrückt wird, es möge der slovenische Sprachunterricht nur durch geprüfte Lehrer erteilt werden, erkennt die Landesbehörde diesen Wunsch für ganz gerechtfertiget, und es wird auch Sorge getragen, daß dies allmählig geschehe. Aber vorläufig ist es schwer ausführbar, da absoluter Mangel an geprüften Lehrern, namentlich an Philologen, die für das slovenische geprüft wären, besteht, was aber für die Vereinigung des Sprachstudiums in Einer Hand unerlässlich ist."

Präsident:

Wir kommen nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: „Bericht des Finanzausschusses betreffend die Regelung der Spitalkosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen“.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„In der 10. Sitzung des hohen Landtages wurde dem Finanzausschusse der Antrag des Landesauschusses: „die Stadtcommune Laibach habe vom Beginne des Jahres 1867 für ihre zahlungsunfähigen Kranken im hiesigen Spitale die Verpflegungsgebühr nur mit zwei Fünftel der jeweilig bestehenden Taxe zu entrichten,“ sammt dem Abänderungsantrage des Herrn Abg. Guttman: „diese Erleichterung der Stadtcommune Laibach schon vom Jahre 1866 zukommen zu lassen,“ zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Da der Gegenstand der Frage in der letzten Landtagssession in allen Beziehungen eingehend erörtert und der Landesauschuß in seinem, dem hohen Landtage in der 10ten Sitzung erstatteten Berichte noch weitere Anhaltspunkte zur Entscheidung derselben an die Hand gegeben, so stellt der Finanzausschuß mit Bezug auf das Minoritätsvotum der letzten Session (stenographisches Protokoll pag. 425—429) und den Bericht des Landesauschusses in der laufenden Session (stenographisches Protokoll pag. 154—158), unter Anschluß eines Auszuges der die Spitalfrage berührenden k. k. Verordnungen) per vota majora nachstehenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß den derzeitigen Leistungen der Stadtgemeinde Laibach an das hierortige Krankenhaus für ihre mittellosen Individuen weder ein besonderes Vertragsverhältniß, noch eine gesetzliche Bestimmung zum Grunde liegt, und diese Leistungen lediglich durch eine administrative Verfügung (Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1851), welche jeden Rechtsgrundes entbehrt und mit den frühern in dieser Richtung erlassenen Regierungsverordnungen im vollsten Widerspruche steht, geregelt worden, und nur in Anbetracht, daß wegen der günstigeren Lage der Stadt zu dem Krankenhause Rücksichten der Billigkeit es erheischen, daß für die Mehrbenützung desselben ein Mehrbetrag entrichtet werde, hat die Stadtcommune Laibach vom Beginne des Jahres 1867 für die zu ihr zuständigen, in dem hiesigen Landespitale behandelten zahlungsunfähigen Kranken die Verpflegungsgebühr mit zwei Fünftel der jeweilig bestehenden Taxe zu entrichten.“

Schloißnigg m. p., Dr. Bleiweis m. p.,
 Obmann. Berichterstatter.

Erlass der k. k. Statthalterei für Krain

vom 18. Mai 1850.

Provisorische Regulirung der Umlage der Sanitätsauslagen im Kronlande Krain.

Durch den neuen Organismus der politischen Verwaltung ist die bis dahin bestandene frühere Kreiseintheilung gänzlich entfallen, und es kann daher gegenwärtig in dem Kronlande Krain von einer kreisweisen Repartition gewisser Auslagen, d. i. von einer Umlage und Hereinbringung derselben auf Grundlage der directen Besteuerung der einzelnen Kreise, eben aus dem Grunde keine Rede mehr sein, weil es keine solche Kreise mehr gibt.

Hieraus ergibt sich daher auch die Nothwendigkeit, für eine andere den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Modalität der Umlage und Einhebung der bisher durch die Repartition hereingebrachten Auslagen Sorge zu tragen.

Da nun die Bestreitung dieser Sanitätsauslagen im Wege der kreisweisen Repartition nicht mehr thunlich ist, so wird nunmehr hierüber bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesvertretung und Landesgesetzgebung nachstehende provisorische Verfügung getroffen:

1. Alle oben erwähnten Sanitätsauslagen sind im Wege einer gleichmäßigen Umlage auf alle directen Steuern (mithin auf die Grund-, Hausclassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer) des ganzen Kronlandes Krain zu bedecken und hereinzubringen.

2. In diese Umlage ist jedoch die Stadtgemeinde Laibach mit der auf sie entfallenden directen Steuer summe aus dem Grunde nicht einzubeziehen, weil dieselbe alle für ihre entweder in der hiesigen oder in auswärtigen fremden Krankenanstalten behandelten armen Gemeindeglieder aufzulassen und auf keine andere Weise einbringlichen Verpflegungsgebühren, so wie die übrigen oben erwähnten Sanitätsauslagen, insoweit sie dieselben betreffen, aus ihren eigenen Mitteln bestreitet.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Krain

vom 23. Mai 1851.

Anschreibung der von Sr. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März 1851 bewilligten Landesumlage auf alle directen Steuern zur Bestreitung der Kosten der Gensdarmariebequartierung, der Sanität und des Zwangsarbeitshauses vom Verwaltungsjahre 1851.

In dieselbe Kategorie der Landesumlagen, das ist der durch Umlage auf alle directen Steuern des ganzen Kron-

landes hereinzubringenden Auslagen, gehören ferner auch noch in Folge der mit dem hohen Ministerialerlasse vom 23. December 1850, Z. 7043, genehmigten Statthaltereiverordnung vom 18. Mai 1850, Z. 5617, die für arme Kranke des Kronlandes Krain sowohl in dem Laibacher Krankenhause, als auch in den öffentlichen Krankenanstalten anderer Kronländer oder auswärtiger Staaten, mit welchen wegen unentgeltlicher Behandlung der beiderseitigen Kranken kein Reciprocitätsverhältniß besteht, aufgelaufenen und weder von diesen Kranken noch von ihren zahlungspflichtigen Verwandten einbringlichen Verpflegsgebühren nebst den übrigen nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Kreisrepartition hereinzubringenden, in den obigen Statthaltereiverordnungen vom 18. Mai 1850 sub lit. e bis f und in dem Statthaltereierlasse vom 15. October 1850 bezeichneten Sanitätskosten, sowie in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 4. December 1844, Z. 38360, genehmigten Allerhöchsten Entschliessung vom 30. November 1844, die Auslagen für die hiesige Zwangsarbeitsanstalt.

Statthaltereiverordnung
vom 31. Mai 1851.

Modificirung des II. Punktes des Statthaltereierlasses vom 18. Mai 1850 in Betreff der Bestreitung der für arme Kranke der Stadtgemeinde Laibach in fremden Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten.

Der II. Punkt des Statthaltereierlasses vom 18. Mai 1850, welcher die Bestimmung enthält, daß die Stadtgemeinde Laibach mit der auf sie entfallenden directen Steuer-summe in die allgemeine Sanitätskostenumlage nicht einzubeziehen ist, wird hienit dahin modificirt, daß zwar die Stadtgemeinde Laibach wie bisher auch fortan die in dem hiesigen Krankenhause für ihre armen Kranken aufgelaufenen Verpflegskosten selbst zu bestreiten hat, daß aber die für ihre armen Kranken in auswärtigen Krankenanstalten aushaftenden Verpflegsgebühren, welche weder von den Verpflegten selbst, noch von ihren zahlungspflichtigen Verwandten hereingebracht werden können, in Uebereinstimmung mit der diesfälligen Anordnung des Gubernialerlasses vom 5ten November 1842, Z. 26590, von der nummehr an die Stelle der früheren Kreisconcurrentz getretenen, zur Bestreitung der Landesanlagen (zu denen zu Folge des Statthaltereierlasses vom 23. Mai 1851 nebst den Gensdarmariebequartierungs- und Zwangsarbeitshaus-Auslagen auch die vom Lande zu tragenden Sanitätskosten gehören) bestimmten Landesconcurrentz, in welche auch die Stadtgemeinde Laibach nach Maßgabe der auf sie entfallenden directen Steuer-summe einbezogen ist, zu bestreiten sind.

Präsident:

Die Debatte ist eröffnet. Es haben sich gegen den Antrag einschreiben lassen die Herren Abgeordneten Koren und Kusley.

Der Herr Abg. Koren hat das Wort.

Abg. Koren (liest):

„Wenn man die Anzahl der in den Jahren 1863, 1864 und 1865 von den einzelnen Bezirken in die Laibacher Krankenanstalt aufgenommenen Individuen der Anzahl der Bevölkerung der einzelnen Bezirke entgegenstellt, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß diese Anstalt nicht gleichmäßig vom ganzen Lande benützt wird, sondern, daß deren Wohlthat hauptsächlich nur den Bewohnern der Stadt Laibach und jenen der zunächst gelegenen Bezirke und Ortschaften — den Bewohnern der entlegenen Bezirke aber in seltenen Fällen

zu statten kommt. Ich erlaube mir dieses nachstehend ziffermäßig nachzuweisen.

Die Anzahl der in den drei Jahren 1863, 1864 und 1865 in das Laibacher Spital aufgenommenen Individuen beträgt:

aus der Stadtcommune Laibach	714 Kranke
aus dem Bezirke Umgehung Laibachs	547 "
aus den Bezirken Egg, Krainburg, Laß, Littai, Oberlaibach und Stein	1071 "
und aus allen übrigen 23 Bezirken	949 "
zusammen	3281 Kranke.

Bei gleichmäßiger Benützung dieser Krankenanstalt entfielen diese Krankenanzahl nach Verhältniß der Bevölkerung: auf den

Magistrat Laibach mit 21522 Seelenanzahl	144 Kranke
auf den Bezirk Umgeb. Laibachs mit 35661	239 "
auf die Bezirke Egg, Krainburg, Laß, Littai, Oberlaibach und Stein mit 127506	852 "
und auf alle übrigen 23 Bezirke mit 306153	2046 "
zusammen ob 490842 Seelenanzahl	3281 Kranke.

Daraus ergibt sich, daß von der Stadtcommune Laibach mit 714 Kranken jeder 30., daher über die verhältnißmäßige Zahl pr. 144 570 Kranke

von dem Bezirke Umgeb. Laibachs mit 547 Kranken jeder 65., daher über die verhältnißmäßige Zahl pr. 239 308 "

und von den Bezirken Egg, Krainburg, Laß, Littai, Oberlaibach und Stein mit 1071 Kranken jeder 119., daher über die verhältnißmäßige Zahl pr. 852 219 "

zusammen . 1097 Kranke — mehr,

dagegen aber von allen übrigen 23 Bezirken mit 949 Kranken jeder 32., daher unter der verhältnißmäßigen Zahl pr. 2046

1097 Kranke — weniger

in das Spital aufgenommen wurden.

Nach Verhältniß der Steuervorschreibung und rücksichtlich der Umlage für die Spitalkosten entfallen dagegen auf den

Magistrat Laibach mit 150450 fl. Steuervorschreibung	376 Kranke
auf den Bezirk Umgeb. Laibachs mit 98650	247 "
auf die Bezirke Egg, Krainburg, Laß, Littai, Oberlaibach und Stein mit 326450	815 "
und auf die übrigen 23 Bezirke mit 736980	1843 "
zusammen mit 1,312.530 fl.	3281 Kranke

und nach diesem Verhältnisse wurden von dem

Magistrate Laibach	338 Kranke
von dem Bezirke Umgeb. Laibachs	300 "
von den Bezirken Egg, Krainburg, Laß, Littai, Oberlaibach und Stein	256 "
zusammen	894 Kranke — mehr

von allen übrigen 23 Bezirken aber 894 Kranke — weniger in das Spital unterbracht, wornach diesen letztern 23 Bezirken, nebst den denselben zuständigen . . . 949 Kranken, noch für die andern 8 Bezirke widerrechtlich 894 Kranke

zusammen . 1843 Kranke

zur Last fallen.

Wenn man aber annimmt, daß die Stadtcommune Laibach die eigenen 714 Kranke selbst erhalten und zu den Verpflegungskosten der 2567 Kranken der übrigen Bezirke concurrirt hat, so vertheilt sich diese Krankenzahl nach Verhältniß der Steuervorschreibung:

auf den Magistrat Laibach mit 294 Kranken
 auf den Bezirk Umgebung Laibachs mit 192 "
 auf die benachbarten 6 Bezirke mit 639 "
 und auf die übrigen 23 Bezirke mit 1442 "

zusammen mit . 2567 Kranken

und daraus ergibt sich, daß der Bezirk Umgebung Laibachs mit der Krankenzahl pr. 547 über die verhältnißmäßige Zahl pr. 192 mit 355 Kranken

und die zunächst gelegenen 6 Bezirke mit der Krankenzahl pr. 1071 über die verhältnißmäßige Zahl pr. 639 mit 432 "

zusammen mit . 787 Kranken zu wenig,

der Magistrat Laibach aber mit 294 "
 und die übrigen 23 Bezirke mit 493 "

zusammen mit . 787 Kranken zu viel

belastet erscheinen.

Wenn nun berücksichtigt wird, daß zu den übrigen Spitals- resp. Verwaltungskosten der Magistrat Laibach anstatt nach Verhältniß der Krankenzahl mit $\frac{7}{32}$ — nur nach Verhältniß der Steuervorschreibung mit circa $\frac{4}{32}$ concurrirt, die entlegenen 23 Bezirke aber anstatt mit $\frac{10}{32}$ mit $\frac{18}{32}$ concurriren müssen, so ist wohl für die überbürdeten 23 Bezirke — keineswegs aber für die Stadtcommune Laibach, und zwar für diese umsoweniger ein Grund zur Beschwerde über die Ueberbürdung der Spitalkosten vorhanden, als unter der Zahl der Kranken aus den Landbezirken — allenfalls die Umgebung Laibachs ausgenommen — nicht die eigentlichen Landbewohner, oder nur einige wenige derselben es sind, welche als Kranke in das Laibacher Spital aufgenommen wurden, sondern es sind hauptsächlich nur die Dienstboten, welche die Laibacher Bewohner als solche benötigen, sie vom Lande in ihre Dienste aufnehmen und bei deren Erkrankung auf Kosten des Landes in dem Spital unterbringen; wenn aber dieselben zum Dienste gänzlich untauglich geworden sind, werden sie in ihre Heimat zur Last der Landgemeinden entlassen.

Aus der vorstehenden Nachweisung ist ersichtlich, daß bei ungleichmäßiger Benützung des Laibacher Spitals die gleichmäßige Belastung des ganzen Landes für die Kosten desselben höchst ungerecht und unbillig, und daß deshalb eine Aenderung dieses Mißverhältnisses unerläßlich nothwendig erscheint.

Ueber die Bemerkung, daß die Stadtcasse mit bedeutenden Auslagen für die Gehalte der Aerzte und Hebammen, für die Medicamente, Begräbnißkosten und Nothspitale belastet ist, sei es erlaubt, entgegen zu bemerken, daß dergleichen Kosten auch auf dem flachen Lande die Bezirke und rückichtlich die Gemeinden treffen, welche für diese um so empfindlicher sind, als die wenigsten derselben ein Einkommen haben, oder auf irgend eine Unterstützung rechnen können, nebstdem aber noch ihre Bewohner bei vorkommenden Krankheiten Mangel an genügender ärztlichen Hilfe und Pflege leiden müssen, ohne die Wohlthat des Spitals, welche den

Laibacher Bewohnern stets zu Gebote steht, in Anspruch nehmen zu können.

Endlich erlaube ich mir, den hohen Landtag auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die vorliegenden, vom Landes- und Finanzausschusse gestellten Anträge, dahin lautend, daß die Stadtcasse Laibach für ihre Kranken nur zwei Fünftel der zeitweilig bestehenden Verpflegstage zu entrichten habe, einer richtigen Basis entbehren, und daß das diesfällige Calcul auf einem Irrthum beruht. Die Anzahl der von der Stadtcommune Laibach in den zum Maßstabe genommenen drei Jahren 1863 bis 1865 in dem Spital unterbrachten Kranken beträgt 714. Daher nach dem Verhältnisse zu zwei Fünftel 286 Kranke, und wenn man diese Zahl von der Gesamtfrankenanzahl per 3281 in Abschlag bringt, so kommen noch 2995 Kranke dem Landesfonde zur Last, welche nach Verhältniß der Steuervorschreibung auf die Stadtcommune Laibach mit 344 Kranken, auf den Bezirk Umgebung Laibach mit 225 "
 auf die Bezirke Egg, Krainburg, Lach, Littai, Oberlaibach und Stein mit 745 "
 und auf alle übrigen 23 Bezirke mit 1681 "
 zusammen 2995 Kranke

entfallen; demnach hätte die Stadtcommune Laibach für 286 Kranke selbst und für 344 Kranke mittelst der Steuerumlage, zusammen für 630 Kranke, daher unter der Zahl ihrer Kranken per 714 für 84 Kranke,

der Bezirk Umgebung Laibach für 225, daher unter seiner Krankenzahl per 547 für 322 "
 und die Bezirke Egg, Krainburg, Lach, Littai, Oberlaibach und Stein für 745 unter ihrer Krankenzahl per 1071 für 326 "
 zusammen für 732 Kranke zu wenig,

die übrigen 23 Bezirke aber für 1681, daher über ihre Krankenzahl per 949 für 732 Kranke zu viel zu concurriren!

Daß die Landgemeinden, nebstdem daß dieselben für die Stadtbewohner Laibachs ihre aus dem Lande aufgenommenen Dienstboten, wenn diese erkranken, über die Dauer von 14 Tagen im Spital aushalten müssen, noch einen Theil der Spitalkosten von den Laibacher Kranken zur Zahlung übernehmen sollten, werden die Laibacher Stadtbewohner sicher nicht fordern wollen, und eine derlei Zustimmung könnten die Herren Abgeordneten ihren Wählern gegenüber wahrlich nicht rechtfertigen.

Da es offenbar weder in der Absicht des löbl. Landesausschusses, noch in der Absicht des löbl. Finanzausschusses liegt, der Stadtcommune Laibach eine ungebührliche Begünstigung zugestehen und den Landbezirken eine widerrechtliche Belastung aufbürden zu wollen, so dürfte diese meine auf Thatsachen gegründete Darstellung genügen, den hohen Landtag dafür zu stimmen, daß die diesbezüglichen Anträge abgelehnt werden.

Uebrigens hoffe ich, daß das in diesem Gegenstande bestehende und hier dargestellte Mißverhältniß dem künftigen Landtage den Anlaß geben werde, die diesfälligen Concurrernormen nach Recht und Billigkeit zu ordnen, nämlich die Concurrernpflicht nach Anzahl der von jedem Bezirke im Spital aufgenommenen Kranken einzuführen, wodurch auch dem Begehren der Stadtcommune Laibach werde Rechnung getragen werden.

Ich werde daher für die vorliegenden Anträge nicht stimmen."

Präsident:

Es ist auch der Herr Abgeordnete Mulley gegen den Antrag zum Worte eingetragen. Ich finde mich daher zur Umfrage veranlaßt, ob Jemand der Herren für den Antrag zu sprechen wünscht, denn in diesem Falle käme dann erst Herr Mulley zum Worte.

(Abg. Guttman meldet sich zum Worte.)

Werden Herr Guttman für den Antrag sprechen?

Abg. Guttman:

Ich werde für denselben sprechen.

Präsident:

Dann hat der Herr Abgeordnete Guttman das Wort.

Abg. Guttman:

Ich habe bereits in der letzten Session den Antrag gestellt, daß diesem ebenso ungerechten als unbilligen Concurrrenzsysteme, gegenüber der Stadtcommune Laibach, Abhilfe geschaffen werde.

Ich habe der Gründe sehr viele vorgeführt, und ich glaube, alle diese Gründe dürften dem hohen Hause noch in Erinnerung sein, daher ich mich nur auf einige wenige zu beziehen mir erlauben werde.

Es ist Thatsache, daß bis in die neueste Zeit ein gerechtes Verhältniß in dieser Beziehung bestanden hat; es ist Thatsache, daß die hohe Regierung, als der Landesfond geschaffen wurde, in dieser Richtung der Stadtgemeinde Gerechtigkeit widerfahren ließ, und sie bezüglich dieser Spitalskosten jener Tangente enthob, welche ihr durch die allgemeine Umlage zur Last gefallen ist.

Zu bedauern ist es nur, daß die Regierung einen festen Beschluß gleich im nächsten Jahre umgeändert hat, von ihrer ganz richtigen Entscheidung abgegangen ist und die Stadtgemeinde wieder in die Concurrrenz einbezogen hat.

Der Bericht des Landesausschusses hat es schon aufgeklärt, daß die Stadtgemeinde Laibach in dreifacher Richtung für die Kranken sorgt:

In erster Beziehung, daß sie die volle Gebühr der Spitalskosten für die ihr zuständigen Kranken im Spitale berichtigt; in zweiter Richtung mit dem Antheile, welcher bei der allgemeinen Steuerumlage auf sie entfällt; in dritter Beziehung wurde hervorgehoben und ist Wahrheit, daß die Stadtgemeinde außerdem noch viele Kranke, welche zu Hause ihre Pflege erhalten, bezüglich der Krankenkosten unterhält.

Meine Herren! Wenn drei Richtungen sind, in welchen die Stadtgemeinde für die Spitalskosten-Zahlung eintritt, dann glaube ich, hat sie zur Genüge geleistet, und es würde fürwahr unbillig, ich würde sogar behaupten, ungerecht sein, wenn man ihr nicht in der einen oder andern Richtung eine Erleichterung verschaffen würde.

Der Landesausschuß hat auf Grundlage der in der letzten Session in dieser Beziehung gestellten Anträge bereits einen Vermittlungs-Antrag gestellt. Auch in der letzten Session gab es Mitglieder im Ausschusse, welche mindestens die Unbilligkeit dessen eingesehen haben, und sich schon bestimmt haben, einen Pauschalbeitrag festzusetzen, welcher der Stadtgemeinde in dieser Beziehung gut gerechnet werden sollte.

Ich glaube, der Antrag, welchen soeben der Finanzausschuß gestellt hat, ist nur ein Echo jenes Antrages, welcher in jener Beziehung vermittelnd eingebracht worden ist, und ich kann mich nicht der Ansicht anschließen, welche der Abgeordnete Koren ausgesprochen hat; sie beruht nicht auf einer ziffermäßig richtigen Supposition; wahr ist es, daß

nur ein Sechstel der Kranken von der Stadt ins Spital abgegeben werde.

Wenn es nur ein Sechstel der Laibacher Kranken im Spitale gibt, so glaube ich, ist der Antrag des Landes- und Finanzausschusses vollkommen gerechtfertiget, daß nämlich von denselben nur zwei Fünftel von der Gebühr, welche im Ganzen sonst zu zahlen wäre, bezahlt werden.

Ich unterstütze sonach den Antrag des Landesausschusses und den von dem Finanzausschusse heute gestellten Antrag und glaube, das hohe Haus wird in dieser Beziehung im vorliegenden Falle, wenn nicht Recht, doch wenigstens Billigkeit ergehen lassen.

Präsident:

Abgeordneter Mulley hat das Wort.

Abg. Mulley:

Es ist wirklich auffallend und unangenehm zu vernehmen, wie rücksichtslos man gegen den Landesfond zieht, und wie man denselben nach allen Richtungen auszubeuten strebt. Wir haben im Laufe dieser Session denselben schon so viel Belastungen aufgebürdet, daß es wahrhaft in Frage gestellt bleibt, ob sich dies mit unseren Pflichten in Einklang bringen läßt und ob das Land schon diese Bürde zu ertragen im Stande ist. Wir wissen, daß das Land unter dem Drucke der Steuern feucht, Gewerbe und Industrie liegen darnieder, die Erntergebülde sind sehr unerflecklich ausgefallen, die Militär- und Kriegsbedrängnisse sind kaum erst geschwunden, und wir thürmen Umlage auf Umlage auf!

Der gegenwärtige Anspruch, meine Herren, geht auf circa jährlicher 3000 fl., oder zu Capital veranschlagt gegen 60.000 fl. Seine Begründung glaubt die Stadtcommune in der der früheren Session übergebenen Denkschrift darin zu finden, daß man die Wohlthätigkeitsanstalten als Landesanstalten erklärt hat, deren Subvention oder Fonds aus den Landesumlagen zu bestreiten wäre.

Der zweite Punkt war, daß man die Ueberbürdung der Commune nach diesen tabellarischen Verzeichnissen dadurch darzustellen sich bestrebt, daß man sagte, daß von diesen, die Stadt betreffenden Mittellosen eine doppelte Gebühr, nämlich zuerst durch die übrigen, auf die Quote der Stadt mit ungefähre 136000 fl. wie ich glaube sich belaufenden Umlagen, zugleich aber auch durch Bezahlung der besonderen Verpflegskosten, mithin also gleichsam eine doppelte Zahlung geleistet werde. Was den ersten Punkt, meine Herren, betrifft, glaube ich, werden wir, wenn wir die historische Entwicklung durchgehen, von der ersten Entstehung an finden, daß das allgemeine Krankenhaus eine Localanstalt ist. Sie hat sich auch als solche von jeher bewährt, namentlich, wenn wir uns in einen näheren Einblick über deren Gebrauch und Benützung, über die Verwendung daselbst einlassen.

Es ist allerdings wahr, daß von Seite der Bezirke hie und da Einzelne hineinkommen, wenn auch diese Zahl, wie das tabellarische Verzeichniß sie darthut, in diesem Maße wirklich bestehen sollte. Allein ich erlaube mir die Frage zu stellen, wie schon früher mein Vorredner bemerkt hat, was sind das für Fremde? Es sind größtentheils Diensthoten, die wirklich ihre Jugend, ihre Kraft hier verleben, dadurch in die Krankenanstalt kommen und zuletzt als abgenagte, sieche Alte dem Lande wieder zurück in die Armenverforgung gegeben werden. (Heiterkeit.) Auf den Namen allein, meine Herren, kommt es nicht an; freilich ist die Anstalt in neuester Zeit als Landesanstalt erklärt worden, aber in der ersten Zeit war sie nur eine Localanstalt.

Weiter hat schon der Herr Vorredner die Unrichtigkeit dieser tabellarischen Verzeichnisse dargestellt, ich würde aber

noch weiter fragen, warum haben Sie dem keine tabellarischen Verzeichnisse über die Landesumlagen eingebracht, warum keine solchen der entfernten Bezirke, die daran gar keinen Antheil nehmen? Ich würde fragen, warum keine tabellarischen Verzeichnisse über die Umlagen bezüglich der Morastentsumpfung, bezüglich der Vertiefung des Gruber'schen Canals, des Zorn'schen Canals, der Reinigung des Laibachflusses und des, man kann sagen, verschwenderisch gehandhabten Sperrwerkes? (Heiterkeit.) Hier sind die Zurechnen der Landgemeinden sehr wenig oder gar nicht vertreten, allein alle diese Einkünfte werden ohne Rücksicht als gute Preise genommen (vermehrte Heiterkeit), wenn auch das Land dadurch in ein sehr unverhältnißmäßiges, ungerechtes Mitleid gezogen wird.

Weiter heißt es, es besteht gar kein Vertragsverhältniß, kein Rechtsprincip. Ja ich möchte wissen, warum dieselbe Verordnung, die zuletzt erlassen wurde, nicht in dieser Richtung maßgebend sein soll, nachdem sie gerade auf solchen Grundsätzen der Billigkeit und des Rechtes beruht, daß derjenige, welcher einen größeren Nutzen von einer Anstalt hat, sich nicht über Unrecht beklagen kann, wenn ihm mehrere Lasten zu tragen aufgebürdet werden.

Die Verordnung mag eine Ordonnanz, ein Willküract oder was immer sein, sie ist rechtskräftig, und so lange wir uns zu einem geordneten Staate und nicht zu Nomaden bekennen wollen (große Heiterkeit), müssen auch solche Acte geachtet werden! Man muß Achtung haben vor dem Geetze dadurch, daß man die Particularinteressen den öffentlichen unterordnet.

Weiters wurde vom Herrn Vorredner gesagt, daß der Landesfond ein Säckel der Armen ist. Ich sage, nicht nur der Armen, sondern auch der Armenisten unter den Armen, und ich würde wünschen, daß derlei freigebige Herren sich nur auf einige Tage in ein Steueramt begeben würden. Da würden sie sehen, wie schwer der Landbewohner diese Umlage zusammenbringt; ich würde wünschen, daß sie sich in die Hütten dieser bedrängten Landbewohner begeben, und sie würden das Elend sehen, wie karg die Leute leben, wie sie an Entbehrungen aller Art leiden, gleichsam die Abfälle verzehren, um aus dem Erlöse des Bessern derlei Umlagen zu tragen.

Man hat vor einiger Zeit hier gesagt: „Ja, die Stadtcommune Laibach, als die erste, erhabenste (Heiterkeit), muß in der Entwicklung des Wohlthätigkeitswesens vorangehen.“ Das war bei der Subvention für die Straßschaner. Damals war man mit dem Wohlthätigkeitswese hoch zu Ross, reich und groß, und heute ist man nieder, klein und arm und fleht um einen Zehrpennig bei den Landgemeinden, und zwar auf eine ganz ungehörliche Weise. Wo der Nutzen und Vortheil ist, dort soll man auch nicht darüber klagen, wenn ein mehrerer Aufwand eingefordert wird.

Freilich heißt es: Ja, die Stadtcommune ist zu sehr mit Lasten überbürdet! Ich will das durchaus nicht negiren, ich will auch kein Censor Ihrer Vermögensgebarung sein, aber ich würde in dieser Beziehung glauben: Wer weiß, ob Sie Ihre Kräfte nicht allzusehr überspannen? Vor Kurzem sagte man, es ist eine Anleihe von 100.000 fl. von Sr. Majestät bewilligt worden. Was war das für ein Jubel, für ein Hosanna in der Höhe! und gleich später hat man aber wiederum gelesen, daß fast alle präliminirten Posten gleichsam schon vergriffen sind und daß neue Entdeckungsquellen gesucht werden müssen. (Heiterkeit. — Dr. Costa: Zur Sache.) Ich würde glauben, darin liegt es, daß man sein eigenes Revier nun verläßt und sich auf ein fremdes Gebiet verläuft.

Ich achte und schätze ebenso den Wohlthätigkeitswese, den man entwickelt, aber wenn er auf Präension eines fremden Säckels geht, so hasse und verabscheue ich ihn. Ich glaube, daß es am Platze ist, der Stadtcommune in Ansehung des Unrechtes, daß sie auf die Landesmittel einen Angriff macht, entgegenzutreten; ich hoffe und vertraue auf die Einsicht des hohen Hauses, daß es dies nicht wird durchgehen lassen. Ich muß mich daher für die Ablehnung des Finanzausschusses-Antrages aussprechen; ich war schon im Finanzausschusse gegen denselben, habe dort schon meine Bedenken vorgebracht, bin aber in der Minorität geblieben, habe mir also erlaubt, meine Ansichten hier zur Darstellung zu bringen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht . . . (Rufe: Für oder gegen? — Abg. Kromer und Dr. Costa melden sich zum Worte.) Dann muß ich dem Herrn Dr. Costa das Wort geben, da derselbe für den Antrag sich gemeldet hat.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, ich spreche ebenfalls gegen den Antrag.

Präsident:

Gegen den Antrag?

Abg. Dr. Costa:

Ja! (Heiterkeit.)

Präsident:

Dann gebe ich dem Herrn Abg. Kromer das Wort, da sich derselbe zuerst gemeldet.

Abg. Kromer:

Im vorliegenden Berichte des Landesauschusses wird ein Concurrenzmodus beantragt, nach welchem die Commune Laibach für die armen Stadtangehörigen im Civilspitale nie mehr als jene Quote zahlen soll, welche auf dieselben nach der Anzahl der Verpflegungstage wirklich entfällt. Ein ähnlicher Concurrenzmodus ist bereits in der vorjährigen Landtagsession von der damaligen Minorität des Finanzausschusses beantragt und nach allen Richtungen beleuchtet, aber auch nach allen Richtungen genügend widerlegt worden.

Der vorliegende Bericht des Landesauschusses enthält eigentlich nichts, als Excerpte aus dem vorjährigen Minoritätsberichte, ohne nähere Beweise, ohne neue Behelfe.

Es müßte daher der heutige Antrag in Consequenz des vorjährigen Beschlusses schon aus diesem Grunde abgewiesen werden; indessen will ich in die Beleuchtung einiger Motive des vorliegenden Berichtes doch näher eingehen.

Man behauptet vorerst, daß das Octroifälle und später das Verzehrungssteuer-Aversum durchaus nicht die Widmung hatte, damit die Local-Wohlthätigkeitsanstalten zu erhalten, daß es insbesondere zur Erhaltung des Spitals nicht bestimmt war, und beruft sich zum Beweise dessen vorzüglich auf den Umstand, daß zur Zeit der Einführung des Octroi das Spital als Local-Wohlthätigkeitsanstalt gar nicht bestanden hat. Allein ich habe mich aus den Acten der Landesregierung selbst überzeugt, daß das Octroifälle wirklich zur Erhaltung der Local-Wohlthätigkeitsanstalten und für die sogenannte politische Rechtspflege bestimmt war. Ob zur Zeit, als das Octroifälle eingeführt wurde, auch das Spital als Landes-Wohlthätigkeitsanstalt bereits bestanden hat oder nicht, darauf kommt es am Ende nicht an. Im Jahre 1809 war das hiesige Spital noch unter der Leitung der

barmherzigen Brüder, und erst als diese 1811 fortzogen, wurde es als Local-Wohlthätigkeitsanstalt übernommen, von dieser Zeit an aber war es eben auch aus dem Dctroi zu erhalten.

Ich habe mich auf die von der hiesigen Communalvertretung eingebrachte Denkschrift berufen und aus derselben nachgewiesen, daß das Dctroigefälle wirklich diese Widmung hatte, und daß eben mit Rücksicht auf diese Widmung die Commune auch stets verhalten wurde, das hiesige Civiltspital als Localanstalt aus dem Dctroigefälle zu erhalten. Zwar hat der Herr Repräsentant der Commune die Beweisraft der Denkschrift, die er doch eigenhändig gefertigt hat, dadurch abzuschwächen versucht, daß er vorbrachte, sein Vorgänger sei der Verfasser gewesen, und so könne er nicht gerade für jedes Wort der Denkschrift einstehen. Allein, welche Beachtung eine derlei Einwendung verdient, darüber kann sich jeder selbst sein Urtheil bilden.

Ich habe mich weiter darauf berufen, daß im Jahre 1820 der Fortbezug dieses Gefalles für die Commune fraglich wurde und daß damals die Communalvertretung mit der Vorstellung bittlich geworden sei, sie wäre nicht in der Lage, die Regiekosten des hiesigen Spitals fortzubestreiten, welche alljährlich beiläufig auf 9000 fl. sich beliefen, sie wäre noch weniger in der Lage, die Adaptirungs- und Erweiterungskosten des Spitals, welche für daselbe Jahr auf 20.000 fl. veranschlagt wurden, zu decken, wenn ihr das Dctroigefälle entzogen würde. Sie hat daher eben zur möglichen Erfüllung dieser der Stadt obliegenden Verpflichtung um Belassung des Dctroigealles; und darüber hat die damalige Hofkanzlei am 30. Juli 1821, Z. 25230, die Entscheidung dahin erlassen, daß von der Einziehung dieses der Commune für ihre Local-Wohlthätigkeitsanstalten aus der Staatsrente bewilligten Quantums so lange keine Rede sein könne, bis für diese Wohlthätigkeitsanstalten in anderer Weise werde fürgesorgt worden sein.

Endlich habe ich aus der Denkschrift und aus mehreren Verordnungen, die ich in meinem vorjährigen Vortrage angezogen habe, nachgewiesen, daß die Commune auch nach dieser Zeit und bis das Spital später als Landesanstalt erklärt wurde, fortgesetzt verhalten worden ist, die sämtlichen Kosten des Spitals zu decken, und daß sodann, als das Spital eine Landesanstalt wurde, die Commune zur Bestreitung der Regiekosten vorerst nach dem Steuergulden beizutragen, nebstbei aber für die der Commune angehörigen Kranken die Verpflegskosten noch besonders zu decken hatte, und daß dieses Verhältniß bis auf die Unterbrechung eines Jahres, welche in Folge einer provisorischen Verfügung eintrat, fortgesetzt aufrecht erhalten wurde. Und all' dem stellt der Landesauschuß heute wieder nichts, als eine einfache Negation entgegen.

Er sagt einfach: Es war nicht so! Man hat den derzeitigen Concurrnzmodus der Commune nicht etwa aus irgend einem Rechtsgrunde oder einer contractmäßigen Verpflichtung, man hat ihn durch eine administrative Verfügung aufgebürdet, die jedes Rechtsgrundes entbehrt und die mit allen früheren Verfügungen im wesentlichen Widerspruche steht.

Za, wo liegt denn der Beweis für diese Behauptung? Ist denn der Beweis des Gegentheils nicht durch die Denkschrift der Commune selbst, ist der Beweis des Gegentheils nicht durch die ganze bisherige Verhandlung gegeben? Liegt denn nicht der actenmäßige Beweis vor, daß die Commune seit Decennien fortgesetzt lamentirt, daß sie mit den Spitalkosten überbürdet sei? Das alles hat der Landesauschuß ganz ignoriert.

Wäre es dem Landesauschusse wirklich darum zu thun gewesen, die reine Wahrheit zu erfahren, der Weg hiezu stand ihm offen! Er hätte sich an die hiesige Landesregierung wenden und fragen sollen, welche Bewandniß es eigentlich mit dem Dctroigefälle und mit dem später an dessen Stelle getretenen Verzehrungssteueraversum habe, und warum die Commune seit Decennien fortgesetzt verhalten wurde, bis das Spital als Landesanstalt erklärt worden ist, die sämtlichen Kosten dieser Anstalt, und seither die Beiträge nach dem Steuergulden und nebstbei noch die Kosten für ihre Angehörigen zu decken.

Hätte der Auschuß diesen Weg eingeschlagen, dann hätte er von der Landesregierung die actenmäßige Aufklärung bekommen, welche Bewandniß es mit dem Dctroi habe, welche Widmung dasselbe hatte, warum man die Commune fortgesetzt zur größeren Concurrnz verhalten, und ob die bisherigen Verfügungen der Regierung lediglich willkürliche Maßregeln waren, oder ob sie in thatfächlichen Verhältnissen ihren rechtlich begründeten Boden haben. Allein diesen einzig sicheren Weg hat der Landesauschuß wohlweislich unterlassen; die Frage warum, mag ich nicht erörtern.

Ueber die bisherige bezirksweise Benützung des hiesigen Spitals hat uns der Landesauschuß lediglich einen statistischen Ausweis der hiesigen Spitalverwaltung vorgelegt.

Präsident:

Darf ich den Redner einen Augenblick unterbrechen? Es handelt sich nicht um einen Antrag des Landesauschusses, wie so oft erwähnt wurde, sondern es handelt sich um einen Antrag des Finanzausschusses, daher alle diese Rügen nur dem Finanzausschusse gelten. (Heiterkeit.)

Abg. Kromer (fortfahrend):

Erlauben zur Güte, ich werde auf den Antrag des Finanzausschusses ohnehin kommen; ich kann jedoch über den Bericht des Finanzausschusses nicht reden, eben weil dieser gar nichts enthält; der Bericht des Finanzausschusses be ruht sich in Allem und Jedem auf den Antrag des Landesauschusses, daher ich diesen besprechen muß.

Aus dem von der hiesigen Spitalverwaltung vorgelegten statistischen Ausweise will der Landesauschuß den Beweis folgern, daß die Commune das Spital durchaus nicht unverhältnißmäßig und in keinem höheren Maße in Anspruch nehme, als beiläufig ihre durch Steuerzuschläge geleistete Dotationsquote beträgt. Allein das Unverhältnißmäßige dieser Benützung hat bereits Herr Abgeordneter Koren ziffermäßig nachgewiesen. Es mag jedoch die Ziffern-Gruppierung den einzelnen Herrn Abgeordneten nicht ganz klar geworden sein; ich will sie daher kürzer und deutlicher fassen. Nach dem statistischen Ausweise befanden sich im letzten Triennium im hiesigen Spital im Ganzen 3281 Kranke (Abg. Debevec: Das haben wir schon gehört.) und von diesen waren der Commune angehörig 714 Kranke, also nahe $\frac{1}{4}$ des Gesamtstandes. Nun concurrirt die Commune zur Erhaltung des Spitals nach dem Verhältnisse des Steuerguldens beiläufig mit $\frac{1}{8}$. Ich glaube daher, wenn man $\frac{1}{8}$ Beitrag leistet und $\frac{1}{4}$ Nutzen zieht, so ist das schon an sich ein ganz unverhältnißmäßiger Nutzen. Allein wie mancher Kranke mag in diesem statistischen Ausweise dem Lande zugeschrieben worden sein, während er als Dienstbote, oder weil er die Angehörigkeit hierorts schon erlangte, doch nur der Commune angehört!

Der Landesauschuß will zwar dieses grelle Mißverhältniß in etwas dadurch bemänteln, daß er vorbringt,

nicht die Anzahl der Kranken, sondern nur die Anzahl der von jedem einzelnen Kranken in der Krankenanstalt zugebrachten Verpflegstage sei für die Kostenfrage maßgebend, und er hat so das Verhältniß von 1: $\frac{1}{6}$ entziffert. Ich frage aber, auf welcher Grundlage? Glaubt denn der Landesauschuß, daß die Angehörigen des flachen Landes wirklich nur zum Zeitvertreibe ins Spital reisen, daselbst absichtlich länger verweilen, und so unnöthige Kosten verursachen?

Ich sehe nicht ein, wie der Landesauschuß für die Kranken der Landbezirke eine durchschnittliche Mehrzahl der Verpflegstage annehmen konnte.

Zur theilweisen Beleuchtung dieses Nothankers hat wohl der Herr Repräsentant der Commune im vorigen Jahre die Behauptung aufgestellt: wenn man sich im Spitale halbwegs umgesehen hat, so muß man die Ueberzeugung gewonnen haben, daß zumeist nur die medicinische Abtheilung von hiesigen Kranken besetzt, daß dagegen die chirurgische und die Irren-Abtheilung meist nur von den Angehörigen des Landes occupirt werden, und daß eben diese beiden Abtheilungen eine längere Behandlung erheischen.

Der Herr Repräsentant der Commune scheint also gewissermaßen darauf hingedeutet zu haben, daß das Contingent der Halbpelzer und Irren eigentlich doch nur vom Lande zuströme. Ich muß sagen, bei aller Achtung, die ich für den gesunden Geist und für den geweckten Verstand der Stadtbevölkerung habe, ist mir beim Lesen dieses Arguments unwillkürlich die etwas brusque Frage aufgetaucht, ob denn die Stadtcommune wirklich gar keinen Narren aufzuweisen hat. (Große Heiterkeit.)

Wie kommt es auch, daß der Landesauschuß die Kosten derjenigen, welche von den Zahlungsfähigen eingebracht werden, ausschließlich für die Commune in Anspruch nimmt und von jener Tangente abrechnet, welche die Commune alljährlich für das Spital leisten muß?

Ist denn von den Landbewohnern, die ins Spital kommen, Niemand solvent? Wird von dieser Seite nie ein Ersatz geleistet? Haben insbesondere die Durchreisenden, die auf einige Tage ins Spital kommen, in der Regel die Mittel nicht, um die Zahlung sogleich zu leisten? Warum wird diese Zahlung dem Lande nicht verhältnißmäßig gut gerechnet?

Der vom Landesauschusse allegirte Ausweis der hiesigen Spitalverwaltung bietet aber zugleich den weiteren Beleg, daß das hiesige Spital von der Commune Laibach und vom Bezirke Umgebung Laibach mehr als zum Drittel, dann, daß es von der Commune mit dem Bezirke Umgebung Laibach, Stein und Egg mehr als zur Hälfte, und daß es von allen anderen 27 Bezirken nicht einmal zur Hälfte benützt wird.

Allein darin, daß die 27 anderen Bezirke, welche das Spital zusammengekommen nicht einmal zur Hälfte benützen, defungeadtet alljährlich mindestens $\frac{7}{10}$ der jährlichen Regiekosten decken, und einzelne sogar noch absonderte Spitäler unterhalten müssen, darin findet unser Landesauschuß gar keine Ueberbürdung; er findet lediglich die Commune überbürdet und will noch einen Theil der bisherigen Concurrenz von der Commune ab und auf diese Bezirke wälzen. Ja natürlich! Wenn Paris zufrieden ist, bleibt Frankreich ruhig! Aber mit diesem Motto dient man durchaus nicht einer allseitig billigen und gerechten Vertretung.

Der Landesauschuß ergeht sich weiter in eine Aufzählung jener Sanitätskosten, die die Commune alljährlich ohnehin zu bestreiten hat und die er in der enormen Höhe von 3719 fl. 50 kr. entziffert. Nun, ich glaube, dieses Argument seines schließlichen Antrages hätte der Landesauschuß füglich umgehen sollen; es ist ja selbstverständlich, daß eine Landes-

Hauptstadt für die Erhaltung der Sanität alljährlich doch einige Opfer bringen muß, und daß sie im Falle, wenn Epidemien oder Seuchen eintreten, im eigenen Interesse gezwungen ist, auch Nothspitäler zu errichten.

Aber auch der Landmann läßt sich in der Regel nicht durch Wasenmeister behandeln (Heiterkeit), er hält sich gleichfalls seine Communalärzte, Bezirks-Chirurgen und Hebammen und muß, wenn Seuchen eintreten, nicht minder Nothspitäler errichten, wie die Commune.

Man hat sich sogar darauf berufen, daß die Dienstherren auch die vierzehntägige Verpflegungsgebühr für ihre Dienstboten zahlen müssen. Das ist eine Unordnung der Dienstbotenordnung, die den Dienstherrn in der Stadt ebensovogut wie jenen auf dem Lande trifft. Allein wohin jenes Geld fließt, welches für erkrankte Dienstboten von Dienstgebern eingezahlt wird, diese Frage ließ der Landesauschuß ganz unerörtert und unbeantwortet. Wohl aber hat er erwähnt, daß jene Zahlungen, welche von Zahlungsfähigen nachträglich eingebracht werden, der Stadtkasse zufließen, daß sie daher von jenen Kosten abzurechnen kommen, welche die Commune für das Spital jährlich ausweist.

Der Landesauschuß bemerkt aber unter Einem, diese Beiträge seien sehr unbedeutend, denn in den letzten drei Jahren sei hieran nicht mehr als der Betrag per 151 fl. 20 kr. eingeflossen. Allein, woher der Landesauschuß diese Daten hat und wie er für deren Richtigkeit einstehen kann, davon ist keine Spur im Berichte, das sollten wir auf Treu und Glauben hinnehmen. Und auf Grund solch' unverlässlicher, allseitig manquen Erhebungen kommt der Landesauschuß zum Schlusse, daß die Commune jährlich mit 3000 fl. überbürdet sei, und daß diese Ueberbürdung gar keinen Rechtsgrund für sich habe, da sie nur auf einer willkürlichen administrativen Verfügung beruhe.

Vorerst ist es durchaus nicht richtig, daß die Commune jährlich gegen 3000 fl. mehr zahle, als auf ihre Angehörigen entfallen würde.

Man rechne ab die Verpflegskosten, welche von Zahlungsfähigen eingehen, man rechne ab die Verpflegskosten, welche Dienstherren für ihre Dienstboten entrichten, man rechne endlich diejenigen Kranken ein, welche dem Lande zur Last gelegt werden, die aber als Dienstboten oder als Angehörige der Commune nur dieser zur Last fallen sollen, dann wird diese Ueberbürdung bei weitem nicht so groß ausfallen. Daß übrigens die Stadt eine kleine Ueberzahlung leistet, will ich gerne zugeben; allein es ist auch recht und billig, (Dr. Costa: Natürlich!) daß sie etwas mehr beitrage, als nach dem Steuergulden auf sie entfallen würde, denn sie hat dafür das Detroi und das an dessen Stelle getretene Verzehrungssteuer-Aversum, sie hat dafür alle Vortheile, welche ihr eben die Nähe des Spitals bietet.

Es ist nach meiner Ansicht ein sehr schwacher Beleg, wenn man sich auf Institutionen anderer Kronländer berufen will, so lange man die thatsächlichen Grundlagen dieser Institutionen nicht kennt.

So beruft sich der Landesauschuß auf das allgemeine Krankenhaus in Wien, wo für die Einheimischen geringere Verpflegungsgebühren bezahlt werden, als für die Fremden.

Der Landesauschuß hat aber darauf nicht gedacht, daß Wien nebstbei mehrere andere Spitäler zu erhalten hat, und daß die Commune Wien an Steuerzuschlägen viel mehr einzahlt, als ganz Niederösterreich zusammengekommen, daher diese Commune für eine solche Mehrzahlung füglich auch Vortheile ansprechen kann. (Dr. Costa: Merkwürdig!)

Noch weniger ist es richtig, daß der bestehende Concurrenz-Modus nur einer willkürlichen administrativen Verfügung seinen Ursprung verdanke und keinen Rechtsboden

habe. Dieser Concurrenz-Modus bestand, wie ich bereits erwähnt habe, mit der Unterbrechung eines Jahres durch ganze Decennien; nur durch die provisorische Verordnung der Landesregierung vom 18. Mai 1850, Z. 430, trat eine kurze Unterbrechung ein, und in dieser provisorischen Verfügung findet der Landesausschuß ein Gesetz, das in voller Kraft besteht; aber jene definitive Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 1851, durch welche das frühere gesetzliche Concurrenz-Verhältniß wieder hergestellt wurde, diese will der Landesausschuß nicht als Gesetz gelten lassen.

Ja, wo liegt hier die Consequenz? Das Provisorische, das früher erlassen wurde, soll als Gesetz gelten, das Definitive, das später erlassen wurde, soll keine Gesetzeskraft haben! und ich frage nur: warum hat die Commune bisher gezahlt, wenn weder ein contractliches Verhältniß noch das Gesetz sie hiezu verpflichtet hat?

Die Landesvertretung hat die Wohlthätigkeitsanstalten nur unter der Verpflichtung übernommen, das früher gesetzlich festgestellte Concurrenz-Verhältniß aufrecht zu erhalten; eine weitere Verpflichtung liegt der Landesvertretung nicht ob; sie will auf eine weitere, insbesondere der Commune gegenüber, nicht eingehen, weil letztere nach dem bisherigen Concurrenz-Modus durchaus nicht verkürzt, sondern nur begünstigt ist. (Lachen im Centrum.)

Sie lachen, meine Herren? Wäre vielleicht ein derlei Concurrenz-Verhältniß billiger, durch das sich die Commune sichern will, ungeachtet der Vortheile, die sie aus dem Spitalzieht, für ihre Kranken nicht einen Kreuzer mehr zu zahlen, als auf diese Kranken wirklich entfällt; während die Landbezirke alljährlich bedeutende Tangenten zahlen müßten, und zwar ohne Rücksicht, ob sie einen Kranken im Spital haben, oder nicht? Das würde Ihnen freilich mehr tangen!

Präsident:

Ich bitte, Herr Abgeordneter, sich der Geschäftsordnung gemäß an den Präsidenten des hohen Hauses zu wenden.

Abg. Kromer:

Ich glaube, wenn eine derlei Bemerkung, die doch gewiß in der Billigkeit gegründet war, nur ein Lachen verursacht, so kann ich dem Lachen der Art entgegenreten, wie es ein derlei Verhalten verdient. (Heiterkeit im Centrum.) Und glauben Sie mir, meine Herren, von der Zeit an, als wir für die Commune die Verpflegskosten nur auf $\frac{2}{5}$ der bisherigen Gebühr herabsetzen, von der Zeit an bekommen wir eine doppelte Anzahl Kranker von der Commune ins Spital; dann wird man es mit der Anweisung nicht so genau nehmen, dann wird Alles auf Regiments-Kosten ins Spital gehen. (Heiterkeit.)

Wenn schon der Antrag des Landesausschusses sich in jeder Richtung als ungerechtfertigt und als unbegründet darstellt, so muß umso mehr der ganz unmotivirte Antrag der Majorität des Finanzausschusses befremden, der dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zu Erwägung, daß den derzeitigen Leistungen der Stadtgemeinde Laibach an das hierortige Krankenhaus für ihre mittellosen Individuen weder ein besonderes Vertragsverhältniß, noch eine gesetzliche Bestimmung zu Grunde liegt, und diese Leistungen lediglich durch eine administrative Verfügung (Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1851), welche jeden Rechtsgrundes entbehrt und mit den früheren in dieser Richtung erlassenen Regiments-Verordnungen im vollsten Widerspruche steht — und nur in Anbetracht, daß wegen der günstigeren Lage der Stadt zu dem Krankenhause Rücksichten der Billig-

keit es erheischen, daß für die Mehrbenützung desselben ein Mehrbetrag entrichtet werde, hat die Stadtcommune Laibach vom Beginne des Jahres 1867 für die zu ihr zuständigen, in dem hiesigen Landesspital behandelten zahlungsunfähigen Kranken die Verpflegungsgebühr mit $\frac{2}{5}$ der jeweilig bestehenden Taxe zu entrichten.“

Es soll also darin vorerst anerkannt werden, daß es recht und billig sei, daß die Commune mehr zahle, als nach dem Steuergulden auf sie entfallen würde. Allein wird sie mehr zahlen, wenn sie für jeden in der Anstalt untergebrachten Kranken nur $\frac{2}{5}$ zahlt? Werden diese $\frac{2}{5}$ zu jener Quote zugeschlagen, welche die Commune nach dem Steuergulden zu entrichten hat, so wird die Summe noch immer nicht so viel betragen, als jene Quote, welche für die in der Anstalt wirklich untergebrachten, der Commune angehörigen Kranken sich berechnet, schon gar dann nicht, wenn die Aufnahme in die Krankenanstalt unter laxeren Bedingungen gestattet wird, wie dies auch schon der Herr Abgeordnete Koren ziffermäßig nachgewiesen hat. Wo bleibt aber dann die Deckung für die weiteren Kosten, als: für das Sanitätspersonale, für Spitalrequisiten, für die sonstigen Regie- und für die Adaptirungskosten des Spitals? Diese soll das Land noch nebenbei tragen!

Zudem ist es aber durchaus unrichtig, daß der jetzige Concurrenzmodus jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, daß er eine willkürliche Verfügung der Regierung ist. Ich habe bereits gesagt: diese Verfügung bestand seit Decennien und gründet sich zuletzt auf die Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 1851, welche in des Landesgesetz aufgenommen ist und volle Gesetzeskraft hat. Wir sollten nun hier selbst erklären, daß der bisherige Concurrenzmodus weder in einem Contract-Verhältnisse, noch in einem Gesetz gegründet sei, sondern daß dieser Modus nur durch eine willkürliche administrative Verfügung veranlaßt wurde, welche keinen Rechtsgrund für sich habe und allen früheren Verfügungen directe widerstreite. Ja, meine Herren, welche wären dann die Consequenzen eines derartigen Beschlusses? Die Consequenzen wären, daß wir der Stadtcommune natürlich auch das erlegen müßten, was sie an Verpflegskosten für ihre Kranken bisher gezahlt hat. Denn wenn ich als Privatmann zur Ueberzeugung komme, es sei irgend Jemand erhalten worden, mir eine Zahlung zu leisten, zu der er weder contractlich noch gesetzlich verpflichtet war, auf welche ich schon keinen Rechtstitel hatte, so finde ich mich gesetzlich und moralisch verpflichtet, ihm diese Zahlung zurückzustellen.

Ich glaube nun, in dem gleichen Verhältnisse wäre auch die Landesvertretung, wenn sie einmal den Beschluß faßt, daß die Zahlung, welche bisher der Commune aufgebürdet wurde, wirklich ungesetzlich sei. Dann muß auch der Beschluß gefaßt werden, daß für die bisherigen Zahlungen, worauf wir kein Recht hatten, Restitution geleistet werden müsse.

Das wäre die natürliche und logische Consequenz der Beschlußfassung nach dem hier vorliegenden Antrage. Meine Herren! Der Landesfond war vorzüglich zur Zeit, als er noch keine Vertretung hatte, wohl sehr oft ungebührlich ins Mittel gezo-gen, er war das geduldige Kameel, welches alle Lasten auf seinen Höcker nahm, die eben sonst Niemand tragen wollte.

Es hat schon der Herr Abg. Mully eines Beispiels erwähnt, daß wirklich so vorgegangen wurde, und ein gleiches Beispiel wurde uns in der diesjährigen Session geboten.

Für die Entsumpfung des Laibacher Moorgrundes mußten wir im vergangenen Jahre allein 26.000 fl. aus dem Landesäckel zahlen. Ich verkenne nicht den innigen

vitalen Nexus zwischen der Commune und dem Lande; ich weiß auch, daß große Unternehmungen nur durch gemeinsame Kraft ausgeführt werden können, und werde in derlei Fällen dem Aufgebote gemeinsamer Kräfte stets das Wort reden; allein in dem Maße, wie bei dieser Entsumpfung in den Landesäckel gegriffen wurde, finde ich kein billiges Verhältnis.

Selbst seit der Zeit, als diese hohe Versammlung tagt, hat man es versucht, ganze Kirchthürme der hiesigen Filialen dem armen Lastthiere aufzubürden.

Aber, meine Herren, der Landesfond, dieses geduldige Lastthier, leucht schon unter seiner Last, und der Kreuzer des Landmannes ist wirklich schon etwas rar geworden.

Ich ersuche Sie daher, diesen Lastträgern wenigstens keine unnützligen Zahlungen aufzubürden, und die vorliegenden Anträge des Landesauschusses sowohl, als der Majorität des Finanzausschusses einfach zurückzuweisen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Ich wollte den Herrn Redner nicht unterbrechen, erlaube mir aber von dem hohen Hause zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu erbitten.

Der Herr Redner hat die Reinheit der Motive, welche den Landesauschuß bei der Fassung seines Beschlusses geleitet haben, in einer Art und Weise in Zweifel gezogen, welche mich, als Präsidenten des Landesauschusses, zu einer Erwiderung zwingt.

Die Mitglieder des Landesauschusses sind durch das Vertrauen des Landes in den Landtag und durch das Vertrauen des letztern in den Landesauschuß berufen worden.

Wir haben gewissenhafte Erfüllung unserer Pflichten angelobt, woraus folgt, daß unsern Beschlüssen nur reine Motive zu Grunde liegen dürfen. Es hat uns bei Fassung dieser Beschlüsse kein anderes Motiv geleitet, als jenes der reinsten und innigsten Ueberzeugung von Recht und Billigkeit, und hiemit will ich, als Landeshauptmann und Präsident des Landesauschusses diesen nicht gerechtfertigten Vorwurf des Herrn Abg. Kromer mit ernstester Entschiedenheit zurückgewiesen haben! (Dobro! Bravo!)

Ich bitte, wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. Schloisnigg:

Als Obmann des Finanzausschusses finde ich mich bemüßiget, das Wort zu ergreifen, da der Antrag der Majorität, welcher ich auch beitrug, so hart angegriffen wurde. Es ist zunächst dem Landesauschusse — hierauf hat bereits das hohe Präsidium geantwortet, — mittelbar aber auch dem Finanzausschusse der Vorwurf gemacht worden, warum sich nicht an die Landesregierung gewendet wurde, um über das städtische Octroi, dessen ursprüngliche Bestimmung und die weiteren Phasen der Verwendung desselben Auskunft zu erhalten.

Ich frage, warum und in welcher Weise hätte man sich eben an die Regierung wenden sollen um Aufklärung und um Commentirung derjenigen Acte, welche eben die Regierung dem Ausschusse auf seine Bitten übergeben hatte? Alle jene Acten, welche über diese Verhältnisse Aufschluß geben, wurden dem Ausschusse von der Regierung auf seine Bitte eingantwortet.

Hätte man nun die Regierung um die Erklärung derselben gebeten, so würde sie geantwortet haben, das steht in den Acten.

Wir waren keinen Augenblick darüber im Zweifel, was der Sinn dieser Verordnung war, und es hätte sich durchaus kein Anlaß gegeben, von der Regierung etwas weiteres

zu verlangen — was sie auch zu geben nicht im Stande gewesen wäre, — als den Wortlaut dieser Verordnung, aus welcher wir den Sinn abgeleitet haben, wie er im Ausschußberichte dargestellt ist.

Es ist weiters gesagt worden, daß der Ausschuß nichts anderes sagte, als was im vorigen Jahre vorgebracht wurde, daß er nur dasselbe wiederholt hat.

Darauf kann ich nur einfach erwidern, daß wir heuer auch nichts Neues zu hören bekommen haben. (Abg. Dr. Costa: Nichtig!)

Was im vorigen Jahre gesagt wurde, ist auch heute mit Amplificationen und allerhand Verblümmungen vorgebracht worden, nämlich Voraussetzungen, die nicht bewiesen worden sind, einfacher Widerspruch der Thatfachen, welche von der anderen Seite angeführt wurden und worüber man auch keine Beweise beigebracht hat.

Das, was neu vorgebracht wurde, sind einige statistische Daten, aus welchen Folgerungen gezogen wurden in Betreff des Besuches des Krankenhauses und des Verhältnisses, welches sich aus dem Vergleiche der Beiträge zum Krankenhause auf die einzelnen Steuerträger und Bezirke ergibt.

Solche Vergleiche, ohne die Wichtigkeit der Daten im mindesten anzweifeln zu wollen, sind sehr gefährliche Sachen. Man stellt dadurch jedes Concurrenzwesen in Abrede.

Das Concurrenzwesen besteht eben darin, daß mit gemeinschaftlichen Kräften, wie ein Vorredner gesagt hat, dasjenige erreicht werden soll, was mit zerplitterten Kräften nicht erreicht werden kann.

Wenn man aber in minutöse Berechnungen eingeht, so könnte von Seite der Stadt Laibach geantwortet werden: warum will man gerade nur darüber die Berechnung anstellen, was an Krankenkostenbeiträgen auf die einzelnen Bezirke nach der Steuer entfällt? Ziehen wir auch die Straßencurrenzkosten und namentlich auch die Grundentlastung in Rechnung! (Abg. Dr. Costa: Sehr richtig!)

Wie kommt die Stadt Laibach dazu, für die Grundentlastung so enorme Summen zu zahlen?

Aus diesem wollen Sie ersehen, daß, wenn man einmal den Grundsatz der Concurrenz angenommen hat, man nicht kleinlich daran mäkeln darf und womöglich den richtigen Grundsatz festhalten muß, daß zur Concurrenz Alle gleichmäßig beitragen sollen, sonst hört jede Concurrenz auf. Es kann nur in höchst seltenen Fällen eine Ausnahme gestattet sein.

Als ein neuer Grund wurde angeführt: warum hat denn die Stadt so lange gezahlt?

Es ist gesagt worden, es wurde wiederholt und oft darüber geklagt, allein es wurde nie darauf eingegangen.

Ein gefährlicheres Argument als dieses könnte man im Landtage wohl nicht leicht vorbringen, wo wir leider darüber klagen müssen, daß oft wiederholte Klagen kein Gehör finden. (Abg. Dr. Costa: Sehr gut!)

Wenn wir nun gegenüber Anderen diesen Grundsatz geltend machen, daß eine Klage, weil sie oft umsonst vorgebracht wurde, nicht mehr gehört werden soll, so könnte man auch diesen Grundsatz gegen uns anwenden (Abg. Dr. Costa: Sehr richtig!), und zwar nach dem Sprichworte: Mit demselben Maße, als du ausmißt, wird dir eingemessen werden.

Der Majorität des Finanzausschusses wurde ferner vorgeworfen, daß sie einen Antrag gestellt hat, der eigentlich ziemlich willkürlich ist.

Ich gebe zu, daß dieser Antrag wirklich etwas willkürlich ist. Der gerechte Antrag wäre der gewesen, die Commune Laibach von jeder Beitragsleistung frei zu erklären.

Allein, ein Herr Vorredner hat gesagt: „wenn nicht Recht, so doch Billigkeit.“ Da man hoffte, der Billigkeit diejenige Geltung zu verschaffen, welche man dem Rechte zu verschaffen unter den gegenwärtigen Umständen keine Aussicht hatte, so hat man sich in der Majorität auf diesen billigen Antrag geeinigt.

Daß das Verhältniß, in welchem sich die Stadt Laibach in Beziehung auf diese Zahlung befindet, ein anomales ist, wird jeder zugeben. Diejenigen Herren, welche den Antrag am lebhaftesten bekämpft haben, haben gesagt, die Stadt zahlt mehr, als sie zahlen sollte; allein das Verhältniß will man nicht ändern, und um dieses Verhältniß nicht ändern zu müssen, hat man Gründe aller Art ins Gefecht geführt, Gründe, welche zu den allerentlegensten, ja unerhörtesten gehören.

Man möge mir vergeben, wenn mir eine Anekdote einfällt von den hundert Gründen, mit welchen der Vorsteher einer kleinen Stadt sich vor seinem Fürsten entschuldigen wollte, warum er nicht mit Kanonen begrüßt wurde. Der erste derselben war: „Weil wir keine Kanonen haben,“ worauf der Fürst befaunlich antwortete: „Die übrigen erlasse ich Ihnen.“ Wenn von gegnerischer Seite als erster Grund angeführt worden wäre: „Wir sehen es zwar ein, aber wir wollen nicht,“ dann hätte ich den Herren alle übrigen Gründe erlassen. (Abg. Dr. Costa: Bravo, ausgezeichnet!) Allein ich glaube, daß der Landtag nicht in solcher Weise entscheiden soll und daß es der Würde des Landtages angemessen wäre, wenn nicht schon strenges Recht, doch Billigkeit walten zu lassen, und ich empfehle daher die Annahme des Auschußantrages. (Sehr gut. Dobro.)

Präsident:

Wünscht noch Jemand gegen den Antrag zu sprechen?

Abg. Dr. Costa:

Ich spreche gegen den Antrag, gleichzeitig aber auch gegen alle Diejenigen, welche gegen den Antrag gesprochen haben. Ich spreche gegen den Antrag, weil in der That, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, der vorliegende Antrag ein bloß willkürlicher ist, ein Versuch, eine strittige Sache im Ausgleichswege mit der Stadt Laibach auszugleichen.

Es ist aber kein Antrag, der den Principien des Rechtes entsprechen würde. Ich selbst werde heute keinen eigenen Antrag stellen. Ich muß jedoch der Commune Laibach vorbehalten, jene Schritte einzuleiten, die sie für gut findet, oder ob sie die Beschlüsse des Landtages annehmen will oder nicht.

Ich habe nicht das Recht, hier für die Commune zu sprechen, denn ich sitze hier nicht als Repräsentant derselben, wie von der andern Seite erwähnt worden ist, sondern ich sitze hier, von den Landgemeinden gewählt, als Repräsentant derselben. Ich würde für die Commune Laibach nie das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht die innigste Ueberzeugung von ihren Rechtsansprüchen hätte. Die Rechtsfrage ist eigentlich durch den vorjährigen Bericht der Minorität des Finanzausschusses und des Landesauschusses heuer so gründlich erörtert worden, daß darüber nichts mehr zu sagen ist.

Es muß in Erstaunen setzen, wie man sich fortwährend auf das Octroiegefälle beruft, welches nicht mehr besteht, wie man gerade der Stadt Laibach das Recht, welches im Gesetze allen Gemeinden zusteht, nämlich Verzehrungssteuerzuschläge für ihre Bedürfnisse einzuheben, verkürzen und als Privilegium hinstellen will, als besonders gewidmet den Localwohlthätigkeitsanstalten. Ueber die Rechtsfrage läßt

sich nichts mehr sagen, nur einige andere Momente möchte ich vor allem ins Gefecht führen, welche dem doch zeigen sollen, wie begründet der Antrag des Finanzausschusses ist.

Zunächst ist es unzweifelhaft, daß die Stadt Laibach und resp. die Steuerträger derselben zum Landesfonde, der im Ganzen nur 1,380.000 fl. durch Zuschläge bekommt, die sehr erkleckliche Summe von 165.000 fl. beiträgt, und, meine Herren, was bekommt denn die Stadt Laibach dafür von Landesfond?

Werden vielleicht der Stadt Laibach zur Erhaltung ihrer Straßen Beiträge gegeben, so wie sie in jeder Session für alle Bezirke votirt werden, und namentlich für Unterfrain? Hat die Stadt Laibach jemals in Folge mißlicher Verhältnisse an die Großmuth des Landtages appellirt, hat sie vielleicht um einen Beitrag gebeten, wie wir den Unterfrainern gegeben haben, und wie heuer den Verunglückten von Straßische? Ist nicht die Stadt Laibach diejenige, welche umgekehrt bei allen denjenigen Fragen, wo es sich um Beiträge handelt, Beiträge wirklich erheblicher Natur spendet? Hat sie nicht Denjenigen, welche durch die Nothlage in Unterfrain in bedrückenden Verhältnissen waren, aus der Stadtcasse einen Beitrag geleistet?

War sie nicht Diejenige, welche in einer offenbaren Landesache, nämlich im heurigen Jahre, für das Alpenjäger-Corps einen bedeutenden Betrag, ein Viertel von dem, was der Landesfond beitrug, gegeben hat?

Ist die Stadt Laibach überhaupt jemals vor den Landtag getreten und hat gebeten: Ich bitte, gebt mir etwas aus dem Landesfonde?

Ist die Realschule nicht eine Landesanstalt, und doch trägt die Stadtgemeinde ein Drittel der Kosten derselben?

Und dann kommt man mit der Morastentsumpfung, als ob der Morast Eigenthum der Stadt Laibach und die Entsumpfung eine Sache derselben wäre!

Die Entwässerung des Morastes, welcher eine Ausdehnung von 33.000 Joch hat, ist ein Vortheil für das ganze Land, denn das soll die Kornkammer für Krain werden, nicht aber für Laibach allein.

Man wird doch nicht glauben, daß der Morast entsumpft wird, damit die Stadt Laibach nicht den Morastgeruch hat!

Wie kann man sagen, daß dem Lande etwas aufgeladen wurde, was nicht Landesache war! Wenn die Entsumpfung nicht Landesache ist, ja, was soll denn dann Landesache sein? Das Beispiel von dem Moraste paßt nicht, wohl aber die Frage, wie kommt die Stadt Laibach dazu, für die Grundentlastung beitragen zu müssen, wenn es nicht das Verhältniß der Concurrenz ist?

Wenn wir den Grundsatz festhalten, daß jede Gemeinde im Lande ihre armen Angehörigen unentgeltlich in das Spital schicken kann, warum soll die Stadt Laibach das Aschenbrödel sein, welches dieses Recht nicht auch gebrauchen kann?

Meine Herren, ist das nicht offenbar Unrecht, und haben wir in diesem Saale ein Recht, ein Unrecht zu sanctioniren, weil es vielleicht bis jetzt bestanden hat?

Man beruft sich auf die Steuerüberbürdung, auf das Glend im Lande, und doch wäre ich froh, wenn ich sagen könnte, daß wir kein Glend, keine Steuerüberbürdung in der Stadt haben. Aber, meine Herren, wir wissen es, wie es hier steht.

Wenn es heute versucht worden ist, das Budget und die Finanzgebahrung der Stadt Laibach hier anzuschwärzen, so kann ich dies mit Beruhigung zurückweisen und sagen: Laibach ist eine der wenigen Städte, welche bis jetzt keinen Kreuzer Zuschläge zu den directen Steuern hat, und warum?

weil wir fühlen, daß die Steuerträger der Stadt Laibach keine Zuschläge ertragen können; weil wir fühlen, wie alle Gewerbe darniederliegen, weil das Elend in der Stadt eben so groß ist, wie im Lande, und weil ich hier als Landtagsabgeordneter, nicht als Repräsentant der Stadt das Recht habe, die Noth Laibachs zu vertheidigen, um der Stadt nicht mehr aufzubürden, damit das Land weniger Kosten trage.

Meine Herren, sehen Sie die Rechnungen der Armeninstitute durch. Jahr für Jahr werden 20.000 fl. aus den öffentlichen Cassen der Stadt Laibach den Armen gegeben, ohne dem, was die Privatwohlthätigkeit thut. Ist das nicht Beweis genug für das Elend in der Stadt?

Das, meine Herren, sind Gründe, die dafür sprechen sollten, daß man sich hier nicht auf den Standpunkt partikulärer Interessen stellen soll, sondern daß man, wie es der Herr Vorredner gethan hat, den Standpunkt des Rechtes wahre, daß man die Bewohner der Stadt nicht deshalb verkürzen soll, damit die Bewohner des flachen Landes nicht mehr gedrückt werden.

Wenn das Verhältniß bezüglich des Spitales ein falsches ist, so führen Sie überhaupt ein anderes Verhältniß für alle Gemeinden ein, und Laibach wird sich nicht beschweren. So lange aber alle Gemeinden das Privilegium haben, ihre Kranken mientgeltlich ins Spital zu schicken, so sehe ich nicht ein, wie Laibach dazu kommen soll, für ihre Kranken zu zahlen.

Was sind aber die Gründe, die heute dagegen vorgebracht worden sind?

Erstens ist uns ein statistisches Memoire vorgetragen worden, und diesem, auf welches sich die Abgeordneten Kromer und Mulley berufen haben, setze ich gar nichts anderes entgegen, als daß es von der ersten bis zur letzten Ziffer falsch ist, wie ich gleich beweisen werde.

Zu allererst ist die Benützung des Spitales zur Bevölkerung in ein bestimmtes Verhältniß gesetzt. Das ist aber offenbar kein Verhältniß, welches hier irgendwie maßgebend sein kann, denn maßgebend kann nur das Verhältniß der Beitragsleistung der einzelnen Gemeinden zum Spital und der Benützung der einzelnen Gemeinden sein.

Ob ein Bezirk viel oder wenig Einwohner hat, das entscheidet nicht; wenn er wenig für das Spital beitragen wird, so wäre es naturgemäß, daß er mehr zahlen soll, als ein anderer, der dasselbe weniger benützt, denn nur die Beitragsleistung zum Spital kann in ein Verhältniß zur Benützung desselben gesetzt werden, nicht aber die Bewohnerzahl.

Weiters ist fortwährend die Krankenanzahl mit der Beitragsleistung der einzelnen Bezirke verglichen worden; auch dieses Verhältniß ist ein falsches.

Es kommt gar nicht darauf an, ob zehn Kranke im Spital sind, oder einer, denn wenn ein Kranker hundert Tage im Spital ist und zehn Kranke nur einen Tag, so belastet der eine Kranker den Landesfond zehnmal so schwer, als jene zehn Kranke.

Es ist daher nicht die Anzahl der Kranken, sondern die Anzahl der Verpflegstage maßgebend, und davon hat der Herr Abgeordnete Koren gar nichts erwähnt.

Der Herr Abgeordnete Kromer, welcher überhaupt alle statistischen Daten in Zweifel gezogen hat, war Mitglied des Finanzausschusses, und ihm lag das Recht und die Pflicht ob, sich zu überzeugen. Das bloße Bestreiten richtig vorliegender statistischer Ausweise hat gar keinen Werth, sie müssen widerlegt werden und es muß gezeigt werden, daß sie falsch sind, denn nur dann kann man annehmen, daß auch die Widerlegung, die Bestreitung eine richtige ist.

Es ist im vorigen Jahre bereits von der landschaftlichen Buchhaltung, von der man wohl annehmen kann, daß sie objectiv dasteht, der Nachweis geliefert worden, wie viel Verpflegstage auf die Angehörigen der Stadt Laibach und wie viel auf die Angehörigen der Bezirke entfallen.

Dieser Ausweis der Verpflegstage ist hauptsächlich maßgebend, denn wie ich bereits erwähnt habe, nicht die Krankenanzahl, sondern nur die Verpflegstage können einzig und allein der Benützung gegenüber in ein Verhältniß gestellt werden.

Von den Gegnern der städtischen Ansprüche wird aber vorzüglich ein Moment betont, welches eigentlich neben dem „Nichtwollen“ das Einzige ist, was man als Scheingrund ins Gefecht geführt hat, nämlich die große Anzahl der fremden Dienstboten, welche in das Spital gebracht und für welche vom Landesfonde gezahlt werden muß, und da sagt man, sie werden zuerst in der Stadt Laibach ausgeflogen und dann kommen sie in das Spital.

Ja, da könnte ich wohl sagen, zuerst muß es bewiesen werden, daß dies richtig ist, und zweitens ist in der Dienstboten-Ordnung ein Paragraph, der für das ganze Land gilt, nämlich, daß die Dienstherrn für ihre Dienstboten vierzehn Tage zahlen müssen, und dadurch bereits den Landesfond sehr entlasten.

Diese ganze Dienstboten-Geschichte beruht aber überhaupt auf einer ganz falschen Anschauung, denn das Spital ist kein Armenhaus, sondern ein Krankenhaus; es kommen also nur Kranke hinein und nicht Diejenigen, die hier ihre Kräfte verloren haben und kraftlos dastehen, sondern nur Jene, die von einer wirklichen Krankheit befallen sind.

Es ist dies eine vollständige Begriffsverwirrung, denn wenn das Krankenhaus ein Armenhaus wäre, dann hätte der Herr Abg. Kromer recht, weil aber das Krankenhaus nur ein Spital ist, wohin nur wirklich Kranke gebracht werden, so hat er nicht recht.

Dann aber müßte noch weiters nach den Ansichten der Herren Mulley und Kromer die Heimatsgesetzgebung geändert werden, und es müßte Derjenige, der irgendwo in den Dienst tritt, dort auch das Heimatsrecht erwerben.

Ich glaube wohl, die Stadt Laibach hat einen Vortheil dadurch, daß sie Dienstboten hat, aber das Land hat dagegen den Vortheil, daß die Personen, die auf dem Lande keine Unterkunft finden und sich nichts verdienen können, in die Stadt als Dienstboten kommen. Ich glaube, daß dieser Vortheil gegenseitig ist; das Land gibt uns die Dienstboten, welche sich in der Stadt ihren Lebensunterhalt verdienen können, ich glaube daher nicht, daß das ein Unstand ist, der in die Wagchale fällt, daß man sagen kann: deshalb soll die Stadt Laibach ungerecht behandelt werden.

Dagegen muß ich mich wohl verwahren, daß durch Behauptungen und hingeworfene Reden die Finanzgebarung irgend einer Gemeinde des Landes, nicht bloß der Stadt Laibach, hier verdächtigt und angeschwärzt werde.

Es ist hier gewiß der Platz nicht, in einem längeren Exposé die Gebarung der Stadt Laibach zu rechtfertigen. „Möge Jeder vor seiner Thür stehen“, könnte man da den betreffenden Rednern sehr leicht antworten.

Die Stadt Laibach hat das für sich, daß ihre Finanzgebarung eine öffentliche ist und daß sie Rechnungen legt. Die Bezirkscaffen haben dies bis jetzt nicht gethan. (Abg. Mulley: Unkenntniß!)

Endlich habe ich aus den Bemerkungen des Herrn Abg. Kromer, denen bereits mein unmittelbarer Vorredner entgegnet hat, nur noch das hervorzuheben, woher es kommt, daß die Angehörigen der Landbezirke mehr Verpflegstage haben, als die Angehörigen der Stadt Laibach. Nun,

ich glaube, man braucht nicht weit reisen zu müssen, um einzusehen, daß Kranke nur dann von den Bezirken hereingebracht werden, wenn sie schon eine größere Krankheit haben, die eine längere Zeit zur Heilung erfordert, während in Laibach auch Arme in das Spital gebracht werden, die eben nicht längere Zeit in Anspruch nehmen.

Ob Laibach einen Narren hat, werde ich nicht beantworten; mich wundert nur, daß diese Frage von Jemandem aufgeworfen wird, der selbst in Laibach seinen bleibenden Sitz hat. (Heiterkeit im Centrum.)

Das sind beiläufig diejenigen Gründe, die heute ins Gesicht geführt worden sind, um den Antrag des Finanzausschusses zu schlagen.

Es ist der Antrag des Finanzausschusses ein solcher, von dem ich annehme, er würde vielleicht auch von Seite des Gemeinderathes mit Freuden begrüßt werden — ich weiß es nicht, ich kann nicht reden im Namen der Stadtrepräsentanz von Laibach, — aber das kann ich wohl sagen, daß die Stadtgemeinde die Frage nicht so einfach wird auf sich beruhen lassen und daß ich es daher dem hohen Landtage zur Ueberlegung anheim geben möchte, ob es nicht vielleicht vortheilhafter wäre, heute den Antrag anzunehmen, als das ungewisse Geschick künftiger Schritte, welche die Commune immerhin wird unternehmen können, abzuwarten, welche möglicherweise den Landesfond mehr belasten werden, als der Antrag des Finanzausschusses.

Das ist eine Erwägung die ich dem hohen Hause anheim gebe; zu flehen hat die Stadtgemeinde Laibach nie Grund gehabt, und thut es auch heute nicht, sie begehrt ein Recht, und ich spreche als Abgeordneter des Landes für das Recht der Stadt.

Will die Majorität nicht, so kann sie allerdings auch das Recht beseitigen, ob es aber den Principien der Landesvertretung angemessen ist, ob es insbesondere dann angemessen ist, wenn wir selbst, wie bereits mein Herr Vorredner angedeutet hat, das Recht schon Jahre lang vergeblich suchen, ohne daß uns bisher Recht geworden; ob es, eingedenk des angeführten Spruches unter solchen Umständen angemessen ist, selbst Recht zu verweigern, ist auch eine Frage, die eine reifliche Ueberlegung des hohen Hauses erfordert.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Abg. Kromer:

Ich möchte auf Einiges, was die Herren Vorredner vorgebracht haben, nur eine kurze Antwort geben.

Seine Excellenz Herr Baron Schloßnigg haben bemerkt: wozu hätten wir bei der Regierung um Aufklärung erst ansuchen sollen, nachdem uns ja der ganze bisherige Vorgang actenmäßig vorlag. Es scheint dies nicht ganz richtig, denn wenn schon im vorigen Jahre die Majorität den bisherigen Verlauf in der Art, wie ihn ein Theil des Finanzausschusses für sich in Anspruch nimmt, in den Acten nicht gefunden hat, so war die Sache nicht so klar; ein Theil sah weiß, der andere sah schwarz. Es war daher allerdings an der Zeit, sich zur näheren Aufklärung an die Regierung zu wenden, um die Wahrheit zu erfahren.

Seine Excellenz haben weiter bemerkt: wir haben auch von jenem Theile, welcher das Interesse der Landgemeinden vertritt, heute nichts Neues gehört. Natürlich! es ist uns im ganzen Berichte des Landesauschusses nichts Neues geboten worden, es sind nur Excerpte dessen, was im vorjährigen Berichte bereits vorgekommen ist. Wie hätten wir

also etwas Neues widerlegen sollen, nachdem keine neuen Momente vorliegen?!

Seine Excellenz bemerkten, es sei sehr gefährlich, sich auf beigebrachte statistische Daten zu berufen, und doch hat nur jener Theil des Finanzausschusses, der eben heute den Antrag vertrat, diese statistischen Daten beigebracht. Woran sollen wir uns also halten, wenn es gefährlich ist, sich an solche Daten zu halten, die uns die Majorität des Finanzausschusses zur Begründung ihres Antrages selbst vorführt?!

Herr Abgeordneter Costa meint gar, diese Daten seien ganz verfehlt, sie seien durchaus unrichtig; also wir sollen auf Substrate hin einen Antrag annehmen, die die Gegner selbst als unrichtig anerkennen! (Abg. Dr. Costa: Sind ja wahr!) Weiter bemerkte der Letztere, wie kommt denn die Commune dazu, daß sie zur Grundentlastung beiträgt? Nun, ich glaube, daß die Commune — abgesehen davon, daß zu diesen Leistungen auf Grund eines Reichsgesetzes alle Schichten und alle Classen der Bevölkerung beitragen müssen — durchaus nicht sagen kann, sie sei am Grundbesitze nicht theilhaftig. Die Commune Laibach hat ja mit Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl einen Realbesitz aufzuweisen, wie solchen nur wenige Städte besitzen. (Dr. Bleiweis: Schluß der Debatte!)

Man sagt, die Commune stehe bei dieser Concurrenz in einem anomalen Verhältnisse. Wird aber das anomale Verhältniß dadurch behoben, daß wir statt der ganzen Quote, welche bisher für die der Commune Angehörigen zu leisten war, nur $\frac{2}{5}$ votiren? Die Anomalie bleibt fort. Es handelt sich nur darum, ob diese Anomalie derart ist, daß sie das Recht des Einen oder Andern verletzt, und in dieser Richtung ist bereits genügend beleuchtet worden, daß der jetzige Concurrenzmodus, die Commune muß dies offen stehen, sie im Verhältnisse zum Lande durchaus nicht übermäßig belastet.

Der Herr Vorredner Dr. Costa hat bemerkt: „Das Land erhält bald aus diesem, bald aus jenem Titel Subventionsbeiträge, wann verlangt denn die Commune derlei Beiträge? Verlangt sie etwa Straßensubventionen?“ — Nein! — vom Lande nicht, aber von der Regierung. Sie hat uns unlängst die Pflastermauth aufgebürdet. In einer Stadt, die keine Durchzugsstation ist, der das ganze Land nur zufließt, um ihr die Victualien zuzuführen und mit dem Erlöse die Requisitionen des Haushaltes anzukaufen, gibt man der Landbevölkerung, welche den ganzen Verkehr der Stadt belebt, zum Danke dafür die Pflastermauth; und dann sagt man noch, die Stadt verlange keine Beiträge für ihre Straßen! Es ist selbstverständlich, daß die Landeshauptstadt bei allen öffentlichen Stiftungen, Sammlungen u. dergl. mit Rücksicht auf ihre Geldkräfte in einem etwas höheren Maße sich theilhaftig muß, als das wirklich verarmte Land; daher man mit derlei Beiträgen nicht fortgesetzt aufziehen soll. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete Dr. Costa zuletzt noch, ich möchte sagen, die Drohung vorbringt, sobald wir den heutigen Antrag nicht annehmen, so haben wir nur ein größeres Uebel zu gewärtigen, denn die Commune wird einen weiteren Weg betreten; — so muß ich offen sagen, daß mich diese Bemerkung seinerseits, der für die volle Landesautonomie in der Regel die große Glocke läutet, wirklich sehr befremdet. — Was will denn die Commune dann unternehmen, wenn wir hier beschließen: sie müsse wie bisher die Concurrenz leisten, und was kann sie denn thun? (Heiterkeit.) Will sie sich vielleicht an die Landesregierung wenden? So lange wir den bisherigen Concurrenzmodus, nach welchem wir das Spital als Landesanstalt übernommen haben, aufrecht erhalten, hat die Regierung im Gegenstande nichts zu reden.

Präsident:

Wünscht Jemand das Wort? (Rufe: Schluß der Debatte!)

Abg. Mulley:

Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident:

Ich bitte zu reden.

Abg. Mulley:

Der Herr Dr. Costa hat gleichsam den Bezirksämtern auch zur Last gelegt, als wenn man unter der Decke die Cassengebahrungen hätte. (Dr. Costa: Ich glaube, daß die Bezirkscaffen nicht öffentlich gebahren!) Es ist nicht wahr, ebenso öffentlich, wie die Commune, verwalten die Bezirksämter ihre fremden Gelder, und ich habe nur in der Richtung die Gebahrung der Stadtgemeinde angenommen, wie es allgemein bekannt ist, daß Zuschläge auf Zuschläge gethürmt werden, (Dr. Costa: Ist ja nicht wahr!) und sowie durch Schuldenmachen kein Private, kein Staat groß geworden ist, so sage ich, daß auch die gegenwärtigen Väter der Commune, die Metropole des Landes dadurch zu keiner Größe und Blüthe bringen werden.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte um das Wort zu einer kurzen persönlichen Bemerkung. Ich bitte den Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Mulley ergehen zu lassen.

(Abg. Mulley will sprechen.)

Präsident (läutet):

Ich habe das Wort vor allen.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte.

Präsident:

Es kann nur einer auf einmal sprechen. Aus welchem Grunde soll ich den Ordnungsruf ertheilen?

Abg. Dr. Costa:

Weil ich nicht Jemandem der Abgeordneten das Recht geben will, zu sagen, daß die gegenwärtigen Vertreter der Stadt Laibach letztere zu keiner Blüthe bringen werden. Ich glaube, die Communalvertretung kann den Ordnungsruf beanspruchen, und ich begehre ihn.

Präsident:

Ich muß mir da doch die Bemerkung erlauben, daß durch diese negative Behauptung des Herrn Abgeordneten Mulley nicht gesagt sei, daß die Stadt Laibach durch die jetzige Vertretung zum Ruin gebracht werde. Wenn Jemand sagt, daß die jetzige Vertretung der Stadt Laibach diese nicht zur Blüthe bringen werde, ist dies allerdings für die Vertretung nicht schmeichelhaft, aber eine Beleidigung ist es nicht, gegen den Anstand ist es nicht; daher kein Grund zum Ordnungsruf. (Bewegung im Centrum.)

Ich bitte, mir steht es diesfalls zu, meine Meinung auszusprechen, und wenn ich einen Ordnungsruf erlasse, kann appellirt werden, im Gegentheile ist mein Ausspruch inappellabel.

Abg. Dr. Zoman:

Ich bitte um das Wort. Ich werde nichts reden, sondern nur einfach erklären, daß ich als Abgeordneter der Landgemeinden nicht nur anerkenne, was dieser Antrag des Finanz-

ausschusses bezieht, daß der Stadtgemeinde Laibach das gewährt werde, was ihr gebührt, sondern daß gewissermaßen ihr Rechtsanspruch weiter geht und daß ich mit gutem Gewissen für den Antrag als Vertreter der Landgemeinden stimmen werde. Diese Erklärung wollte ich beisetzen, damit Jedermann weiß, daß auch die Landgemeinden-Abgeordneten im Stande sind, das Recht der Stadtgemeinde Laibach anzuerkennen.

Präsident:

Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Kraft Paragraph 38 der Geschäftsordnung muß ich diesen Antrag ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung bringen, und ich bitte jene Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte, vorbehaltlich, daß der Herr Berichterstatter noch spricht, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist der Schluß der Debatte vom hohen Hause verfügt. Der Herr Berichterstatter haben das letzte Wort.

Poročevalec dr. Bleiweis:

Valovi denešnje debate so prikropeli tako visoko, da je poročevalcu težko govoriti z mirno besedo. Vendar gospoda baron Schloissnigg in dr. Costa sta mi pomagala, da morem z mirno besedo odgovarjati na nektere protigovore.

Prvič se moram čuditi, da je bilo v govorih denešnjega zbora čutiti, kakor da bi dve stranki bile; ena stranka poslancev iz dežele in druga stranka poslancev iz mesta. Jaz mislim, slavna gospoda, da je to krivično, ako se v takej zadevi delimo v dve stranki. Mi vsi zastopamo deželne interese in tisti ravno, gospoda, ki govorijo zato, da se polajša mestu, kar je do zdaj po krivici plačevalo v bolnišnico, so tudi iz dežele voljeni. Tù ne gre za partikularne interese ne mesta ne dežele, — tù gré le za pravico!

Kaj pa je o tej reči, ktero imamo denes pred seboj, pravica? Pravica stoji odločno zapisana v Najvišem sklepu 19. marca 1851. V tem sklepu je natenko dana postava, da občine vse dežele po dokladah direktnih davkov konkurirajo k ohranjenju in k vzdržavanju deželne bolnišnice. To je postava, vse drugo, kar sta gospoda Kromer in Mulley na svojo stran vgovarjala, so le ukazi deželne vlade, kterih eden pravi belo a drugi čрно, in sta si tedaj že sama v nasprotju.

Jaz se ne bom dalje spuščal v druge vgovore, ker ni mogoče, kaj več in boljega povedati, kakor sta že gospoda baron Schloissnigg in dr. Costa rekla. Samo v enej zadevi mislim, da bodem vendar kaj novega povedal. Statistični izkazki so bili od več strani kot napačni imenovani. Jaz mislim, da o tem, kar je deželni odbor predložil, nihče po pravici ne more dvomiti to, kar se morebiti komu zdí pomanjklivo, hočem zdaj nekoliko razjasniti. Vgovarja se to najbolj, da se bolniki jemljejo v bolnišnico kot vnenji, čeravno so tukaj v Ljubljani služili kot posli. Treba tedaj, da to reč nekoliko globokeje pogledamo.

Jaz sem se podal te dni v bolnišnico in sem sam obiskoval bolnike. Komur se številke, ki jih bodem tù imenoval, ne zdijo verjetne, prosim, naj se potruzi v bolnišnico sam.

Dva oddelka bolnišnice sta, ktera naj več stroškov prizadeneta, namreč: sifilitični in pa nornišnica. V presoji stroškov, kakor je že gospod dr. Costa povedal in kar sta, gospoda Koren in Kromer prezrla, ne gre za število ljudi, ampak za število dni.

V sifilitičnem razdelku smo imeli te dni in morebiti jih imamo še denes sifilitičnih žensk 45. (Hört!) Jaz sem vse prašal, od kod da so, in kje so bile prej, ko so noter prišle. Takih, ki so Ljubljanke so 3, 3 so tudi iz Jesenic, iz Ribnice 2, iz Kamnika 2, 1 iz Škofjeloke, 1 iz Moravč. (Posl. Mulley: Das überdreitet doch alle Grenzen! — Predsednik zvonit.) Kako to? To so številke, ki jih potrebujem v dokaz; jaz nisem nobene osebe imenoval, samo kraje. Rekel sem, da Ljubljanke so samo 3, ravno tako jih je pa iz gorenskih Jesenic, od kodar bi se utegnili misliti, da nobena živa duša ne dolazi v ljubljansko bolnišnico, tudi iz Dolenskega jih je veliko. Koliko pa je v bolnišnici za sifilitične med 45 taci, ki niso Ljubljanke, pa so v Ljubljani v službi ali brez službe? Vsih skupaj 8, in te so večidel natakarce, ktere kakor Ljubljancanom služijo, tudi drugim.

Poglejmo zdaj tudi v norišnico. Tam imamo 19 moških in 17 ženskih, tedaj skupaj 36. Iz Ljubljane so 4 moški in tudi 4 ženske. Rekel sem že gori, da ne število, ampak koliko časa je kdo v bolnišnici, odloči stroške. In tako nahajamo enega moškega, ki je že 1836. leta prišel iz dežele (iz sv. Lenarta) v norišnico, — da vstrežem gospodu Mulleyu, ga ne imenujem, kdo je in ktere stanuj — drugi, starešina norišnice, je prišel iz Kočevja, in sicer 1846. leta; tedaj je eden že 30 in drugi 20 let v tej bolnišnici. Slavna gospoda! ta oba dva sta iz dežele, in če za enega računimo skupne stroške na 4500 gold., za drugega 3000 gold., vprašam Vas: koliko 100 Ljubljancanov z drugimi boleznimi bi bili za ta denar priživil v bolnišnici?

Jaz mislim, da so to statistični izkazki, ki zadosti očitno govore: ali to je pravično, da dežela nima konkurirati po postavah, ampak da mestu naklada največjo krivično butaro?

V razjasnevanje družih vgovorov se nočem spuščati, ker vse je jasno temu, kdor nalašč ne zatiskuje oči. Samo to, kar so nekteri govorniki toliko povdarjali, plačila dežele za osušenje močvirja, za Grubarjev kanal i. t. d., hočem s tem razjasniti, da vprašam, slavna gospoda! ali ne plačujejo Ljubljancanji po dokladah k direktnim davkom tudi za žandarmerijo? Vprašam Vas, kje pa rabi ljubljansko mesto žandarje? Čemu — po tem pravilu — plačujejo mestjani žandarje, ki jih le dežela rabi?

Gospod Kromer je rekel, da je cestnina za ljubljanski tlak siloviti davek, ki se naklada vnenjim. Ali morebiti ta davek ne vdarjajo ljudje na blago, ki ga v mesto na prodaj vozijo? Tisti davek tedaj mi plačujemo.

In tako nimam družega nič omeniti, kakor le priporočati: Naj slavni zbor sprejme, kar je finančni odbor nasvetoval; nasvetoval je še veliko manj, kakor kar pravica terjaja, ker pravično bi bilo to, da se mesto postavi na isto plačilo, kakor vse druge občine; nasvetoval je le to, kar je primerno, ali kakor Nemeec pravi: „Was billig ist.“ (Dobro!)

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung und es findet die namentliche Abstimmung statt. (Abg. Kromer: Ich wollte sie eben auch beantragen.) Der Antrag des Finanzausschusses liegt den Herren vor, ich bitte jene Herren, welche dafür sind, mit „Ja,“ und jene Herren, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten, und ersuche

die Herren Baron Apfaltrern, Kromer und den Herrn Schriftführer, das Scrutinium über die abgegebenen Stimmen zu führen. Ich schreite zur Verlesung der Namen:

(Mit „Ja“ stimmten die Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Deschnamm, Debevec, Guttmann, Horak, Dr. Kecher, Rudešch Franz, Excell. Baron Schloisnigg, Dr. Suppan, Svetec, Dr. Toman, v. Wurzbach, Baron Zois. — Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten: Baron Apfaltrern, Graf Auersperg, Brolich, Derbitsch, Ritter v. Gutmansthal, Zombart, Klemenčič, Koren, Kosler, Kromer, v. Langer, Lofler, Graf Margheri, Mulley, Obreza, Rosman, Zagorec, Dr. Skedl, Ivan Toman. — Abwesend waren: Se. fürstbischöfl. Gnaden Dr. Widmer und die Herren Abgeordneten: Kapelle und Rudešch Josef.)

Abg. Kromer:

Nach meiner Vormerkung haben 19 mit Nein und 14 mit Ja gestimmt.

Schriftführer Abg. Franz Rudešch:

Richtig.

Präsident:

Also ist der Antrag des Finanzausschusses abgelehnt. Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten. (Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Min. unterbrochen, wieder aufgenommen um 1 Uhr 30 Min.)

Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet. Dem Wunsche eines großen Theiles der Herren Abgeordneten gemäß ändere ich hier die Reihenfolge der heutigen Tagesordnung ab, und es kommt nun an die Reihe der Bericht des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes bestellten Ausschusses betreffend die Grundsteuerfrage. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Svetec (liest):

„Bericht

des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes bestellten Ausschusses über die Grundsteuerfrage.

Der hohe Landtag hat aus dem Rechenschaftsberichte angenommen, daß die von ihm in der letzten Session gefaßten Beschlüsse wegen Erleichterung der Grundsteuer den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben.

Die betreffenden Beschlüsse gipfelten in der Bitte: a) die mit Allerh. Entschließung vom 31. December 1864 gestatteten Steuerabschreibungen in den am meisten überbürdeten Landestheilen mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse nicht nur bei einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei ganzen Gemeinden und Bezirken in einer schon während des Steuerjahres im commissionellen Wege und unter Zuziehung von Vertretern der Betheiligten nach Procenten der jährl. Steuervorschreibung zu bestimmenden Quote eintreten zu lassen; b) die mit der erwähnten Allerh. Entschließung den am meisten überbürdeten Landestheilen gewährte Begünstigung auf das ganze Land in der Art auszudehnen, daß das jährliche Grundsteuer-Ordinarium auf der Grundlage von 12 pCt., anstatt der bisherigen 16 pCt., des Catastralreinertrages ermittelt werde, und daß demgemäß auch die Regelung der Zuschlägeziffer zu erfolgen hätte, und c) bei Vornahme der Steuerexecutionen die Beobachtung der hinsichtlich des fundus instructus bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.“

Darüber hat das hohe k. k. Finanzministerium laut Note des hohen k. k. Landespräsidiums vom 24. Juli l. J., Z. 2004, eröffnen lassen:

ad a. Daß es von den bisher diesfalls eingehaltenen Grundsätzen nicht abweichen könne, weil im Sinne der erwähnten allerhöchsten Entschliesung nicht blos das allerdings stabile Moment der Ueberbürdung, sondern auch das veränderliche Moment der im Laufe des Jahres eintretenden Verhältnisse zu berücksichtigen ist; daher wäre die Bestimmung der abzuschreibenden Quote im Beginne des Jahres unthunlich; nach der Ernte aber, wo sie allerdings möglich wäre, würde sie sich vom gegenwärtigen Vorgange nicht wesentlich unterscheiden.

Was die Beziehung der Betheiligten betrifft, so sei es nicht rätlich, ihnen eine maßgebende Stimme einzuräumen, da sie keinesfalls als unparteiische Beurtheiler der Sachlage angesehen werden könnten; übrigens versteht sich das hohe Finanzministerium, daß die Finanzbehörden, welche für die richtige Durchführung der allerhöchsten Entschliesung allein verantwortlich sind, erforderlichen Falls, ohne durch die Controle der Betheiligten beirrt zu sein, gewiß nicht außer Acht lassen werden, die Betheiligten pro informatione einzuvernehmen. Auch findet sich das hohe Finanzministerium bereit, den Unterbehörden aufzutragen, schon am Beginne jedes Verwaltungsjahres die aus dem stabilen Momente der Steuerüberbürdung bekannten und jedenfalls in Abschreibung zu bringenden Steuerquoten auszuscheiden und vorzumerken, beziehungsweise diese Quoten nicht einzubeheben und rückichtlich derselben die Contribuenten auf keinen Fall mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu behelligen.

ad b. Die Ausdehnung der allerhöchsten Entschliesung vom 31. December 1864 auf das ganze Land Krain in der Weise, daß anstatt der bisherigen 16 pCt. des Catastral-Reinertrages nur 12 pCt. zur Grundlage der Besteuerung zu dienen hätten, würde den Standpunkt gänzlich verändern, welcher rückichtlich der Steuererleichterungen für Krain bisher eingehalten worden ist. Es würden dann nicht mehr die Steuerüberbürdung einzelner Landestheile und die besonders obwaltenden Verhältnisse, welche diese um so drückender erscheinen lassen, sondern eine gleichmäßige Ueberbürdung aller Landestheile als bestehend und maßgebend angenommen werden müssen, die offenbar nicht vorhanden ist. Und nachdem Sr. Majestät bereits über den a. u. Vortrag vom 14. Jänner 1864, worin der Gegenstand umfassend gewürdigt und erläutert ist, die gleiche Bitte des krainischen Landtages wiederholt zurückgewiesen haben, so schien es nicht mehr angemessen, über denselben Gegenstand bei Sr. Majestät neuerdings a. u. Vortrag zu erstatten, u. z. um so weniger, als vom krainer Landtage neue Gründe und Momente für seine Bitte nicht geltend gemacht worden sind.

ad c. Diese Ueberwachung sei nie außer Acht gelassen worden und Unzukömmlichkeiten in der angedeuteten Richtung werden, so oft bestimmte Thatsachen zur Kenntniß des Finanzministeriums gelangen werden, auf das strengste geahndet.

So lautet im Wesentlichen die Erledigung des hohen k. k. Finanzministeriums.

Der Rechenschaftsausschuß erlaubt sich daraus mit Befriedigung hervorzuheben die Anordnung, daß die aus dem Momente der Ueberbürdung in Abschreibung zu kommende Quote schon im Beginne des Verwaltungsjahres auszuscheiden und nicht einzubeheben sei; ferner die Erwartung, daß die Finanzbehörden bei ihren Erhebungen in jedem erforderlichen Falle die Betheiligten pro informatione einvernehmen, und endlich, daß die Beobachtung der hinsichtlich des fundus instructus bestehenden Vorschriften überwacht und

jede diesfällige Unzukömmlichkeit auf das strengste geahndet werden würde.

Dagegen hat unsere Bitte, die Steuererleichterung für das ganze Land betreffend, welche doch das Hauptziel unseres Strebens ist und bleiben muß, vorläufig eine Erhöhung nicht gefunden, indem das hohe Finanzministerium die vom Landtage vorgebrachten Gründe nicht schwerwiegend genug gefunden hat, um darüber Sr. Majestät neuerdings einen allerunterthänigsten Vortrag zu erstatten. Somit ist diesfalls der vorjährige Zustand unverändert geblieben, und es soll nun mitgetheilt werden, welche Erleichterungen in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliesung vom 31. December 1864 nach dem bisherigen Modus dem Lande zu Theil werden sollen.

Um die erwähnte allerhöchste Entschliesung für das Jahr 1865 wirksam zu machen, hat die hierortige k. k. Finanzdirection mit Erlaß vom 1. Februar d. J., Nr. 27/pr., an sämtliche k. k. Bezirksvorsteher und den Bürgermeister von Laibach den Auftrag erlassen, im Einvernehmen mit den Steueroberbeamten und allfälliger Beziehung der Gemeindevorstände oder anderer Vertrauensmänner bis Ende Februar d. J. nachstehende Ausweise vorzulegen:

1. Ueber die für das Jahr 1864 als einbringlich bezeichneten, jedoch noch nicht eingebrachten Steuerrückstände mit Angabe der Gründe der Nichteinbringung und mit Beziehung jener Rückstände, welche nicht einbringlich sind;

2. über die Steuerrückstände des Jahres 1865, welche wegen Zahlungsunvermögenheit der Contribuenten ganz oder theilweise uneinbringlich sind;

3. über jene Parteien, welchen wegen erwiesener Grundsteuerüberbürdung ein Theil der Grundsteuerschuldigkeit für das Jahr 1865 abzuschreiben wäre, unter Angabe der jährlichen ordentlichen Grundsteuerschuldigkeit, des Rückstandes und des abzuschreibenden Percentes von der ordentlichen Grundsteuer.

Bei diesem Punkte wurde ausdrücklich angeordnet: Die Ueberbürdung müsse thatsächlich nachgewiesen werden, z. B. durch Kaufschillinge für Realitäten, welche den Catastralwerth nicht erreichen; durch Pachtschillinge für Grundstücke, welche mit dem Reinertrage in keinem Verhältnisse stehen; durch Vergleichung des Reinertrages u. s. w.

4. Ueber die einbringlichen Rückstände auf Grund dieser Ausweise und der darin erstatteten Anträge hat die hiesige k. k. Finanzdirection dem hohen k. k. Finanzministerium nachstehende Steuerbeträge zur Abschreibung beantragt:

1. Wegen Zahlungsunvermögenheit an den Grundsteuerrückständen für die Vorjahre bis incl. 1864	fl. 8050·84 ¹ / ₂
2. wegen Grundsteuerüberbürdung und der schlechten Ernte im Jahre 1865	„ 111319·20 ¹ / ₂
3. wegen Grundst.-Ueberbürdung allein	„ 3397·08 ¹ / ₂
zusammen . . .	fl. 149277·43 ¹ / ₂

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 23. November l. J., Z. 43.407, die Abschreibung dieser Grundsteuersumme, in welcher auch der Drittel- und der Kriegszuschlag eingegriffen ist, auch bereits thatsächlich bewilligt, bis auf den Betrag pr. 1858 fl. 58 kr., welcher wegen eines Rechnungsverlustes ausgeschlossen wurde, jedoch in Folge der von der k. k. Finanzdirection gegebenen Aufklärung nachträglich sicherlich bewilligt werden wird.

Von dieser Summe werden 71.662 fl. 16 kr. den Steuerrückständern abgeschrieben, 77.615 fl. 27¹/₂ kr. aber jenen Parteien, welche die Grundsteuer schon berichtet haben, von der Schuldigkeit des Jahres 1866 abgerechnet.

Daraus wolle der hohe Landtag entnehmen, daß für das Jahr 1865 den hierländigen Steuerträgern eine ziemlich namhafte Erleichterung zu Theil werden soll, wofür das hohe k. k. Landespräsidium und die k. k. Finanzlandes-Direction, wie nicht minder mehrere k. k. Bezirks- und Steuerämter, die diese Sache mit Eifer gefördert haben, den aufrichtigen Dank des Landes verdienen.

Dabei darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß, so bedeutend auch diese Erleichterung für unsere schwerbedrückten Steuerträger ist, sie doch ins solange keine Beruhigung gewähren, die gerechten Ansprüche des Herzogthums Krain ins solange nicht befriedigen kann, als sie nicht eine stabilere Form angenommen hat und solange die Möglichkeit nicht vorhanden ist, dieselbe allen Contribuenten im Verhältnisse ihrer Ueberbürdung möglichst gleichmäßig zu Theil werden zu lassen.

Ohne die bereits in der letzten Landtagsession gegen das gegenwärtige Verfahren hinsichtlich der Bestimmung der abzuschreibenden Steuerquoten vorgebrachten Bedenken, die auch noch jetzt ungeschwächt fortbestehen, wiederholen zu wollen, sei hier nur des Uebelstandes erwähnt, daß die für das Jahr 1865 bewilligte Steuererleichterung den einzelnen Steuerbezirken sehr ungleichmäßig zu Theil wird. Die auf die einzelnen Bezirke entfallenden Quoten konnten zwar, da die Acten vom hohen k. k. Finanzministerium noch nicht herabgelangt sind, nicht erhoben werden, doch ist so viel gewiß, daß einige Bezirke daran gar nicht participiren, z. B. Kronau, Radmannsdorf, Littai, weil die betreffenden Bezirksämter diesfalls keine Anträge gestellt hatten. Für andere Bezirke werden aus demselben Grunde nur aus dem Titel der Uneinbringlichkeit Beträge abgeschrieben, wie z. B. für Großflaschitz, Gurksfeld, Neumarkt, Planina, Stein, Wippach. Der Titel der Ueberbürdung oder anderer widrigen Verhältnisse scheint für die letztgenannten Bezirke gar nicht geltend gemacht worden zu sein, und doch waltet kein Zweifel ob, daß, wie anderwärts, auch in den genannten Bezirken Steuerüberbürdungen vorkommen, und daß die Miskernte des vorigen Jahres auch einige dieser Bezirke getroffen hat.

Solche Ungleichheiten in der Berücksichtigung werden wohl ins solange nicht beseitigt werden können, als die bezügliche Antragsstellung ohne einer klaren Instruction, ohne einen bestimmten Maßstab lediglich dem individuellen Ermessen der k. k. Bezirksorgane überlassen bleiben wird, wobei manchmal selbst die Scheu vor einer bedeutenden Arbeit einen nachtheiligen Einfluß auf die Sache üben kann. Ein weiterer Uebelstand ist zweifellos auch der, daß die umfangreichen Erhebungen, die den Antragsstellungen vorangehen müssen, die definitive Erledigung derart verzögern, daß die Abschreibungen erst im dritten Jahre zur Durchführung gelangen können.

Hiedurch geschieht es, daß Contribuenten in der Zwischenzeit, nachdem sie nicht wissen, ob ihnen die Abschreibung zu Theil werden wird, vielleicht unter dem Drucke der Execution die abzuschreibende Quote — gewiß schwer und vielleicht mit bedeutenden Opfern — einzahlen, wodurch ihnen die später zu Theil werdende Wohlthat bedeutend verkümmert und sie selbst der Gefahr ausgesetzt werden, das nächste Jahr wegen dieser nachträglichen Erleichterung minder berücksichtigt zu werden.

Die Hauptursache, warum sich der Landtag mit dem bisherigen Resultate seiner Bemühungen nicht zufriedenstellen und von der Wiederholung seiner oftmaligen Bitte nicht ablassen kann, ist die beharrliche Weigerung, die thatsächlich bestehende, in den frühern Landtagsessionen so gründlich dargethane Steuerüberbürdung Krains anzuerkennen.

Die Gründe, die der hohe Landtag bisher zur Erweitung derselben vorgebracht hat, obgleich sie sich auf die feste Grundlage des Gesetzes, auf evidente Daten des Catasters und auf natürliche, für Jedermann wahrnehmbare Verhältnisse stützen, haben noch immer ihre Würdigung nicht gefunden. Diese Gründe sind aber bisher auch nicht widerlegt worden.

Der hohe Landtag wird daher nicht umhin können, sich wiederholt auf dieselben zu berufen und mit seiner Vorstellung so lange fortzufahren, bis seine Gründe die verdiente Berücksichtigung gefunden haben werden.

Gemeiniglich wird gegen die Steuerüberbürdung Krains die Einwendung gemacht, daß die einfache Grundsteuer Krains nicht zu hoch sei, und daß erst die Zuschläge dieselbe so unerschwinglich machen.

Diese Anschauung, an der nicht blos viele k. k. Bezirksorgane, sondern auch die hiesige k. k. Finanzdirection festzuhalten scheint, und die selbst auf das hohe k. k. Finanzministerium nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte, mag an und für sich nicht ohne alle Berechtigung sein; allein die Folgerung, die man aus derselben zieht, daß die Klage wegen Grundsteuerüberbürdung nicht begründet sei, ist jedenfalls unrichtig, denn das hat der Landtag nie behauptet, daß der krainische Grundbesitz bei seiner dermaligen Entwicklung die einfache Grundsteuergebühr ohne Drittel- und Kriegszuschlag und ohne die anderweitigen Zuschläge durchschnittlich nicht ertragen könnte.

Der Landtag behauptet nur, und hat es auch bewiesen, daß Krain gegenüber anderen Ländern, namentlich gegenüber Kärnten und Steiermark, mit der Grundsteuer unverhältnißmäßig belastet, somit relativ überbürdet ist, und daß die zu dieser Grundsteuer hinzugetretenen Zuschläge nicht nur das Mißverhältniß der Belastung gegenüber anderen Ländern sehr gesteigert, sondern auch die Grundsteuer selbst bereits unerschwinglich gemacht haben.

Die Veranlassung, die vorerwähnte ungünstige Anschauung auch der hierortigen k. k. Finanz-Direction beizumessen, gab das gewiß sonst sehr schätzbare Werk: „Statistische Tabellen über die directen Steuern im Herzogthume Krain, mit den historischen Bemerkungen und sachgemäßen Erläuterungen. Herausgegeben von Carl Fontaine v. Felsenbrunn, k. k. Oberfinanzrath und Finanzdirector in Krain. Erschienen als Broschüre in Laibach 1866.“

Wegen der hervorragenden Wichtigkeit dieses auch vom hohen k. k. Finanzministerium anerkannten Werkes für den vorliegenden Gegenstand konnte das Comité nicht umhin, einige auf die Grundsteuerfrage Krains directen Bezug nehmende Ansichten einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Vor allem muß der Broschüre die Anerkennung ausgesprochen werden, daß sie die thatsächliche Ueberbürdung Krains mit der Steuer sammt Zuschlägen und Umlagen, die zunehmende Verarmung und den wirthschaftlichen Verfall des Landes offen anerkennt, was gewiß für die Bemühungen des hohen Landtages, dem Lande eine Erleichterung zu verschaffen, von der günstigsten Bedeutung sein muß.

Dagegen scheint die Broschüre, wie schon bemerkt, nicht ganz geneigt zu sein, eine Ueberhöhung nach dem Cataster und somit eine Ueberbürdung hinsichtlich der einfachen Grundsteuer zuzugestehen.

Allein für das Land Krain ist es nicht im mindesten zweifelhaft, daß die Catastralerschätzungen nicht nach jenen Grundsätzen wie in den Nachbarländern vorgenommen, daß der Catastralreinertrag, als Basis der einfachen Grundsteuer, nicht nach dem gleichen Maßstabe wie für die Nachbarländer bemessen, und daß ihm somit durch die, durch

nichts gerechtfertigte höhere Taxirung ein offenes Unrecht in der Besteuerung zugesügt wurde.

Nachdem die Broschüre selbst die höhere Schätzung einiger Culturen Krains gegenüber jenen von Steiermark hervorhebt, so sei es gestattet, diesen Vergleich etwas auszuweiden, und obgleich das Alles schon in den früheren Landtagsessionen gesagt worden, nochmals auf einige auffallend grelle Unterschiede in der catastralen Behandlung dieser zwei Länder aufmerksam zu machen.

Es ist kaum nöthig, hervorzuheben, daß Krain mit seinen kahlen Kalkgebirgen, mit seinem dünnen Karstboden, der sich nicht bloß über ganz Innerkrain, sondern auch über mehrere Bezirke Unterkrains, namentlich über Großlatschitz, Reifnitz, Gottschee, Tschernembl, Seisenberg, Treffen, und über Theile des Neustadtl, Sitticher und Möttlinger Bezirkes erstreckt und mit seiner mageren Gleya einen Vergleich mit der vorzüglichen Productionsfähigkeit Steiermarks nicht aushalten kann. Es ist dies eine Thatsache, die Niemand, der diese zwei Länder aus eigener Anschauung kennt, in Abrede stellen wird. Uebrigens wird diese Thatsache durch die Ziffern des stabilen Catasters selbst bestätigt.

Das Comité wird sich erlauben, diesfalls einige aus den statistischen Tabellen des hohen k. k. Finanzministeriums vom Jahre 1858 geschöpfte Daten anzuführen und theilweise tabellarisch darzustellen.

So ist aus der in der Tabelle I dargestellten Uebersicht ersichtlich, daß in Steiermark bei den sämmtlichen Feld-, Wiesen- und Waldproducten das Joch des damit angebauten Bodens durchschnittlich erträgnisreicher ist, als in Krain.

Steiermark besitzt ferner, wie es aus der Tabelle II ersichtlich ist, von der Hauptculturgattung, dem Acker, welcher laut der Tabelle IV mehr als die Hälfte der Reinertragsziffer repräsentirt, mehr als dreimal so viel als Krain.

Dessenungeachtet überstieg der Geldreinertrag Steiermarks per 7,314.148 fl. C.M. den ursprünglichen Geldreinertrag Krains per 3,838.130 fl. C.M. nur um die Hälfte.

Diese Ziffern sind doch der schlagendste Beweis, daß die leitenden Grundsätze bei der catastralen Schätzung in Krain wesentlich andere, wesentlich ungünstigere gewesen sein mußten, als in Steiermark.

Es ist zwar durch die nachfolgende Catasterrevision der ursprünglichen Reinertrag Krains per 3,838.130 fl. C.M. auf 3,366.889 fl. C.M. herabgemindert worden; allein auch diese Ziffer steht in keinem Verhältniß zu jener von Steiermark; überdies wurde die Herabminderung des Reinertrages hauptsächlich nur bezüglich Unterkrains vorgenommen; in Ober- und Innerkrain fanden nur unbedeutende Revisionen statt, und auch diese beschränkten sich fast nur auf die schlechteren Culturgattungen, nämlich auf Weiden und Wald, so daß das ursprüngliche grelle Mißverhältniß zwischen Steiermark und Krain bezüglich Ober- und Innerkrains noch fast unverändert fortbesteht.

Die erwähnte Broschüre erkennt auch an, daß mehrere Culturgattungen Krains, namentlich die Aecker, die vorzüglich beachtenswerth sind, höher geschätzt wurden als in anderen österreichischen Ländern, namentlich höher als in Steiermark und Kärnten; allein, den Gründen, durch welche sie die höhere Schätzung zu erklären sucht, könnte man nicht bestimmen.

Namentlich können die diesfalls erwähnten Umstände der größeren oder kleineren Fläche, welche jede Culturgattung einnimmt, der höheren oder niederen Lage derselben, der größeren oder geringeren Ausdehnung des Anbaues einer zweiten Frucht, keine Schuld an der höheren Reinertragschätzung

Krains haben, weil diese Umstände nur auf den höheren oder geringeren Natural-Brutto-Ertrag einen Einfluß üben können; der Natural-Brutto-Ertrag aber ist, wie die Tabelle I beweist, in Steiermark fast durchgehends größer als in Krain. Ueberdies ist auch der Anbau der zweiten Frucht in Steiermark ausgedehnter und ergiebiger als in Krain.

Dem Steiermark bebaut 109.207 Joch mit Heiden und 8784 Joch mit Stoppelrüben, Krain nur 72.126 Joch mit Heiden und 6615 mit Rüben; und gewinnt Steiermark 880.688 Mezen Heiden und 734.546 Mezen Rüben, Krain aber nur 557.207 Mezen Heiden und 429.577 Mezen Rüben.

Daß in Krain höhere Fruchtpreise zur Grundlage der Ertragschätzung angenommen worden sind, das ist leider eine Thatsache, ob aber mit Recht, das ist eine andere Frage; denn es ist gewiß gar kein Grund vorhanden, den Früchten Krains einen höheren Werth beizumessen, als jenen Steiermarks; ja es wurde gelegentlich der Berathung der hierländigen Productenpreise vor ihrer Einführung in den stabilen Cataster sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß die hierländigen Producte keinen höheren Werth haben, als jene Steiermarks. Dennoch wurden nachträglich für Krain bedeutend höhere Ansätze gewählt.

Besonders auffallend gegenüber Steiermark ist auch das in Krain beobachtete Verfahren bei Bestimmung der Culturskosten und des daraus resultirenden Abzugspercentes. Während nämlich Steiermark, wie bereits gesagt, entschieden fruchtbarer ist, während man dort bedeutend geringere Fruchtpreise angenommen hat, brachte man dennoch, wie aus der Tabelle III ersichtlich ist, für Steiermark bei sämmtlichen Culturgattungen höhere Culturskosten heraus als in Krain, während es gerade umgekehrt sein sollte; denn, wo der Boden fruchtbarer und die Fruchtpreise geringer sind, da sind doch unzweifelhaft die Culturskosten geringer als im umgekehrten Falle.

Da muß man denn doch auf den Gedanken geleitet werden, daß für die Ertragschätzung Krains nicht bloß die natürlichen Verhältnisse, sondern auch gewisse andere Einflüsse maßgebend waren, die sich eben nicht berechnen lassen, die aber in dem schon in der 1. Landtagsession bei diesem Gegenstande erwähnten Berichte des Kreisamtes Neustadtl richtig angedeutet worden sein dürften.

In Folge der angenommenen höheren Fruchtpreise und der geringeren Culturskostenabzugspercente ist es denn geschehen, daß die Producte Krains gegenüber jenen Steiermarks laut Tabelle V um die bedeutende Ziffer von 705.198 fl. 10 kr. C.M. höher geschätzt worden sind, wie es in der letzten Landtagsession gezeigt wurde, daß sie gegenüber jener von Kärnten eine höhere Schätzung von 690.049 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. C.M. erfahren haben.

Allein, wenn man auch annehmen wollte, daß für die Annahme höherer Fruchtpreise in Krain zur Zeit der Anlegung des stabilen Catasters, Gründe vorhanden waren; heute gibt es hiefür gewiß keine mehr. Im Gegentheile ist z. B. Steiermark, was die Leichtigkeit des Absatzes der Producte und die Nachfrage nach denselben betrifft, im entschiedenem Vortheile.

Zum Beweise dessen dürfte es genügen, nur auf die reichen Erzlager und auf die in Folge dessen so bedeutende Montanindustrie, auf die vielen berühmten Mineralquellen, so wie auf den Umstand hinzudeuten, daß Steiermark bereits vier Eisenbahnen besitzt, während Krain nur eine einzige.

Waren daher die Grundlagen des stabilen Catasters für Krain im Verhältniß zu anderen Ländern schon ur-

sprünglich unrichtig und ungerecht, so hat sich dieses Mißverhältniß durch die seitdem eingetretene durchgreifende Veränderung der Verhältnisse nur noch gesteigert. Das fernere Festhalten an solchen fehlerhaften Grundlagen muß daher das ursprüngliche Unrecht nur noch vergrößern, und läßt sich um so weniger rechtfertigen, um so weniger entschuldigen, als dieses Unrecht ein von Natur armes und seitdem durch die vielen ungünstigen Verhältnisse auch verarmtes Land betrifft.

Die Broschüre glaubt einen Grund für die höhere Ertragschätzung bezüglich Krains auch darin zu finden, daß Krain nicht eine hinreichende Menge Körnerfrüchte erzeugt, um seine Bedürfnisse zu decken. Allein derselbe Umstand ist auch bei Kärnten und Steiermark vorhanden. Denn nach den statistischen Tafeln des hohen Finanzministeriums ersehnte das Land Kärnten im Jahre 1849, und zwar:

an Körnerfrüchten	2510747 Mtz.
an Kartoffeln 71.618 Metzen oder wie 5 zu 1	14323 "
an Stoppelrüben 204.166 Metzen, oder wie 8 zu 1	25521 "
zusammen	2550591 Mtz.

Ueber Abzug des nach Angabe der Broschüre für menschliche Nahrung nicht bestimmten Hafers pr.	826595 "
dann des zum Anbaue nöthigen Samengetreides (für Krain ist nach der Broschüre zu seiner Production, über Abzug des Hafers von 1,799.374 Metzen am Samengetreide 476.030 Metzen, über Abzug des Hafers 111.163 Metzen, im Reste pr. 364.867 Metzen erforderlich) im Verhältniß zu Krain	362248 "
zusammen	1188843 Mtz.

verbleiben 1,361.748 Metzen; für die aus 338.808 Personen bestehende einheimische Bevölkerung à 6 Metzen sind aber erforderlich 2,032.848 Metzen, folglich hat das Land Kärnten einen Abgang von 671.100 Metzen.

In Steiermark betrug im Jahre 1849 nach denselben Tafeln die Gesamtsehung an Körnerfrüchten	7425146 Mtz.
an Kartoffeln 1,917.142 Metzen, oder wie 5 zu 1	383428 "
an Stoppelrüben 734.142 Metzen, oder wie 8 zu 1	91818 "
zusammen	7900392 Mtz.
davon ab der zur menschlichen Nahrung nicht bestimmte Hafer pr.	2025938 "
dann an Samengetreide nach dem Verhältniß in Krain mit	1191189 "
zusammen	3217127 Mtz.

wornach verbleiben 4,783.265 Metzen, für die Bevölkerung von 1,057.904 Personen à 6 Metzen sind aber erforderlich 6,347.424 Metzen. Es zeigt sich somit ein Abgang von 1,564.159 Metzen. Daraus folgt, daß auch die Länder Kärnten und Steiermark zur Deckung des Landesbedarfes eine bedeutende Menge von Cerealien einführen müssen.

Unter obigem Bedarfe ist aber das Erforderniß für die bei den vielen Montanwerken in Kärnten und Steiermark beschäftigten fremden Arbeiter nicht enthalten.

Um darzuthun, daß das Grundsteuer-Ordinarium Krains nicht zu hoch ist, führt die Broschüre an, daß nachdem die Voranschreibung der Grundsteuer ordentlicher Gebühr ohne Drittel- und Kriegszuschlag für das Jahr 1865 nur

565.637 fl. 42 kr. ö. W. oder	538702 fl. 18 ² / ₄ kr. C.M.
beträgt, gegenüber des Postulates des Jahres 1843 pr.	535731 " 11 ³ / ₄ " "
nur noch eine Ueberschreitung der ordentlichen Gebühr mit	2971 fl. 6 ³ / ₄ kr. C.M.

Zur Erreichung dieses geringen Unterschiedes zählt die Broschüre unter die seit dem Jahre 1844 stattgefundenen Grundsteuer-Abschreibungen nicht nur jene Beträge, welche dem Lande in Folge der im Jahre 1849 beendeten Schätzungsrevision des Grundsteuer-Catasters in Unterkrain, dann nach der Vollführung der gleichen Revision einzelner Cultur-gattungen in Inner- und Oberkrain zu Theil geworden sind, sondern auch jene Summen, welche wegen Ertragsunfähigkeit von Grundparzellen im Evidenzhaltungswege bleibend abgeschrieben wurden.

Auch wird dort den Abschreibungen jene Summe beigezählt, welche zu Folge Allerhöchsten Patentos vom 10ten October 1849 durch die Herabsetzung der Steuer pr. 17 fl. 47 kr. auf 16 fl. C. M. pr. Hundert Gulden Reinertrag nach seiner Berechnung mit 60.349 fl. 23³/₄ kr. C. M. weggefallen ist.

Von den angeführten Grundsteuer-Abschreibungen können jedoch als eine bleibende Erleichterung der dem Lande obliegenden Grundsteuer nur jene anerkannt werden, welche in Folge der Schätzungs-Reambulirung durch die geschene Herabsetzung des Reinertrages herbeigeführt worden sind.

Die übrigen Grundsteuer-Abschreibungen bilden aber gesetzliche, dem Lande zu keinem besondern Vortheile gereichende Nachlässe. Denn im Evidenzhaltungswege sind Steuerabschreibungen in allen Ländern der Monarchie zulässig, wo die Catastral-Operationen schon beendet sind und die landesfürstliche Steuer auf ihrer Grundlage eingehoben wird. Ebenso wird durch das Allerhöchste Patent vom 10. October 1849 nicht blos Krain berührt, dieses erstreckt sich vielmehr auch auf andere Länder der Monarchie, namentlich auf Kärnten und Steiermark, mit welchen Ländern Krain die Vergleichung der beiderseitigen Schätzungsanschläge macht.

Zufolge des berufenen Allerhöchsten Patentos wurde demnach nicht blos in Krain, sondern auch in anderen Ländern der Monarchie, namentlich aber in Kärnten und Steiermark, von je 100 fl. Reinertrag die Grundsteuer um 1 fl. 47 kr. C. M. herabgesetzt. Da aber nach Maßgabe der über diese Herabminderung verbliebenen Gebühr gleichzeitig der Drittelzuschuß eingeführt worden ist, so ist hiedurch dem Lande gar keine Erleichterung, sondern vielmehr eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Gebühr zu Theil geworden.

Der in der Broschüre erwähnte Umstand, daß die Pachtzinslinge in Krain in der Regel höher sind, als der Catastral-Reinertrag, und daß die Kaufzinslinge das Zwanzigfache des Catastral-Reinertrages übersteigen, hat wohl vielfach auch in den gegenwärtigen Valuta- und sonstigen Geldverhältnissen seinen Grund, ist aber bei der vorliegenden Frage auch deshalb nicht vom Belange, weil nicht behauptet wird, daß das Land schon durch die reine Grundsteuer absolut überbürdet sein würde. Uebrigens besteht die einfache Grundsteuer nicht mehr, sondern sie ist bereits mit den Zuschlägen derart ein Ganzes geworden, daß man sie nicht mehr allein in Betracht ziehen kann. Würde man aber die Grundsteuer sammt Zuschlägen in Anschlag bringen, dann dürfte sich hinsichtlich der Pacht- und Kaufzinslinge in Krain ein anderes Verhältniß herausstellen.

In welchem Verhältnisse übrigens der Reinertrag des Grundbesitzes zu seinen Lasten steht, wird später gesagt werden.

Die in der Broschüre ausgesprochene Ansicht, daß der Grund der Klagen wegen Steuerüberbürdung nicht in der Catastralschätzung, nicht in dem Ausmaße der ordentlichen Grundsteuer liegt, sondern in der Höhe der Zuschläge und Umlagen, stimmt mit der Geschichte nicht überein. Denn es ist doch Thatsache, daß die Stände Krains gleich gegen die erste Steuervorschreibung, die auf Grundlage des stabilen Catasters erfolgte, Klage führten und sich wegen übermäßiger Belastung beschwerten.

Die hohe Regierung sah sich in Folge dessen auch veranlaßt, eine Revision des Catasters anzuordnen, die erst im Jahre 1849 beendet wurde. Von diesem Jahre bis 1863 war es allerdings ziemlich still, doch nicht weil der Grund, sondern weil das Organ fehlte, durch welches die Beschwerden hätten vorgebracht werden können.

Ebenso verlieren die Berichte jener Steuerorgane, welche angeben, daß sich die Contribuenten nicht über die ordentliche Grundsteuer, sondern nur über die Zuschläge beschwerten, sehr bedeutend an Gewicht, wenn man ihnen die Thatsache gegenüberhält, daß die wenigsten hierländigen Steuerträger die ordentliche Steuer von den Zuschlägen hinlänglich zu unterscheiden wissen.

Mit welchem Rechte übrigens gesagt wird: Nicht die ordentliche Grundsteuer ist zu hoch, sondern nur die Zuschläge machen sie unerschwinglich — mit demselben läßt sich umgekehrt behaupten: Weil die ordentliche Grundsteuer zu hoch bemessen ist, sind die Zuschläge unerschwinglich.

Wenn die Broschüre sagt: „Man ermäßige die Zuschläge und Umlagen, so werden die Steuern und Umlagen eingebracht werden“ — so läßt sich dagegen nichts Wesentliches einwenden, nur entsteht die Frage, welche Zuschläge und Umlagen sollen oder können ermäßigt werden? Die des Staates oder jene des Landes, des Bezirkes oder der Gemeinde?

Wer unser Landespräliminare einsieht, wer die Bedürfnisse des Landes für die Grundentlastung und für die übrigen dem Landesfonde zur Last fallenden Anstalten und Einrichtungen kennt, wird den Ausspruch nicht wagen, daß die Zuschläge des Landes ermäßigt werden können. Dergleichen bürgen uns die k. k. Bezirksämter, sowie der mehr als conservative Sinn der Gemeinden dafür, daß auch für die Bezirke und Gemeinden nur die allernothwendigsten Umlagen bewilligt werden. Bei den Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen läßt sich also eine Einschränkung nicht wohl denken. Ja die in Aussicht stehende Erweiterung der Autonomie läßt mit Grund voraussetzen, daß derlei Umlagen sich noch steigern werden.

Soll also eine Ermäßigung stattfinden, so kann diese nur an der Grundsteuer und an den zu Gunsten des Aarars bestehenden Zuschlägen vorgenommen werden, was übrigens auch gerecht und billig wäre, weil in dem Maße, als Verwaltungsgeschäfte an autonome Organe übergehen, das Staatsbudget erleichtert wird.

Nebst den Zuschlägen führt die Broschüre auch noch einige andere Gründe an, welche die Abnahme der Steuerfähigkeit Krains erklären sollen. Darunter befindet sich auch die bedeutende Grundparzellirung. Wir können diesen Gründen nicht beistimmen.

Wenn sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß es hierlands viele Grundbesitzer gibt, welche mit dem Productenertrage ihres Grundbesitzes nicht ihr Auskommen fanden, so kann doch die Volksverarmung nicht der hierländigen großen Grundparzellirung zugeschrieben, am allerwenigsten aber die Grundzerstückelung als Ursache der bedenklichen Steuerrückstände anerkannt werden.

Die von Jahr zu Jahr sich mehrende Volksverarmung ist vielmehr in den obliegenden großen, von Vielen unerschwingbaren Sibiigkeiten, im Mangel an Nebenverdienst in Folge des Aufhörens des Commerzes auf den Reichsstraßen, in dem Hinsiechen der ehemals zahlreichen Gewerbe, wovon schon viele ganz aufgelassen und anheim gesagt worden sind, zu suchen; diese sind auch die Ursachen der im Lande allgemein herrschenden Geldnoth.

Man macht ja doch zu Gunsten der Grundzerstückelung und des kleinen Grundbesitzes sogar geltend, er sei national-ökonomisch vom Vortheil, weil der kleine Grundbesitzer seinem Grunde mehr Aufmerksamkeit widmen, denselben besser bestellen und ihm einen höheren Ertrag abzwängen kann, als es den großen Grundbesitzern möglich ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß die kleinen Objecte besser bestellt werden, als die großen Grundcomplexe; den Beweis hiefür liefert die Gartenwirthschaft, welcher auch in der Broschüre eine vortheilhafte Erwähnung geschieht.

Mit der Grundzerstückelung geht übrigens die Substanz nicht verloren, die Grundparzellen bleiben und wechseln nur den Besitzer.

Aus der Erfahrung kann ferner angeführt werden, daß eben die kleinen Grundbesitzer pünktlicher ihrer Zahlungspflicht nachkommen, als die größeren Grundeigenthümer, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie bei der Bearbeitung der eigenen Grundstücke noch Zeit für Tagelöhndienste erübrigen, weil die obliegende Gebühr aus kleineren Beträgen besteht, welche sie auch durch Tagelohn sich erwerben können; was aber den größeren, bei der Bewirthschaftung der eigenen Grundstücke vollauf beschäftigten Grundbesitzern unthunlich ist.

Die angegebene Zahl von 24.247 hierländigen unbehausten Grundbesitzern dürfte auf einer unrichtigen Erhebung beruhen, denn hiernach wäre ja jeder vierte Grundbesitzer ohne Haus! Bei einer genaueren Ermittlung wird sich unzweifelhaft herausstellen, daß kaum der 30. bis 40. Grundbesitzer durchschnittlich unbehaust ist.

Die Gesamtzahl der hierländigen Grundbesitzer mit 95.928 wird sich daher um viele Tausende herabmindern.

Die Broschüre bekämpft auch die in der letzten Landtagsession ausgesprochene, auf thatsächliche Wahrnehmungen gestützte und gewiß ganz natürliche Behauptung, daß die übermäßige Steuer und die zwangsweise Eintreibung derselben auch an der Verminderung des Viehstandes und der Devastirung der Wälder Schuld trage.

Der betreffende Ausschußbericht wollte hiedurch gewiß nicht gesagt haben, daß diese Wirkung durch die Steuerexecutionen immer unmittelbar hervorgebracht werde. Im Gegentheile wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß für den Lohalen, den ehrlichen, den selbstbewußten Steuercontribuenten schon die bloße Androhung der Steuerexecution ein hinreichendes Motiv ist, daß er alle Kräfte anstrengt, seine Sachen verschleudert und sich selbst des Unentbehrlichen entäußert, um die Execution von sich abzuwenden. Dieselbe Wirkung müßte nach dem Berichte um so mehr eintreten, wenn die Steuerexecution auf den fundus instructus geführt würde, was der Erfahrung zu Folge fast ausnahmslos geschah. Eine Einsicht in die diesfälligen Pfändungsrelationen würde diese Thatsache wohl außer allen Zweifel stellen. Möglich, daß es seitdem besser geworden ist, doch könnten auch hierüber nur die Pfändungsrelationen eine sichere Auskunft geben. Daß in einem solchen Falle der Contribuent, um den fundus instructus zu retten, alles nur immer Entbehrliche, selbst Parzellen des Grundbesitzes verkauft, Schulden contrahirt, Wälder devastirt, ist wohl eine ganz natürliche Sache.

Wenn daher die Broschüre sagt: „Die Steuerexecutionen haben durchaus keinen Antheil an der Viehstandsverminderung, weil das gepfändete und executive feilgebotene Vieh ja nicht geschlachtet, sondern im Wohnorte des Steuer rückständlers oder in einem nahe gelegenen Orte, jedenfalls in Krain verkauft, daher dem Lande erhalten wird,“ — so dürfte weder die Behauptung, noch dürften die Gründe derselben ganz richtig sein. Namentlich stehen diese Gründe schon mit der auch in der Broschüre anerkannten Thatsache im Widerspruche, daß der Viehstand in Krain sich wirklich bedeutend vermindert hat, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Gründe richtig wären. Uebrigens steht wirklich nichts im Wege, daß das für die rückständige Steuer verkaufte Vieh vom Fleischhacker gekauft, oder daß es von dem allfälligen Käufer an den Fleischhacker oder auch außer Lands verkauft wird.

Das Nämliche gilt von der Devastirung der Wälder. Wenn indessen die Broschüre die Ursachen der Walddevastation hauptsächlich in dem übermäßigen Verbräuche des Holzes zu finden glaubt, so ließe sich denn doch auch gegen die diesfälligen Berechnungen des Verbrauchsquantums einiges mit Grund einwenden. Namentlich dürfte die Annahme des Brennholzbedarfes für 62.775 Familien mit à 6 Klastern und für 32.856 Familien mit à 5 Klastern im Durchschnitt der Wirklichkeit kaum entsprechen. Würde überhaupt der übermäßige häusliche Bedarf des Brennholzes die Ursache der Walddevastirungen sein, so würde diese Erscheinung allmählig und schon viel früher, nicht aber erst in der neuesten Zeit und in einer so rapiden Weise zu Tage getreten sein. Hinsichtlich der Ausfuhr des Mercantilholzes ist auch noch zu bemerken, daß auch aus dem Kauferthale in Kärnten, sowie aus den Cibraner Waldungen in Croatien Quantitäten desselben auf den krainischen Bahnstationen aufgegeben werden, die bei der Berechnung von dem aus Krain bezogenen Holzquantum abgeschlagen werden müßten.

Entschieden muß endlich auch der in der Broschüre ausgesprochenen Ansicht entgegen getreten werden, daß bei einer neuen Revision des Catasters so bedeutende Aenderungen der Culturen vorgefunden werden dürften, daß, wenn auch der damalige Reinertrag einzelner Culturen herabgesetzt würde, dennoch die Steuerquote gewiß nicht geringer ausfallen würde, als die gegenwärtige.

Um diese Behauptung mit solcher Bestimmtheit aufstellen zu können, dürften wohl vorläufig die factischen Grundlagen vollkommen fehlen. Wenn es auch wahr ist, daß nach Einführung des stabilen Catasters drei Viertel des Laibacher bei 40.000 Joch umfassenden Morastes in bessere Culturartungen umgewandelt worden sind, so ist es andererseits eben so wahr, daß im übrigen Lande ausge dehntere Veränderungen nicht stattgefunden.

Die vereinzelt Parzellen, die Umwandlungen erfahren haben mögen, werden aber mit Inbegriff des Laibacher Morastes nicht im Stande sein, um den ausschlaggebenden Culturartungen, nämlich die Acker pr. 233.872 Joch und die Wiesen pr. 284.413 Joch, wesentlich zu alteriren. Uebrigens fehlt ja vorläufig auch noch jeder Maßstab, um das Ergebnis einer allfälligen künftigen Revision mit Bestimmtheit beurtheilen zu können.

Wie sehr der krainische Grundbesitz einer Erleichterung des auf ihm lastenden Druckes bedarf, soll die nachstehende Zusammenstellung zeigen, welche die absolute Ueberbürdung desselben ziffermäßig darthut.

Der Reinertrag des krainischen Grundbesitzes beträgt, wie bereits angegeben, 3,366.889 fl. 25 $\frac{1}{2}$ fr. CM. oder 3,535.233 fl. 89 fr. ö. W.

Aus diesem Reinertrage ist zu bestreiten:

1. Die l. f. Grundsteuer ordentlicher Gebühr nach der Vorschreibung pro 1865 mit fl. 565638 der Drittelzuschlag pr.	188546
der $\frac{2}{6}$ Kriegszuschlag pr.	188546
	zusammen fl. 942730

2. Die verschiedenen Umlagen (laut Tabelle XV der Broschüre) pr. 452.510 fl. 40 fr.

3. An Grundentlastungscapitalien verblieb zu Folge der in der 10. Sitzung des Jahres 1865 gemachten Darstellung zur Last der Verpflichteten in der Summe pr. 1,688.747 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr.

Nachdem die letzten Capitalien im Jahre 1855 in die 20jährige Tilgung übergingen, so muß dieses Capital vom Jahre 1865 an in 10 Jahren eingezahlt werden. Die Jahresquote beträgt daher gleichmäßig vertheilt 168.874 fl. 73 $\frac{1}{2}$ fr., die 5perc. Zinsen davon betragen 8443 fl. 73 fr. Da sie aber laut beiliegender Tabelle VI in 10 Jahren die Summe pr. 464.365 fl. 54 fr. ausmachen werden, so entfallen hievon jährlich durchschnittlich 46.436 fl. 55 fr. Die durchschnittliche jährliche G.-G.-Gebühr beträgt daher 215.311 fl. 28 fr.

4. Die Grundsteuer ordentlicher Gebühr beträgt, wie schon früher angegeben wurde, 565.638 fl., diese 100fach genommen gibt den Werth der Grundstücke mit 56,563.800 fl.

Die Capitalsanlage soll sich nach den allgemein geltenden Grundsätzen wenigstens mit 5 Perc. jährlich verzinsen. Zur Verzinsung dieses den Grundwerth repräsentirenden Capitals mit 5 Perc. ist somit jährlich die Summe pr. 2,828.190 fl. erforderlich. Die Summe der aus dem Grundreinertrage zu bestreitenden Lasten beläuft sich daher auf jährliche 4.438.741 fl. 68 fr. Im Vergleiche dieser Lasten zum obigen Reinertrage zeigt sich zu ihrer Bedeckung der jährliche Abgang pr. 903.507 fl. 79 fr.

Nebstdem sind aber die Grundbesitzer zu den verschiedenen Concurrenzen für Straßen-, Kirchen- und Schulpflicht, dann zu jährlich wiederkehrenden Geld- und Naturalleistungen an die Geistlichkeit, Lehrer, Kirchendiener u. s. w. verpflichtet, welche Leistungen bei genauer Berechnung und Veranschlagung zu Geld eine sehr bedeutende Jahressumme abwerfen würden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen und zur Bedeckung obigen Abganges muß insbesondere von jenen Besitzern, deren Grundstücke mit Passiven belastet sind, von Jahr zu Jahr nothwendig das Stammcapital angegriffen werden. Deshalb mehrt sich aber ihre Schuldenlast von Jahr zu Jahr.

Mit Ausschluß der Grundentlastungs-Capitalien betragen nur die intabulirten Capitalien mit Ende des Jahres 1860 hierlands die enorme Summe pr. 31,407.527 fl., * zu deren Verzinsung jährlich 1,570.376 fl. 35 fr. erforderlich sind. Wo ist aber die sicher nicht unbedeutende Summe der nichtintabulirten Capitalien, welche auf dem Grundbesitz ausgetreten worden sind und verzinst werden müssen?

Daß diese am Grundbesitze haftende Schuldenlast wegen der von Jahr zu Jahr steigenden Noth und der immer ungünstiger werdenden Verhältnisse der Grundbesitzer seither sich nicht vermindert, sondern bedeutend zugenommen hat, würde eine neuerliche Erhebung sicher außer Zweifel setzen.

Diese Darstellung dürfte die auf dem Grundbesitze lastende absolute Ueberbürdung zur Genüge bewiesen haben.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch eines weiteren, auch in der Broschüre erwähnten Bedrängnisses der hiesigen Grundbesitzer erwähnt, nämlich der häufigen Elementar-Ereignisse, wofür durchschnittlich ein jährlicher Steuernachlaß

* Glej vojvodstvo Kranjsko, stran 15.

pr. 15.824 fl. bewilligt werden muß. Wenn man bedenkt, daß der Schade wenigstens das Sechsfache der nachgelassenen Steuer beträgt, so läßt es sich beiläufig ermessen, welch' einen bedeutenden Druck auch die Elementar-Ereignisse auf den hierländigen Grundbesitz üben.

Das Comité hat hiemit den gegenwärtigen Stand der Steuerfrage Krains, die bisherigen Fortschritte ihrer Lösung, sowie die Hindernisse dargestellt, welche derselben bisher im Wege gestanden sind. Es wurde die Frage der Ueberbürdung, obgleich sie schon in den früheren Landtags-Sessionen erschöpfend begründet worden ist, neuerdings erörtert, um so dem hohen Landtage die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Lösung dieser Frage neuerdings zu vergegenwärtigen. Krain ist sowohl im Verhältnisse zu den Nachbarländern, als auch im Verhältnisse zu seiner Leistungsfähigkeit, also relativ und absolut überbürdet. Hiedurch ist aber auch der Standpunkt, den der hohe Landtag auch in dieser Session einzunehmen haben wird, klar vorgezeichnet.

Der hohe Landtag kann, ohne seine Pflichten gegen die Comittenten tief zu verletzen, nicht aufhören, zu bitten, daß Krain hinsichtlich der Besteuerung nicht schlechter behandelt werden möge, als die anderen Länder der Monarchie; er kann nicht aufhören, zu verlangen, daß das dem Lande durch die Nichtbeobachtung der im § 26 des Allerhöchsten Patentos vom Jahre 1817 enthaltenen Anordnung zugefügte schwere Unrecht beseitigt und die Folgen desselben nach Möglichkeit gut gemacht werden. Der hohe Landtag wird daher bei Festhaltung der bisherigen Grundlage einerseits die Parificirung unserer Steuerbasis mit jener von Kärnten und Steiermark, andererseits eine schleunige Abhilfe gegen die zunehmende Verarmung durch weitere Erleichterungen und möglichste Schonung des Stammcapitals und des fundus instructus anstreben.

Nachdem jedoch nach den bisherigen Erfahrungen das hohe k. k. Finanzministerium kaum zu bewegen sein dürfte, auf eine Steuererleichterung für Krain in der Weise anzutragen, daß die Steuervorschreibung für dasselbe nach einem geringeren Percentenfusse stattfände, so scheint es angezeigt zu sein, anstatt eines Percentenmachlasses eventuell um den Nachlaß einer bestimmten Summe von der ordentlichen Grundsteuerziffer zu bitten, welche dann unter die einzelnen Grundbesitzer nach Maßgabe ihrer relativen Ueberbürdung vertheilt, beziehungsweise denselben abgeschrieben werden würde.

Diese Modalität hätte den Vortheil, daß sie eine gleichmäßig gerechte Berücksichtigung aller Steuerträger ermöglichen würde, und daß sie namentlich gegenüber den gegenwärtig üblichen ungewissen, sowohl das Staats- als das Landesbudget betreffenden Abschreibungen in voraus und dauernd festgestellt werden könnte.

Das Comité glaubte zu diesem Zwecke den Betrag von 150.000 fl. ö. W. vorschlagen zu sollen, weil dieser Betrag mit Hinsicht auf die in den Tabellen I, II, IV und V gegebene Darstellung jene Ziffer nicht übersteigt, um welche

die ordentliche Grundsteuer Krains auf Grundlage des Catasters geringer ausgefallen wäre, wenn man sich daselbst bei der Classificirung der Culturen und bei der Bestimmung des Reinertrages an jene Grundsätze gehalten hätte, wie in Kärnten und Steiermark. Obige Ziffer ist aber auch deshalb nicht zu hoch gegriffen, weil Krain wegen der bisher geleisteten, mehrere Millionen betragenden Ueberzahlungen selbst gerechten Anspruch auf eine größere Berücksichtigung hat.

Die Wiederholung der Bitte wegen Ueberwachung der Vorschriften in Betreff des fundus instructus findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Comité in verlässlicher Weise zur Kenntniß gelangt ist, daß noch immer Steuerexecutionen auf den fundus instructus geführt werden, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die k. k. Bezirksämter ihre Vollzugsorgane nicht hinlänglich kontrolliren.

Selbstverständlich kann die Controle nur durch Revision der Pfändungs-Relationen wirksam geübt werden, und sie ist in der That um so nothwendiger, weil durch bloßes Einschreiten in Folge einer Beschwerde bei der notorischen Unkenntniß und Unbeholfenheit vieler, namentlich der ärmeren Steuercontribuenten, diesem wirtschaftlich und fiscalisch so verderblichen Mißbrauche nicht vollkommen gesteuert werden könnte.

Das Comité stellt demnach nachstehende Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

An die hohe Regierung werde die Bitte gestellt, sie geruhe:

1. Bei Sr. k. k. Apost. Majestät zu erwirken, daß die durch die Allerh. Entschliesung vom 31. December 1864 den einzelnen Grundbesitzern, aber auch ganzen Gemeinden und Bezirken allergnädigst gewährten Steuererleichterungen in der Weise auf das ganze Herzogthum Krain ausgedehnt werden, daß für dasselbe vom Jahre 1867 an das Grundsteuer-Ordinarium auf der Grundlage von 12 Percent statt der bisherigen 16 Percent des Catastralreinertrages ermittelt, und daß demgemäß auch die Zuschlagsziffern geregelt werden; oder aber eventuell, daß vom gegenwärtigen Grundsteuer-Ordinarium pr. 565.637 fl. 42 kr. ein unter die einzelnen Grundsteuerträger nach Maßgabe ihrer relativen Ueberbürdung zu vertheilender Betrag pr. 150.000 fl. bleibend abgeschrieben werde, und daß der darnach verbleibende Rest vom Jahre 1867 an das Grundsteuer-Ordinarium bilde, nach welchem auch die Zuschlagsziffern zu regeln wären;

2. den k. k. Bezirksämtern den Auftrag zu ertheilen, daß sie sich von der genauen Befolgung der hinsichtlich des fundus instructus bestehenden Vorschriften bei Steuerexecutionen durch Revision der betreffenden Pfändungs-Relationen die Ueberzeugung zu verschaffen haben.“

Laißach, am 24. December 1866.

Dr. Lovro Tomam. p.,
Obmann.

L. Svetec m. p.,
Berichterstatter.

1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000

Tabelle I.

Tabelle III.

C a t a s t r a l -

Natural-Brutto-Ertragniß

pr. Joch des mit der betreffenden Fruchtgattung
angebauten Bodens

Culturstkosten-Abzugspercente

Frucht- gattung	in Steiermark	in Krain	Culturs- gattung	in Steiermark	in Krain
Weizen	9 ³⁵ / ₆₄ Metzen	8 ³⁰ / ₆₄ Metzen	Acker	60 ² / ₄	56 ³ / ₄
Korn	9 ³⁷ / ₆₄ "	8 ⁵⁴ / ₆₄ "	Wiese	28 ¹ / ₄	24 ² / ₄
Gerste	11 ³⁷ / ₆₄ "	11 ³³ / ₆₄ "	Weide	33 ² / ₄	29 ² / ₄
Hirse	11 ¹¹ / ₆₄ "	12 ⁵² / ₆₄ "	Garten	50 ³ / ₄	48 ¹ / ₄
Hafer	13 ²⁹ / ₆₄ "	12 ⁴⁵ / ₆₄ "	Hochwald	—	—
Mais	18 ³⁷ / ₆₄ "	14 ⁴² / ₆₄ "	Bau-AREA	54 ¹ / ₄	50
Haideforn	8 ⁴ / ₆₄ "	7 ⁴⁶ / ₆₄ "	Weingarten	65 ¹ / ₄	64 ³ / ₄
Erdäpfel	81 ⁵⁹ / ₆₄ "	73.— "			
Rüben	83 ⁴⁰ / ₆₄ "	65.— "			
Kleefutter	29 ⁵⁹ / ₁₀₀ Centner	31 ³² / ₁₀₀ Centner	D u r c h s c h n i t t		
Heu	7 ⁷⁵ / ₁₀₀ "	4 ⁸⁵ / ₁₀₀ "	in Steiermark 52 ¹ / ₄		
Grummet	6 ⁷⁵ / ₁₀₀ "	7 ⁶⁷ / ₁₀₀ "	" Krain 45 ² / ₄		
Wein	16 ² / ₄₀ Eimer	16 ⁸ / ₄₀ Eimer			
Holz	1 ² / ₁₀₀ Klafter	1 ⁹¹ / ₁₀₀ Klafter			

Tabelle II.

Tabelle IV.

Das Verhältniß der Culturen

Geldreinertrag

Fläche in österr. Jochen	in Steiermark	in Krain	in Conv.-Münze fl.	in Steiermark	in Krain
Gesamnte Ober- fläche	3,898.250	1,732.000			
Acker	532.909	232.490	Gesamt- reinertrag	7,314.148	3,366.889 nach } 3,838.130 vor } der Revision
Eggärten	162.522	1.382	Acker	3,684.916	1,726.952
Wiese	460.753	284.413	Wiesen	1,994.873	909.587
Weide	374.521	361.337	Weiden	285.113	207.493
Weingärten	54.655	16.768	Weingärten	617.589	181.489
Hochwald	1,551.797	645.674	Hochwälder	520.731	252.127
Niederwald	57.419	57.630	Niederwälder	20.326	26.528

Tabelle V.

Post-Nr.	Bezeichnung des Productes	In Krain			In Steiermark besteht der Preis für die gleichen Producte in C. M.			Somit in Krain der Preissatz höher um in C. M.			Dieser höhere Preis verursacht in Krain mit Rücksicht auf die obige Productenmenge einen höheren Naturalertrag mit in C. M.			
		Natural- Ertrag	Im Durch- schnittspreise in C. M.			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
			fl.	fr.	pf.									
		Metzen												
1	Winterweizen	404116	2	19	3	2	7	1	—	12	2	84190	50	—
2	Sommerweizen	18652	2	8	—	1	51	—	—	17	—	5268	4	—
5	Winterroggen	337468	1	19	—	1	11	1	—	7	3	43589	37	—
6	Sommerroggen	8414	1	10	—	1	6	1	—	3	3	525	52	1
7	Gerste	242283	1	10	—	1	1	1	—	8	3	35332	56	—
8	Hafer	510442	—	42	3	—	39	1	—	3	2	29775	47	—
9	Hirse	263015	1	8	3	—	56	2	—	12	1	53698	53	3
13	Mais	77431	1	12	3	1	4	1	—	8	2	10969	23	2
15	Buchweizen oder Haiden	557207	1	1	—	—	46	1	—	14	3	136980	3	1
23	Erdsäpfel	1787727	—	16	1	—	13	1	—	3	—	89386	21	—
25	Stoppelrüben	429577	—	10	—	—	8	1	—	1	3	12529	19	3
		Centner												
26	Heu, süßes	1141179	—	31	1	—	26	2	—	4	3	90343	20	1
27	Heu, gemischtes	384078	—	26	—	—	23	2	—	2	2	16003	15	—
29	Heu, saures	310499	—	22	—	—	19	1	—	2	3	14231	12	1
30	Grummet, süßes	231750	—	25	—	—	21	—	—	4	—	15450	—	—
31	Grummet, gemischtes	145233	—	20	1	—	18	—	—	2	1	5449	14	1
32	Grummet, saures	82542	—	17	—	—	14	3	—	2	1	3095	19	2
33	Kleefutter	594667	—	31	—	—	24	1	—	6	3	62733	22	1
17	Schilfheu	48169	—	12	—	—	9	—	—	3	—	2404	27	—
		Klafter												
2	Holz, hartes	479512	—	24	3	—	30	3	—	—	—	—	—	—
4	Holz, weiches	205962	—	28	2	—	16	2	—	12	—	41192	24	—
												753149	22	—

Uebertrag . 447.174 fl. 14 fr.

Da jedoch die Klafter harten Holzes für Krain um 6 fr. gering angelegt ist, welcher Unterschied eine Ziffer pr. 47.95 fl. 12 fr. repräsentirt, so kommt von der jenseitigen Gesamtsumme pr. 753.149 fl. 22 fr. ein Zug der eben gedachten Ziffer pr. 47.951 „ 12 „ und d sich hiernach ergebende Rest pr. 705.198 fl. 10 fr. stellt je Ziffer dar, um welche die Producte Krains höher gesetzt worden sind, als jene Steiermarks.

Iste Reinertrags-Ziffer wirkt nach dem Maßstabe von 1pCt. eine einfache Grundsteuer-Gebühr ab mit 112.82 fl. 64 1/2 fr. C. M. oder 118.463 fl. 18 fr. ö. W. U Krain entfiel also, wenn es mit Steiermark parificirt re, anstatt der gegenwärtigen einfachen Steuer-gebühr ne Drittelzuschlag pr. . . . 565.637 fl. 42 fr. nach Abz der obengedachten Mehr-gebühr pr. 118.463 „ 18 „ nur eine Steuergebühr pr. 447.174 fl. 14 fr.

Würden nun die Zuschläge auf der Basis dieser Gebühr verrechnet werden, und zwar der Drittelzuschlag pr. . . . 149.058 „ 4 2/3 „ und der 2/6 Kriegszuschlag pr. . . . 149.058 „ 4 2/3 „ so ergäbe das eine Steuervorschreibung pr. 745.190 fl. 23 1/3 fr.

Stellt man der gegenwärtigen Vorschriftung für das Jahr 1865 pr. 942.730 fl. — fr. die vorstehende gegenüber pr. . . . 745.190 „ 23 1/3 „ so ergibt sich eine Differenz pr. . . . 197.539 fl. 76 2/3 fr. um welche der krainische Grundbesitz nur an der landesfürstlichen Grundsteuer weniger zahlen würde, wenn er mit Steiermark parificirt wäre.

Tabelle VI.

Ueber die von den, den Verpflichteten in Krain obliegenden, mit Ende December 1864 verbliebenen Grundentlastungs-capitalien per 1,688.747 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr. mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur Tilgung desselben in 10 gleichmäßigen Jahresraten à per 168.874 fl. 73 $\frac{1}{2}$ fr. von dem jährlich verbleibenden Reste entfallenden 5perc. Zinsen, dann über den vom Gesamtzinsbetrage entfallenden jährlichen Durchschnitte.

Ueber die geschehene Tilgung verblieb zur Verzinsung im Jahre	der Capitalsbetrag		Die 5perc. Zinsen berechnen sich davon mit	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1865	1688747	38 $\frac{1}{2}$	84437	37
1866	1519872	65	75953	63
1867	1350997	91 $\frac{1}{2}$	67549	89 $\frac{1}{2}$
1868	1182123	18	59106	16
1869	1013248	44 $\frac{1}{2}$	50662	42
1870	844373	71	42218	68 $\frac{1}{2}$
1871	675498	97 $\frac{1}{2}$	33774	95
1872	506624	24	25331	21 $\frac{1}{2}$
1873	337749	50 $\frac{1}{2}$	16887	47 $\frac{1}{2}$
1874	168874	77	8443	74
		Summe	464365	54
		daher 10jähriger Durchschnitt mit	46436	55

Präsident:

Die Generaldebatte ist eröffnet.

N. I. Statthalter Freiherr v. Bach:

Darf ich um das Wort bitten? Ich werde die Ehre haben, einige kurze Bemerkungen bezüglich einer Stelle im Berichte zu machen. Es wird auf Seite 9 von der beharrlichen Weigerung der Regierung, die Steuerüberbürdung in Krain anzuerkennen, gesprochen. Es ist dies nicht richtig, denn es liegt der Regierung ferne, eine Ueberbürdung Krains im allgemeinen, insoweit sie die Grundsteuer betrifft, irgendwie in Abrede zu stellen. Es zeugt hierüber schon der Inhalt der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. December 1864, wornach es gestattet ist, künftighin bis zur Regelung der Grundsteuer in den am meisten überbürdeten Landestheilen umfassende Abschreibungen an der Grundsteuer vornehmen zu dürfen. Es macht hierauf das citirte Finanzministerial-Decret aufmerksam, wornach das stabile Moment der Ueberbürdung beziffert und der bezifferte Betrag gar nicht eingehoben werden soll. Nicht die Ueberbürdung wird bestritten, sondern blos die vorausgesetzte gleichmäßige Ueberbürdung. Es kann von einer gleichmäßigen Ueberbürdung der Grundsteuer in Krain keine Rede sein, nachdem bei den im allgemeinen hochgestellten Catastralanfängen gleichwohl in einigen Landestheilen Herabsetzungen im Reinertrage und in der Grundsteuer geschehen sind, an denen andere Landestheile nicht theilgenommen haben.

Es wird im ganzen Verlaufe des Berichtes die Broschüre, welche vom Herrn Finanzdirector v. Felsenbrunn herausgegeben wurde, betitelt: „Statistische Tabellen über die directen Steuern im Herzogthume Krain,“ einer eingehenden Kritik unterzogen. Wenn man diese bezüglichlichen Stellen liest, so macht es den Eindruck, als sei es hiebei auf die Beurtheilung oder Widerlegung von offiziellen Anschauungen abgesehen. Ich bin daher im Falle, über Ersuchen des Herrn Verfassers mitzutheilen, daß seine Arbeit eine reine Privatarbeit ist, daß sie nur seine Privat-

ansicht enthält und nicht bestimmt ist, die Anschauung der Finanzverwaltung irgendwie zu vertreten.

Präsident:

Die Generaldebatte ist eröffnet. Se. Excellenz Graf Auersperg hat das Wort.

Abg. Graf Anton Auersperg:

Nachdem ich im Vorjahre die Ehre hatte, in der jetzt an der Tagesordnung stehenden Frage als Berichterstatter im Hause Vortrag zu halten, so erlaube ich mir zur Unterstützung der gegenwärtig vorliegenden Commissionsanträge auch einige Worte beizufügen. Ich werde mir erlauben, möglichst kurz zu sein, um Wiederholungen zu vermeiden, da ohnedem über den Gegenstand die früheren Landtagsverhandlungen und die sehr eingehenden umfassenden Vorschriften bereits sowohl dem Landtage, als auch der hohen Regierung vorliegen.

Es ist eine auffallende, für das Land doch nicht beruhigende Erscheinung, daß in dieser Frage die seit mehr, als 20 Jahren erhobenen Klagen des Landes nicht in dem Maße, als wie ich glaube, daß sie es verdienen, berücksichtigt worden sind, obgleich — ich sage es mit dankbarer Anerkennung den gegenwärtigen und früheren Landesbehörden — in der Frage selbst im wesentlichen eine Uebereinstimmung von jeher, sowohl zwischen der jeweiligen Landesvertretung, als auch den competenten Landesorganen geherrscht hat. Die Anträge, die von dieser Seite ausgingen, haben ihren Widerstand bei der Central-Regierung in Wien gefunden. Es ist in früheren Zeiten darauf hingewiesen worden, daß eine von dem Lande angeforderte Abhilfe nur dann erst stattfinden könne, wenn an die allgemeine Reform der Steuergesetzgebung in Oesterreich gegangen werde; neuester Zeit jedoch ist als Grund der Ablehnung der vom Landtage ausgegangenen Anträge die Erklärung herabgelangt, daß eine allgemeine Ueberbürdung des Landes nicht bestehe. Se. Excellenz der Herr Statthalter haben dies soeben bekräftigt, unter Hinweisung auf die Abschreibungen, welche in Folge einer Revision des Catasters stattgefunden haben,

wonach diese allgemeine Ueberbürdung nicht mehr stattfinden und eben auch durch theilweise Abschreibungen ihre theilweise Abhilfe gefunden habe. Diese Abschreibungen, die in Folge jener Catastralrevision stattgefunden haben, haben aber, wenn man ins Detail eingeht, nur einzelne Landestheile getroffen, und zwar vor allem jene, welche knapp an der Grenze Steiermarks gelegen sind und wo die früheren Ueberschätzungen in desto grellerem Maße zu Tage traten; dadurch aber hat man die Gleichstellung des ganzen Landes Krain mit dem ganzen Lande Steiermark in keiner genügenden Weise erreicht. Im Großen und Ganzen ist die allgemeine Ueberbürdung, ist die Ungleichmäßigkeit der Schätzungsziffern geblieben.

Wenn die hohe Centralregierung von dem Grundsatz ausgeht, daß keine allgemeine Ueberbürdung im Lande Krain den anderen Nachbarprovinzen gegenüber stattfindet, so tritt sie gewissermaßen mit sich selbst in Widerspruch; denn in diesem Falle, wenn nämlich die diesfällige Behauptung der alten Stände nicht erwiesen worden wäre, hätte sie damals auf das Ansuchen der Stände gar nicht einzugehen, die Revision gar nicht zu bewilligen gebraucht und auch in neuerer Zeit nicht Ursache gehabt, in jener Weise auf eine Abhilfe anzutragen, wie es dem doch über das Einschreiten dieses Landtages geschehen ist. Ist aber die Ueberbürdung wirklich wahr und vorhanden, dann muß man sagen, sind die halben Mittel, sind die Palliativmaßregeln nicht das rechte Maß der Abhilfe, und es kann wirklich nur durch das gründliche Eingehen auf den Kern der Frage Abhilfe gebracht werden, denn was bisher zugestanden worden ist: Parcielle Abschreibungen, und zwar erst nach Ablauf des Steuerjahres, Abschreibung einzelner Contribuenten ganzen Gemeinden gegenüber, das hilft dem Uebel nur theilweise ab. Es tritt die große Gefahr ein, daß das Loos der Contribuenten in die größere oder mindere Thätigkeit und Willfährigkeit der betreffenden unteren Steuerrecutivorgane anheingegeben werde. Es ist aber auch in dieser nachträglichen Abschreibung der Restanten die große Gefahr, daß dadurch ein Privilegium für die Saumseligen und Renitenten gegeben werde, oder mitunter auch theilweise ein Almosen. Die Abschreibungen, wie sie, ich weiß nicht, ob beantragt, aber wie die Frage doch bereits ventilirt worden ist, vielleicht nach verschiedenen Percenten, die auf gewisse Landestheile umzuliegen wären, entsprechen in Zukunft gleichfalls nicht und involviren die große Gefahr, daß eben das einzige große Verdienst des Catasters, das Land gleichartig geschätzt zu haben, beseitigt werde und gerade im Innern des Landes eine neue, um so fühlbarere Ungleichartigkeit zu Tage trete, welche zu endlosen Reclamationen mit der Zeit Anlaß geben müßte. Was die Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit betrifft, so liegt es auf der Hand, daß damit eigentlich den Contribuenten nicht gedient ist, sondern dies liegt wesentlich nur im Interesse des manipulirenden Beamten, welcher sich unnöthige Schritte dadurch ersparen kann. Einzelne in Folge von Elementarereignissen, von gehemmten Verkehrsverhältnissen, momentan eintretende Ueberbürdungen gewisser Gegenden können immerhin und müssen ihre Abhilfe in dem administrativen Wege innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen suchen.

Nach dem Vorausgeschickten glaube ich nochmals betonen zu sollen, daß gerade die Gleichartigkeit der Schätzungen im Innern ein hohes Verdienst des Catasters ist, und wohl erklärbar dadurch, daß in derselben Zeit durch dieselben Schätzungsorgane nach denselben Normen und Schätzungsinstructionen vorgegangen wurde; das Mißverhältniß zu den Nachbarländern, mit welchen bei Einführung des Catasters die von Krain aufzubringende Steuersumme leider

zur höheren Belastung Krains combinirt wurde, das ist es, was die Abhilfe dringend erheischt, eine Abhilfe, die eben nur dadurch erreicht werden kann, daß man in den Zuständen auch das Princip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit festhält.

Ich glaube, der Landtag geht vollkommen consequent und auf den Grundlagen, die er in den früheren Jahren angenommen hat, vor, wenn er sich in seinen Beschlüssen an den Antrag des Landesauschusses anschließt. Die Hilfe wird nach dem Gesagten aber nur zu erreichen sein, wenn man entweder ein gewisses Percent bestimmt, welches an dem Gesamtsteuer-Ordinarium des Landes in Abschreibung zu bringen ist, oder wenn man eine diesem Percent und dem vormaligen Steuerordinarium des Landes entsprechende Pauschalsumme zur Abschreibung schon in der Steuervorschreibung beantragt und bei der hohen Regierung durchzusetzen vermag. Die hohe Landesregierung und die Finanzbehörden des Landes haben bisher, wenn auch nicht ganz mit dem erwünschten Erfolge, die Schritte und Bemühungen des Landtages unterstützt; ich glaube, sie werden die Gerechtigkeit der Ansprüche des Landes nicht verkennen und auch ferner ihre Bemühungen nicht aussetzen, wofür ihnen ja das Land eine dankbare Anerkennung schuldet, bis das Ziel erreicht ist, welches eben in den Anträgen des Ausschusses angedeutet ist, und womit wenigstens auf diesem Felde den berechtigten Klagen des Landes für immer ein Ende gemacht und die Abhilfe gründlich geschaffen wird. (Dobro! Bravo!)

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, wünschen Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Svetec:

Nachdem die Sache vom geehrten Herrn Vorredner schon unterstützt worden ist, so habe ich zur Sache nichts mehr vorzubringen; nur in der Hinsicht werde ich mir eine Bemerkung erlauben, was die Besprechung der Broschüre des Herrn Finanzdirectors in unserem Berichte betrifft. Der Bericht hat sich wohl nirgends dahin ausgesprochen, daß er diese Broschüre für eine officielle angesehen hätte, oder daß diese Broschüre unbedingt einen maßgebenden Einfluß gehabt hätte. Der Ausschuß glaubte aber diese Broschüre mit Stillschweigen aus dem Grunde nicht übergehen zu sollen, weil in der Broschüre selbst, in der Einleitung auf der ersten Seite, ausdrücklich der Bezug auf die vorjährigen Landtagsverhandlungen genommen wurde (Ruf: Sehr gut!), woraus man natürlich schließen mußte, daß die Broschüre eigentlich den Zweck hatte, die im vorjährigen Landtagsberichte zu Tage getretenen Ansichten zu widerlegen. Ein weiterer Grund, diese Broschüre mit Stillschweigen nicht zu übergehen, war auch der, daß die Persönlichkeit, welche hier der Verfasser der Broschüre ist, eine maßgebende Stellung einnimmt und daß man fast kaum voraussetzen könnte, daß ein so hochstehender Mann privative eine andere Meinung hätte, als er sie als Beamter des Staates hat (Sehr wahr!), daß er etwas anderes in der Broschüre niederschreiben und etwas anderes in seinen Berichten an die höheren Behörden vertreten würde. Dies waren die Gründe, welche den Ausschuß veranlaßt haben, auch auf diese Broschüre Rücksicht zu nehmen. (Dobro! Dobro!)

Präsident:

Die Generaldebatte ist geschlossen. Wir gehen zur Specialberathung des ersten Theiles des Ausschusantrages

über. Wünscht Jemand hierzu das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, stimmen wir ab, und bitte ich jene Herren, welche mit dem ersten Theile des Ausschlußantrages einverstanden sind, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wünscht Jemand zum zweiten Absätze das Wort?

Abg. Kromer:

Mir kommt vor, daß dieser Theil des Antrages, den ich soeben gelesen habe, den Zweck nicht erreichen dürfte. Wenn auch die Bezirksämter angewiesen werden, die über vorgenommene Steuerexecutionen erstatteten Pfändungsrelationen einzusehen, so werden sie dadurch jene Information nicht bekommen, die erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob der fundus instructus angegriffen worden sei oder nicht. Ich glaube, es wäre viel besser und sicherer, wenn die Gemeindevorstände angewiesen würden, bei allen Grundexecutionen auf den Relationen zu bestätigen, daß bei der vorgenommenen Pfändung der nothwendige fundus instructus nicht angegriffen worden sei. Ich rege nur den Gedanken an, weil, wie gesagt, ich erst jetzt in die Lage gekommen bin, diesen zweiten Punkt zu lesen; vielleicht könnte in anderer Art abgeholfen werden.

Präsident:

Einen Antrag stellen Herr Abgeordneter nicht?

Abg. Kromer:

Ich würde den Antrag dahin stellen, daß eine kurze Unterbrechung der Sitzung zu dem Ende stattfinden möge, um zu berathen, ob der von mir proponirte Modus nicht zweckentsprechender wäre.

Präsident:

Ich entspreche diesem Wunsche und unterbreche die Sitzung auf einige Minuten. (Die Sitzung wird um 2 Uhr 43 Minuten unterbrochen, wiederaufgenommen um 2 Uhr 48 Minuten.)

Präsident:

Meine Herren, die Sitzung ist wieder eröffnet. Herr Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer:

Nach der mit dem Ausschusse eben gepflogenen Rücksprache ist derselbe nicht gewillt, meinen Antrag statt des feineren zu acceptiren. Ich habe daher nur zu bemerken, daß dieser zweite Antrag, so wie er hier vorliegt, nach meiner Anschauung durchaus unpraktisch bleiben wird.

Die Regierung mag die Bezirksämter noch so oft und wiederholt beauftragen, daß sie die von den Steuerämtern aufgenommenen Pfändungsrelationen über Steuerexecutionen revidiren sollen; so hat diese ganze Revision gar keinen Zweck. Denn der Amtsvorstand ist unmöglich in der Lage, den fundus instructus jedes Einzelnen seiner Bezirksinsassen zu kennen und zu beurtheilen, ob in jedem concreten Falle der fundus instructus angegriffen ist oder nicht?

Ich habe daher gedacht, will man wirksame Abhilfe bieten, so kann selbe nur dadurch geboten werden, daß der Gemeindevorsteher nach der Pfändung auf der Relation bestätigt, daß durch die vorgenommene Pfändung der nothwendige fundus instructus nicht mit angegriffen sei.

Wird dieses nicht beliebt, so erkläre ich einfach, daß ich gegen den zweiten hier vorliegenden Antrag stimmen werde, weil ich ihn für ganz unpraktisch erachte

Präsident:

Stellen also, weil der Ausschluß nicht damit einverstanden ist, Herr Abgeordneter zu dem Ausschlußantrag einen Zusatzantrag?

Abg. Kromer:

Nein.

Abg. Dr. Zoman:

Der Ausschluß hat vor Augen gehabt, daß es nothwendig sei, daß der Landtag in dieser Beziehung nochmals seine Bitte dahin ausspreche, daß von Seite der Executionen Organe bei Executionen nicht der fundus instructus der Steuerzahler angegriffen werde, weil es Thatsache ist, daß trotz wiederholter Bitten dennoch bei Steuerexecutionen der fundus instructus angegriffen wird, und ich glaube, der Landtag könne erwarten, daß, wenn er abermals und wiederholt begründete Bitten vorbringt, die Steuerbehörden ein- sowie mehr darauf Rücksicht nehmen werden, da ja ohnehin der Angriff des fundus instructus durch die Executionen gesetzlich verboten ist.

Wenn ich mir erlaube, weiters gegen die Ansichten des Herrn Abg. Kromer das Wort zu ergreifen, so geschieht es, um zu bemerken, daß sein Antrag, wenn er formulirt werden könnte, gar keinen Erfolg hätte, weil derselbe rückfichtlich der Executionen eine große Beschränkung einräumt und der Gemeinde eine ihr nicht zugehörige Autorität zur Entscheidung darüber, was fundus instructus ist, und was fundus instructus nicht ist, zuspricht. Bemerken möchte ich aber, daß in Oberfrain, welches Land mir genau bekannt ist, vielleicht gar kein einziges Stück Vieh ist, welches nicht zum fundus instructus gehört. Ja, dieser nothwendige fundus instructus für die Bearbeitung der Felder u. s. w. ist der dortigen Bevölkerung schon zum großen Theile genommen. Der Grundsatz nun, daß der Maßstab für die Steuerbehörden darin gelegen sein soll, auf solches Vieh u. s. w. ihre Execution nicht auszudehnen, dürfte ein richtiger sein und die Steuerbehörden leiten, ihre Executionen nicht auf derlei fundus instructus auszudehnen.

Mehr, als daß wir wiederholt unsere Bitten vorbringen, können wir nicht thun, und ich glaube, daß die Regierung beflissen sein werde, den übergreifenden Executionen Einhalt zu thun, denn die letzte Wirkung würde die sein, daß die Steuern spärlicher einfließen werden; der letzte Schaden würde also den Staat treffen, welchen doch am ersprießlichsten die Behörden zu vertreten haben.

Präsident (zum Abg. Svetec gewendet):

Werden nicht Herr Berichterstatter das Wort ergreifen?

Berichterstatter Svetec:

Ich glaube nur vorbringen zu müssen, daß der Weg, welchen der Ausschluß bezeichnet hat, der richtige sein dürfte, um zum Ziele zu gelangen, denn den Bezirksbeamten sind ja durchschnittlich und in der Regel die Verhältnisse der einzelnen Bezirksinsassen ohnehin bekannt. Wenn sie sich daher die Mühe nehmen, die Relationen genauer einzusehen, so werden sie auch in der Lage sein, zu beurtheilen, ob der fundus instructus geschont wurde oder nicht. Es kommt daher nur darauf an, daß die Bezirksbeamten auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und allenfalls nochmals angewiesen werden, ihre Aufmerksamkeit den Pfändungsrelationen zu widmen.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen; wir schreiten nun zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit dem

zweiten Absätze des Ausschufsantrages einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Die überwiegende Mehrzahl bleibt sitzen.) Der Antrag ist angenommen. (Der Ausschufsantrag wird hierauf in allen seinen Theilen auch in dritter Lesung angenommen.) — Wir kommen (Rufe: Schluß, Schluß der Sitzung!) Ich vernehme die Rufe: Schluß. Es ist dies ein Antrag, den ich annehmen muß, ohne erst die Abstimmung darüber einzuleiten, indem es bereits 3 Uhr vorüber ist. — Ich würde die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr beantragen.

Abg. Dr. Bleiweis :

Ich beantrage morgen um 9 Uhr.

Präsident :

Also die nächste Sitzung ist morgen um 9 Uhr. Die Tagesordnung ist folgende:

1. Fortsetzung der Vorlagen, welche heute nicht erledigt worden sind; sodann (Unruhe im Hause) — meine Herren, ich bitte noch um ihre Geduld, es ist eine ziemliche Menge. —

2. Bericht des Straßen-Comité's wegen Einreihung der Bigau-Zirknizer Gemeindeftraße als Concurrrenzstraße.

3. Bericht des Straßen-Comité's über die Petition der Stadtgemeinde Stein mit den Gemeinden des Bezirkes Stein um eine Subvention für die Černa-Straße und Erwirkung des Ausbaues des steierischen Theils.

4. Bericht des Straßen-Comité's über die Petition der Gemeinde Planina um Erklärung der Planina-Kaltenfelder Gemeindeftraße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

5. Bericht des Straßen-Comité's über die Petition der Gemeinde Senofetsch um Subventionirung der Refekstraße und Enthebung von der Arbeitsleistung.

6. Bericht des Straßen-Comité's über die Petition der Gemeinde Grafenbrunn um Aufnahme der St. Peter-Dornegger Straße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

7. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Gemeinden Kronau, Wurzen und Wald um Aufhebung der Sequestration.

8. Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landesauschusses über die von ihm zu Folge des Landtagsbeschlusses vom 15. Jänner l. J. bewilligte Subvention für die Braniza- und Obergurk-Großlupfer Straße.

9. Bericht des Comité's für Ackerbauschule über den Antrag des Landesauschusses auf Errichtung einer niederen Ackerbauschule in Laibach.

10. Bericht des Finanzausschusses über die Dringlichkeits-Petition der Gemeinde Stopić und St. Michael um Gewährung einer Unterstützung wegen Hungersnoth.

Ich habe unter die Herren die mir überkommene Denkschrift über die Gründung einer austro-asiatischen Compagnie vertheilen lassen. — Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.

